Kapitel 3: *Best practices* anderer Rechtsordnungen

A. Einführung

Das deutsche Verfahrensrecht gehört im internationalen Vergleich in den Kategorien „Zugang zum Recht", „Unabhängigkeit", „Rechtssicherheit" und „Qualität der Entscheidungen" zur Spitzengruppe.[1242] Dennoch erscheint es möglich und sinnvoll, gerade in der Schwächedisziplin „Dauer von Verfahren" das hiesige Procedere mit anderen europäischen und weltweiten Prozessordnungen zu vergleichen sowie zu evaluieren, ob deren Vorgehen nicht auf das deutsche Prozessrecht mit vertretbarem Aufwand gewinnbringend übertragbar wäre.

Diese rechtsvergleichende Einbeziehung anderer erfolgreicher Zivilprozessordnungen ist in vielerlei Hinsicht hilfreich und notwendig, da eine eingeschränkte Betrachtung nur des deutschen Prozesses nicht als zielführend angesehen wird, auf diesem Weg positive und negative Erfahrungen genutzt und übertragen werden können und auch der europäische Gedanke eine Rechtsvereinheitlichung im Vordergrund stehen sollte.[1243] Dies auch vor dem Hintergrund, dass ohnehin bereits ein Wettbewerb um eine leistungsfähige Justiz in den Mitgliedsstaaten und darüber hinaus nicht nur aufgrund von grenzüberschreitenden Sachverhalten entbrannt ist.[1244] Früher war die deutsche Justiz ein „Vorbild" für andere, vor allem asiatische Rechtsordnungen,[1245] sodass aus Synergiegründen auch der umgekehrte Weg zu erforschen ist.

Über den Ansatz des zweiten Abschnittes hinausgehend, in dem Lösungsansätze unter Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage (*de lege lata*) beurteilt wurden, sollen hier extra weitreichende Zukunftsvorstellungen und Verbesserungsvorschläge untersucht werden, die auf Grundlage einer

---

1242 Vgl. *Gaier / Freudenberg*, ZRP 2013, 27 (27); *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2873); so auch *Schlehe*, DS 2013, 337 (338); vgl. *Walter*, DS 2020; 77 (81).

1243 Vgl. *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2873); vgl. *Stürner* in FS Lüke S. 841; vgl. EJSB 2020 Vorwort S. 5; vgl. *Walter*, DS 2018, 186 (190).

1244 Vgl. *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2873); vgl. *Stürner* in FS Lüke S. 842; *Pfeiffer*, DRiZ 2021, 46 (47, 49); vgl. *Walter*, DS 2018, 186 (186); vgl. *Pfeiffer*, IWRZ 2020, 51 (52, 57).

1245 *Gaier*, NJW 2013, 2871 (2873).

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Adaption aus anderen Rechtsordnungen in die deutsche ZPO möglich wären.

B. Methodik

I. Best practice – Ansatz

Nach der zuvor erfolgten Analyse der eigenen Lösungsansätze wird im Folgenden nach dem Ansatz *best practice* – übersetzt vorbildliches Verfahren – der Untersuchungsbereich erweitert. Unter Rückgriff auf schneller und effizienter agierende Rechtsordnungen wird deren Verfahrensablauf analysiert und eine Übertragung der besseren Faktoren in den deutschen Zivilprozess eruiert. Zur Ermittlung der zum Vergleich geeigneten Rechtsordnungen wird eine Vorauswahl getroffen, welche Rechtsordnungen – unabhängig vom Rechtskreis dem sie angehören – ein besseres Zeitmanagement im Zivilprozess haben. Dabei wird zuerst im Kontext der europäischen Union (EU) verglichen, um anschließend andere internationale Rechtsordnungen herbeizuziehen.

II. Datengrundlage

Als Grundlage zur Vergleichbarkeit der Abläufe der Zivilprozesse hinsichtlich der Beweiserhebung in den einzelnen Rechtsordnungen wird auf die Ergebnisse öffentlich zugänglicher Vergleichsstudien zur Leistungsfähigkeit in Zivilverfahren zurückgegriffen.

1. EJSB

Die erste relevante Studie wird als *European Justice Scoreboard*, auf Deutsch „EU-Justizbarometer", bezeichnet und stellt seit 2013 eine jährliche Aufstellung der wichtigsten prozessualen Kernfaktoren beziehungsweise Bemessungsindikatoren eines Justizprozesses bereit[1246]. Das Justizbarometer misst die Effizienz einer Rechtsordnung an den Faktoren der Verfahrens-

1246 EU-Justizbarometer 2020 Nr. 1., S. 2 f.; vgl. *Calliess*, A 33.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dauer, der Verfahrensabschlussquote und der Anzahl der anhängigen Verfahren.[1247] Die aktuellste Version wurde am 10.07.2020 vorgestellt.

2. CEPEJ

Daneben werden auch Studien anderer internationaler Organisationen etwa der *European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ)* beleuchtet.

Diese hat in einer Studie die Effizienz und die Qualität der Justiz in Bezug auf die jeweiligen Rechtsordnungen untersucht („*European judicial systems – Efficiency and quality of justice*"). Ausgewertet wurde hier die aktuellste Version von 2020 mit den Daten aus 2018.

3. OECD Report

Als weitere statistische Grundlage ist auch der OECD Report von 2013 eine nützliche statistische Grundlage für Auswertungen. Aus ökonomischen Gesichtspunkten wurden in Zusammenarbeit mit den Regierungen aus einer eigenen Untersuchung sowie einer Vielzahl öffentlich zugänglicher Quellen, wie auch der CEPEJ Studie (die zuvor selbst ausgewertet wurde) und der Welt Bank (*World Bank*) ein enormer Datensatz gesammelt.[1248] Dabei wurden 35 Rechtsordnungen, von denen 31 OECD-Mitgliedsstaaten sind, in Bezug auf die Punkte Verfahrensdauer, Zugang zu Gerichten und Vorhersehbarkeit der Entscheidungen untersucht.[1249] Lediglich der erste Punkt ist für die vorliegende Auswertung von Relevanz.

4. ROLI

Ein weiteres Instrument, welches zur Darstellung der Vergleichbarkeit untersucht wurde, ist der *Rule of Law Index* (ROLI) des *World Justice Projects*. Durch die Befragung der lokalen Öffentlichkeit, und deren Vertretern, von ortsansässigen Praktikern sowie Akademikern wurde eine Rangliste der

1247 EU-Justizbarometer 2020 Nr. 3.1.2., S. 12.
1248 http://www.oecd.org/economy/judicialperformance.htm; OECD Working Paper No. 1060 Nr. 4 S. 6.; OECD ECONOMY POLICY PAPERS, NO. 5 S. 9.
1249 OECD Working Paper No. 1060 Nr. 4 S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Länder in Bezug auf die Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit aufgesetzt.[1250] Diese wird anhand von acht Hauptfaktoren, darunter auch die Zivilgerichtsbarkeit sowie die effektive Anwendung und Durchsetzung des Zivilrechtrechts erstellt.[1251] Hierzu zählt auch die zeitliche Durchführung und Urteilsfindung in Zivilverfahren (siehe Punkt 7.5.).[1252]

5. Doing Business

Zudem hat die Welt Bank die Studie „*Doing Business*" veröffentlich, die jedoch zur Vergleichbarkeit nicht unmittelbar herangezogen werden kann. Vorrangig auf die Etablierung eines Unternehmens gerichtet, werden in dem Ranking auch der Faktor der Vertragsdurchsetzbarkeit und die Lösung von Insolvenzfällen berücksichtigt.[1253] Dies scheint jedoch in Bezug auf die Verfahrensdauer nicht eigenständig aussagekräftig. Darüber hinaus, wurden die Daten zumindest in der Vergangenheit in die CEPEJ Studie eingebaut, die separat ausgewertet wird.

Die in den Studien am häufigsten genannten und gleichermaßen aufgeführten Rechtsordnungen sollen im Folgenden detailliert in Bezug auf das Zivilverfahren und den Sachverständigenbeweis untersucht werden. Die Abweichungen zum deutschen Zivilprozess werden dargestellt und eine Übernahme zur Steigerung der Effizienz diskutiert.

C. *Vergleich mit EU – Rechtsordnungen*

Zur Ermittlung der Rechtsordnungen die dem *best-practice*-Ansatz gerecht werden, bedarf es der Darstellung, welche Rechtsordnungen der europäischen Union bei der Bearbeitung und Erledigung von Zivilprozessen unter Beteiligung von Beweiserhebungen insgesamt schneller agieren als das deutsche Rechtsystem.

1250 ROLI 2020, S. 5, 8.
1251 ROLI 2020, S. 5, 8, 11, 14.
1252 ROLI 2020, S. 11, 14.
1253 Doing Business 2020 S. 2 f..

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

I. Ergebnisse

1. EJSB

Insgesamt ist aus der bisherigen 7-jährigen Entwicklung des EU-Justizbarometers zu erkennen, dass einige Rechtsordnungen in Bezug auf die Verfahrensdauer stetig auf den vordersten Plätzen zu finden waren, während sich Deutschland nahezu konstant im Mittelfeld aufgehalten hat. Die Zahlen aus den Jahren 2012 bis 2018 haben ergeben, dass Litauen (80 bis 90 Tage), Luxemburg (90 Tage im Durchschnitt), Niederlande (110 Tage durchschnittlich), Österreich (120 bis 130 Tage), Estland (circa 130 Tage), Tschechien (150 Tage im Mittel), Ungarn (150 Tage im Schnitt), Slowakei (von über 400 auf 160 Tage im Durchschnitt), Rumänien (150 bis 190 Tage), Schweden (160 bis 180 Tage) und Dänemark (180 bis knapp über 200 Tage) hinsichtlich der Verfahrensdauer ein schnelleres erstinstanzliches Zivilverfahren aufwiesen als Deutschland, welches sich bei der Erledigungsdauer mit durchschnittlich 200 Tagen und steigender Tendenz in den letzten Jahren im Mittelfeld befindet.[1254] Ähnliche Ergebnisse ergeben sich bei der Bertachtung der Verfahrensdauer über alle Instanzen: Hier sind zusätzlich die Rechtsordnungen Bulgariens, Irlands, Portugals, Lettlands und Finnlands effizienter als die Deutschlands.[1255]

Neben der Verfahrensdauer müssen auch die Abschlussquote sowie die Anzahl der anhängigen Verfahren in die Auswertung einfließen. Erst wenn Eingänge und Abschlüsse im gleichen Umfang wie in Deutschland zu verzeichnen sind und dies somit zu einer vergleichbaren Belastung der Justizsysteme führt, kann eine Aussage über die Relevanz der Verfahrenslänge getroffen werden.[1256] Alle drei Faktoren bilden die Effizienz einer Rechtsordnung ab.[1257]

Bei der Verfahrensabschlussquote, also dem Verhältnis der abgeschlossen Verfahren in Bezug zu den eingegangenen Fällen, erreichen von den genannten Rechtsordnungen Litauen, Rumänien, Tschechien, Niederlande, Luxemburg, Österreich, Estland, Dänemark und Schweden eine ähnliche Abschlussquote wie Deutschland von knapp (unter) 100 %. Die Slowakei, Ungarn, Belgien und Portugal weisen eine höhere und zum Teil konti-

1254 EU-Justizbarometer 2020, S. 13, Schaubild 6.
1255 EU-Justizbarometer 2020, S. 13, Schaubild 7.
1256 Vgl. EU-Justizbarometer 2020, S. 12, 24.
1257 EU-Justizbarometer 2020, S. 12, 24.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

nuierlich steigende Abschlussrate über 100 % auf.[1258] Bulgarien hat keine Zahlen geliefert. Irland liegt nur bei 60 %. Somit lässt sich konstatieren, dass sich bei der Verfahrensabschlussquote der Großteil der Mitgliedstaaten, vor allem auch viele der oben erwähnten, bei ca. 100 % und darüber befinden.[1259] Folglich lässt sich festhalten, dass diverse Rechtsordnungen bei gleicher Abschlussquote kürzere Verfahrensdauern aufwiesen.

Schließlich muss nun jedoch noch die Anzahl der anhängigen Verfahren betrachtet werden. Denn nur bei einer gleichen oder höheren Anzahl als in Deutschland lässt sich eine Aussage über die Vergleichbarkeit treffen und damit eine Verbesserung zum Status quo erzielen. Deutschland rangiert mit circa 1 Verfahren pro 100 Einwohnern im Mittelfeld. Bei Ungarn und Litauen sieht es ähnlich aus (1 je 100 Einwohner, leicht fallend).[1260] Von den übrigen genannten Staaten haben die Slowakei, Tschechien und Rumänien eine (viel) höhere Anzahl an anhängigen Verfahren je 100 Einwohner.[1261] Diese höhere Anzahl an Eingängen kann also in kürzerer Zeit abgeschlossen werden. Die übrigen, schnelleren Rechtsordnungen (Luxemburg, Schweden, Niederlande, Dänemark, Österreich, Estland) haben weniger anhängige Verfahren, sodass sich allein hieraus die schnellere Bearbeitung erklären ließe.[1262]

Es lässt sich somit aus der aggregierten Masse vergleichbarer Staaten, die durchschnittlich ähnlich viele anhängige Verfahren pro Einwohner und eine vergleichbare Abschlussquote haben, jedoch trotzdem schneller sind, festhalten, dass der Zivilprozess in Ungarn und Litauen effizienter zu sein scheint und deshalb als Vergleich herangezogen werden sollte. Auch die Rechtsordnungen von Tschechien, der Slowakei und Rumänien sind eine Betrachtung wert. Portugal hat seine Verfahrensdauer in den letzten Jahren von 370 auf circa 220 Tage kontinuierlich reduziert.[1263] Sofern der Beschleunigungstrend anhält, ist dies ein weiterer Kandidat für eingehende Untersuchungen. Bislang bleibt Portugal bei der Analyse außer Betracht.

1258 EU-Justizbarometer 2020, S. 15, Schaubild 11.
1259 Vgl. EU-Justizbarometer 2020, S. 24.
1260 EU-Justizbarometer 2020, S. 17, Schaubild 14.
1261 EU-Justizbarometer 2020, S. 17, Schaubild 14.
1262 EU-Justizbarometer 2020, S. 17, Schaubild 14.
1263 EU-Justizbarometer 2020, S. 13, Schaubild 6.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2. CEPEJ

Nach der CEPEJ Studie hat sich die Verfahrensdauer im Zivilprozess in Deutschland von ca. 184 Tagen im Jahr 2010 zu 220 Tagen 2018 negativ entwickelt.[1264] Im Vergleich dauern Zivilprozesse in folgenden Ländern kürzer: Litauen (im Durchschnitt um 80 Tage), Luxemburg (von 200 auf unter 100 Tage halbiert), Niederlande (130 bis zuletzt 110 Tage), Österreich (durchschnittlich 130 Tage), Estland (zuletzt 140 Tage im Durchschnitt), Tschechien (130 bis zuletzt 150 Tage), Ungarn (zwischen 100 und 160 Tage), Rumänien (von 220 auf circa 150 Tage verbessert), Slowakei (von über 500 auf zuletzt 157 Tage verbessert), Schweden (von 187 auf 166 Tage beschleunigt), Dänemark (160 bis zuletzt über 200 verschlechtert).[1265] Alle aufgeführten Rechtsordnungen haben eine durchschnittliche Abarbeitungsquote von circa 100 %. Deutschland liegt bei 97 %, Ungarn bei 116, die Slowakei sogar bei 131 % %.[1266] Portugal steht mit zuletzt starker Beschleunigung der Verfahrensdauer bei 229 Tagen und einer Abarbeitungsquote von 109 % knapp hinter Deutschland.[1267]

Der CEPEJ Report gibt darüber hinaus Auskunft über die Arbeitsbelastung der Gerichte durch Fälle pro 100 Einwohner. Dabei ist Deutschland mit durchschnittlich 1,5 eingehenden Verfahren pro 100 Einwohnern angegeben.[1268] In Litauen liegt die Zahl bei 3,6; in Luxemburg und Niederlande bei 0,8; in Österreich bei 0,9; in Estland bei 1,2; in Tschechien bei 3,3; in Ungarn bei 1,4; Rumänien bei 6,4; Schweden bei 0,6 und Dänemark durchschnittlich 0,7 Verfahren.[1269] Für die rechtsvergleichende Auswertung sind somit nach der Studie folgende europäische Rechtsordnungen relevant: Litauen, Luxemburg, Österreich, Niederlande, Estland, Tschechien, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Schweden und Dänemark.

3. OECD

Im Gegensatz zu der Auswertung der anderen Studien ergab die Auswertung der Erhebung der OECD in Bezug auf die EU-Länder, dass neben

1264 CEPEJ 2020, S. 115, Schaubild 5.9.
1265 CEPEJ 2020, S. 115, Schaubild 5.9.
1266 CEPEJ 2020, S. 115, Schaubild 5.9.
1267 CEPEJ 2020, S. 115, Schaubild 5.9.
1268 CEPEJ 2020, S. 112, Schaubild 5.7.
1269 CEPEJ 2020, S. 112, Schaubild 5.7.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

den übereinstimmenden Staaten Dänemark, Österreich, Tschechien und Schweden auch Griechenland in der durchschnittlichen Verfahrensdauer schneller ist als die deutschen Gerichte.[1270] Insgesamt sind die Verfahren in Österreich, Tschechien, Griechenland, Polen, Schweden und Dänemark schneller als in Deutschland.[1271] In der OECD Studie wird festgehalten, dass neben der durchschnittlichen Verfahrensdauer von 238 Tagen, die Verfahren in nordischen Ländern und deutscher Einflüsse kürzer sind als die Common Law-Jurisdiktionen sowie auf französischer Grundlage entstandenen Rechtsordnungen.[1272] Der deutsche Zivilprozess liegt mit durchschnittlich 200 Tagen für die erste Instanz unter dem Durchschnitt der OECD.[1273]

Zudem muss auch in Betracht gezogen werden, wie viele Verfahren in Relation zur Bevölkerungsanzahl anhängig sind. Dabei steht Deutschland mit 0,03 Verfahren im letzten Drittel.[1274] Von den vorgenannten Rechtsordnungen ist lediglich die Tschechische Justiz mit knapp 0,04 ähnlich belastet. Insbesondere die nordischen Rechtsordnungen und Luxemburg sind mit 0,01 Verfahren sehr niedrig. Gleiches gilt für Österreich. Estland, Ungarn, Polen und die Schweiz, die allesamt knapp unter oder über 0,02 sind.[1275] Somit kommen aus dieser Studie als zu untersuchende Referenzrechtsordnungen der EU die Länder Österreich, Tschechien, Griechenland, Polen, Schweden und Dänemark in Betracht.

4. ROLI

Nach der Gesamtauswertung des *Rule of Law Index* 2020 über alle Faktoren rangieren in dessen Top 10 alle skandinavischen Länder sowie Deutschland auf Platz 6.[1276] Die Plätze davor belegen Dänemark (1), Norwegen (2), Finnland (3), Schweden (4) und Niederlande (5). Nach Deutschland

1270 OECD Working Paper No. 1060 S. 16.
1271 OECD Working Paper No. 1060 S. 16.
1272 OECD ECONOMY POLICY PAPERS, NO. 5 S. 13; OECD Working Paper No. 1060 S. 13.
1273 OECD Working Paper No. 1060 S. 16; OECD ECONOMY POLICY PAPERS, NO. 5 S. 7, 13.
1274 OECD ECONOMY POLICY PAPERS, NO. 5 S. 30, Figure 13, OECD Working Paper No. 1060 S. 37, Figure 18.
1275 OECD ECONOMY POLICY PAPERS, NO. 5 S. 30, Figure 13; OECD Working Paper No. 1060 S. 37, Figure 18.
1276 ROLI 2020, S. 6, 16.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

folgt Neuseeland auf Platz 7, Österreich auf Platz 8, Kanada auf Platz 9 und Estland auf dem 10ten Rang.[1277] Für die Länder der EU sind damit die Plätze 1, 3 bis 6, 8 und 10 relevant. Auf den Punkt des Zivilverfahrens reduziert, ist das Top Ten Ranking: Dänemark (1); Norwegen (2); Niederlande (3) vor Deutschland auf Platz 4. Schweden (5) und Singapur (6) folgen vor Finnland (7), Estland (8), Japan (9) und Neuseeland (10).[1278]

Insofern sind für die Betrachtung der EU-Länder aufgrund der Nennung in beiden Listen aus dieser Studie die Rechtsordnungen Dänemarks, der Niederlande, Schwedens, Estlands und Finnlands relevant.

5. Zwischenergebnis

Alle Studien sehen die Verfahrensdauer von Schweden und Dänemark in Bezug auf den Zivilprozess als schneller an als in Deutschland. Drei der genannten Studien weisen die Verfahrensdauer in Österreich, Tschechien, Estland und Niederlande im Vergleich zu Deutschland als schneller aus. Zwei relevante Studien, nämlich OECD und EJSB, stellen zudem die Rechtsordnungen Litauens, Luxemburgs, Rumäniens, Ungarns und der Slowakei vor Deutschland dar. Aufgrund der lediglich einmaligen Nennung werden die Rechtsordnungen Finnlands, Polens und Griechenlands außenvorgelassen.

Diese 11 Rechtsordnungen sollen im Folgenden in alphabetischer Reihenfolge einer Grobuntersuchung des jeweiligen Zivilprozessrechtes in Bezug auf den Sachverständigenbeweis unterzogen werden. Damit können vor dem Hintergrund der dargestellten Reformbedürftigkeit des deutschen Sachverständigenbeweises die Vorteile, welche die Schnelligkeit des jeweiligen Zivilprozesses ausmachen, festgestellt und hinsichtlich der Übernahme in den deutschen Verfahrensablauf diskutiert werden.

II. Untersuchung der Referenzrechtsordnungen

Die zuvor ermittelten Rechtsordnungen werden nun im Überblick anhand von diversen öffentlich-zugänglichen Quellen zum Ablauf des Zivilprozesses in Bezug auf die Beweiserhebung unter Einbeziehung des Sachverständigenbeweises untersucht.

1277 ROLI 2020, S. 6 f., 16.
1278 ROLI 2020, S. 28.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

1. Dänemark

a. Rechtslage

In Bezug auf eine spezialisierte und damit ökonomische Verfahrensführung hat das dänische Rechtssystem eine Reihe von Spezialkammern und -gerichten eingerichtet.[1279] Weiterhin besteht auch die Möglichkeit der Hinzuziehung von Laienrichtern mit speziellem Fachwissen (*expert judges*), wenn dies für zweckdienlich erachtet wird.[1280] Dies muss in Zusammenhang mit der Klageeinreichung angeregt werden.[1281]

Die Klageeinreichung und Weiterleitung durch das Gericht zur Verteidigungsanzeige erfolgen in der Regel auf elektronischem Wege.[1282] Sämtliche Kommunikationswege der Parteien mit dem Gericht erfolgen digital.[1283] Der Umfang der Beweisaufnahme wird nach der Einreichung der Verteidigungsanzeige im Vorverfahren (*pre-trial-phase*) im Rahmen einer Voruntersuchung, die in der Regel als Telefonkonferenz abgehalten wird, festgehalten.[1284] In diesem Vorverfahren müssen sich die Parteien auch soweit wie möglich auf einen Zeitablauf zur Vorlage weiterer Schriftsätze sowie für das Gerichtsverfahren selbst verständigen.[1285] Bereits in diesem Stadium kann und sollte die Hinzuziehung eines Sachverständiger beantragt werden.[1286]

Nachdem das Gericht das Ende der Vorphase erklärt und ein Datum zur Verhandlung (*final hearing*) anberaumt hat, dürfen zur Verhinderung der Verzögerung der Verhandlung auch trotz Zustimmung der Gegenpartei grundsätzlich keine weiteren Schriftsätze oder andere Dokumente mehr ausgetauscht beziehungsweise eingereicht und der Sachverhalt sowie das Klagebegehren verändert werden.[1287] Ausnahmen gibt es nur in entschuldigten Gründen und im Falle der entsprechenden Abwehrmöglichkeiten der anderen Partei.[1288]

1279 ICLG Denmark 1.2,6.1; Denmark Report B (i) S. 2; GPG Denmark 1.2; Lexology Denmark S. 1.
1280 Lexology Denmark S. 1; Denmark Report H (iv) S. 17.
1281 Lexology Denmark S. 2.
1282 ICLG Denmark 3.1; Lexology Denmark S. 3f.; GPG Denmark 3.4.
1283 ICLG Denmark 3.1; Lexology Denmark S. 3f.; GPG Denmark 3.4.
1284 ICLG Denmark 1.3; Lexology Denmark S. 4; GPG Denmark 7.1. f.
1285 Lexology Denmark S. 4 f.; GPG Denmark 7.2.
1286 ICLG Denmark 1.3; Lexology Denmark S. 4.
1287 ICLG Denmark 1.3; 3.4, 6.2; GPG Denmark 3.4.
1288 ICLG Denmark 3.4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das Gericht fordert häufig eine Zusammenfassung des Sachverhaltes mit Auflistung aller rechtlichen Argumente und der Beweismittel.[1289] Zwar entscheiden grundsätzlich die Parteien über den zu bewertenden Sachverhalt, doch bestimmt das Gericht, ob Beweisanträgen stattgegeben wird und welche Partei für etwas Beweis zu erbringen hat.[1290] Die Parteien können unter entsprechender Argumentation der Notwendigkeit und Darlegung von Details gegenseitig die Beibringung von Dokumenten oder Vornahme von Handlungen über das Gericht einfordern, welches dann je nach Vortrag über die Relevanz der Bei- und Einbringung der entsprechenden Unterlagen entscheiden kann.[1291] Eine fehlende Mitwirkung oder das Nichtbefolgen einer gerichtlichen Anweisung oder Bereitstellung von Informationen gegenüber dem Gericht kann zwar nicht erzwungen werden, sich aber nachteilig auf das Verfahren auswirken.[1292] Unnötige Beweisanträge können vom Gericht abgelehnt werden, obwohl davon selten Gebrauch gemacht wird.[1293] Dies folgt aus dem Interesse einer Partei an der Beendigung des Verfahrens, welches das Gericht nach der Menschenrechtskonvention zur Beschleunigung durchsetzt.[1294]

Sachverständigengutachten haben einen hohen Stellenwert und sollen in größerem Umfang genutzt werden.[1295] Der Gutachter wird vom Gericht auf Antrag zur Stellungnahme der von den Parteien aufgeworfenen Fragen und aktuellen Gegebenheiten bei einem Ortstermin bestellt und begutachtet häufig sowohl in Form einer schriftlichen Stellungnahme als auch mündlich vor Gericht.[1296] Zum Teil werden regional Listen mit geeigneten Experten vorgehalten.[1297] Die Gutachter werden wie Zeugen vor Gericht auf ihre Wahrheitspflicht hingewiesen und haben sich vor der Gerichtsverhandlung nochmal alle Inhalte des Falles zu vergegenwärtigen.[1298]

Bei der Anhörung steht den Parteien auch das Fragerecht zu, jedoch kann das Gericht eingreifen, wenn die Befragung unangemessen erscheint

---

1289 Lexology Denmark S. 5.
1290 Denmark Report E(a)(i) S. 7, (b)(i) S. 10; ICLG Denmark 8.1; GPG Denmark 7.4; Lexology Denmark S. 2.
1291 Lexology Denmark S. 5; GPG Denmark 5.4, 7.4; ICLG Denmark 7.1, 7.4, 8.1.
1292 ICLG Denmark 6.3, 7.1, 7.4; Denmark Report E (a)(iv) S. 10; GPG Denmark 5.4, 7.4; Lexology Denmark S. 5.
1293 ICLG Denmark 8.1, 8.2.
1294 Lexology Denmark S. 5.
1295 ICLG Denmark, 8.2; GPG Denmark 7.5.
1296 ICLG Denmark 8.4; *Volze*, DS 2019, 224 (225); Denmark Report E (b)(i) S. 10; Lexology Denmark S. 6.
1297 Denmark Report E (b)(i) S. 10.
1298 ICLG Denmark 8.4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

oder nicht zur Erläuterung dient.[1299] Unnötige Fragen an den Sachverständigen werden im Rahmen der Verfahrenskosten bewertet.[1300] Die Parteien können auch auf die Anhörung des Gutachters verzichten, sodass lediglich die schriftlichen Ausführungen als Beweis dienen.[1301]

Da die Bestellung des Gutachters durch das Gericht erfolgen muss und private einseitig eingeholte Gutachten nur in eingeschränktem Umfang zur Beweisdarlegung zulässig sind, werden diese vom Gericht in vielen Fällen nicht berücksichtigt.[1302] Die Einbeziehung von Privatgutachten hängt stark vom Zeitpunkt der Einbeziehung ab, sodass, sofern das Gutachten vor Einleitung des Verfahrens eingeholt wurde, die Anerkennung im Rahmen des Verfahrens mittlerweile steigt.[1303] Eine Einbeziehung nach Einleitung des Verfahrens ist unsicher[1304]; insgesamt ist die Beweiskraft abgeschwächt.[1305] Zudem ist der Gegenpartei bei Einholung eines Gutachtens der anderen Partei vor der Verfahrenseinleitung gestattet, ebenfalls ein Privatgutachten einzuholen.[1306] Zukünftig soll den Parteigutachten mehr Gewicht im Prozess verliehen werden; bisher spielt bei der Entscheidungsfindung aber eher der Gerichtsgutachter die entscheidende Rolle.[1307] Entsprechend gibt es nun auch gesetzliche Änderungen zur Einreichung und Anerkennung privater Gutachten.[1308]

Des Weiteren kann von beiden Seiten auch nach dem Gerichtsgutachten mit Erlaubnis des Gerichts und gegenseitiger Zustimmung jeweils ein Privatgutachten eingeholt werden, obwohl diesen bei gleichzeitigem Gerichtsgutachten ein eingeschränkter Beweiswert zukommt.[1309]

Neuerdings wird bei Gerichtsverfahren auch die Möglichkeit eröffnet, konkurrierende Gutachten zuzulassen und Gutachter in einigen Fällen bei Anhörung oder mündlichen Erstattung von Gutachten anderer Sachverständiger anwesend zu sein und daraufhin ihr eigenes Gutachten zu

1299 Denmark Report E (b)(ii) S. 11.
1300 ICLG Denmark 8.4.
1301 Lexology Denmark S. 6.
1302 Denmark Report E(b)(i) S. 11.; GPG Denmark 7.5.
1303 ICLG Denmark 8.4; GPG Denmark 7.5.
1304 ICLG Denmark 8.4.
1305 *Volze*, DS 2019, 224 (225).
1306 ICLG Denmark 8.4; GPG Denmark 7.5.
1307 GPG Denmark 7.5.
1308 GPG Denmark 7.5.
1309 ICLG Denmark 8.4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

erstatten.[1310] Auch die vorherige Konsultation des anderen Gutachters vor der Beantwortung von Fragen wird zugelassen.[1311]

Die Kosten des Sachverständigen müssen bis zur endgültigen Gerichtsentscheidung grundsätzlich von demjenigen getragen werden, der die Einbeziehung des Sachverständigen beantragt hat.[1312] Sie sind Teil der Verfahrenskosten, die sich nach dem Streitwert richten und vom Gericht je nach Einfluss im Verfahren bestimmt werden.[1313] Deswegen kann es zur Zuerkennung von Kosten gegenüber der obsiegenden Partei und damit einem Ausgleichsanspruch gegenüber der unterliegenden Partei kommen.[1314]

Die Parteien müssen auch im Falle des Obsiegens davon ausgehen, einen Teil ihrer Kosten selbst zu tragen, da nur Gerichtskosten und prozessbezogene Kosten (etwa in Bezug auf die Beweiserhebung), nicht aber zum Beispiel die Anwaltsgebühren zu den Verfahrenskosten zählen und unter Umständen nicht voll zugestanden werden.[1315]

b. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten und in den deutschen Prozess zu übernehmen, dass die sachverständigenbezogene Beweiserhebung im dänischen Zivilprozess vorrangig eine gerichtliche Bestellung des Gutachters, zum Teil aus Listen bewährter Experten, vorsieht. Die Einbeziehung von Privatgutachten ist zum einen aufgrund geringeren Beweiswertes nicht intensiv genutzt und andererseits mit der Möglichkeit des Gegengutachtens versehen. Dennoch soll eine steigende Akzeptanz in Dänemark bewirkt werden, um mehrere Expertisen zu erhalten. Bei gleichzeitigem Gerichtsgutachten hat das Privatgutachten jedoch einen geringeren Stellenwert. Darüber hinaus ist ersichtlich, dass die Sortierung und Komprimierung des Sachverhaltes und dessen Festlegung eine große Rolle spielen. Damit entfällt eine Veränderung oder Verschiebung mit den zeitaufwändigen Folgen für die Begutachtung. Diese vermeintliche Beschränkung der Parteifreiheit, welche auch in der gerichtlichen Initiative zur Beweiserhebung und Aufforderung der Partei zu Mitwirkung ersichtlich ist, dient dem

1310 ICLG Denmark 8.4.
1311 ICLG Denmark 8.4.
1312 ICLG Denmark 1.5; GPG Denmark 11.1.
1313 Denmark Report I (v) S. 19; Lexology Denmark S. 8; ICLG Denmark 1.5.
1314 Lexology Denmark S. 8; GPG Denmark 11.1; Denmark Report I (ii) S. 18, (iv) S. 19; ICLG Denmark 1.5.
1315 Lexology Denmark S. 8; ICLG Denmark 1.5; GPG Denmark 11.2.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zweck der Prozessförderung und ist in den deutschen Zivilprozess unbedingt zu überführen. Die in Zusammenhang mit der Initiierung des Prozesses fortlaufende digitale Kommunikation sollte ebenfalls Eingang in den deutschen Zivilprozess finden.

2. Estland

a. Rechtslage

In Estland gibt es keine Spezialisierung der einzelnen Richter, sodass sie Verfahren in diversen Rechtsgebieten verhandeln und ein Aufbau von Fachwissen nur beschränkt möglich ist.[1316] Nach den Prozessvorschriften muss, sofern das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, jede Partei zur Unterstützung der vorgebrachten Fakten eines bestimmten Sachverhaltes Beweis erbringen und diesen im entsprechenden Schriftsatz eindeutig beschreiben sowie alle Dokumente, auf die sie sich zum Zwecke des Beweises berufen wollen, bei Gericht einreichen.[1317] Grundsätzlich ist jede Information, anhand der das Gericht das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Sachverhaltes, auf den die Parteien ihr Vorbringen stützen, bestimmen kann, als Beweismittel zulässig.[1318] Die Parteien können sich, sofern das Gesetz nicht etwas anderes vorgibt, unter Aufteilung der Beweislast in Bezug auf die Beweisbedürftigkeit bestimmter Sachverhalte auf ein Beweismittel oder eine Beweisart einigen.[1319] Die Erhebung kann aufgrund einer Beschaffung der Beweismittel mit illegalen oder grundrechtsverstoßenden Mitteln sowie mangels Relevanz, falscher Beantragung oder Verspätung abgewiesen werden.[1320]

Unter der abschließenden Aufzählung von Beweismitteln (*Numerus clausus*), ist der Sachverständigenbeweis zu finden.[1321] Bereits im Vorverfahren wird über die Anträge der Verfahrensbeteiligten, somit unter anderem auch die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens, entschieden.[1322] Zur Klärung des für das Verfahren relevanten Sachverhaltes oder zur Beantwortung der vom Gericht aufgeworfenen Fragen, für welche eine be-

1316 Estonia Report I (i) S. 22.
1317 e-justice EST 1.1; ICLG Estonia 3.3, 4.1, 7.1.
1318 e-justice EST 2.4.
1319 e-justice EST 1.1; ICLG Estonia 7.1.
1320 e-justice EST 2.3; ICLG Estonia 8.2; Estonia Report E (a)(iv) S. 9.
1321 e-justice EST 2.4, 3.1; ICLG Estonia 8.2; Estonia Report E (a)(iii) S. 7 f..
1322 Estonia Report E (a)(iv) S. 9.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sondere Sachkunde erforderlich ist, sowie für Fragen ausländischen Rechts kann das Gericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten beziehungsweise in bestimmten gesetzlich vorgegebenen Umständen von Amts wegen durch Einholung eines Sachverständigengutachten Beweis erheben.[1323]

Ein Sachverständiger ist eine qualifizierte beziehungsweise offiziell zertifizierte oder anderweitig, zum Beispiel durch Anstellung bei einer staatlichen Gutachtenorganisation, mit dem notwendigen Fachwissen versehene Person, welche aufgrund ihrer Expertise die für den Sachverhalt relevanten Fakten feststellen kann.[1324] Für den Fall, dass ein zertifizierter Gutachter verfügbar ist, dürfen andere Sachverständige nur unter besonderen Umständen und guter Begründung bestellt werden.[1325] Sofern das Gericht die Fachkenntnisse einer bestimmten Person anerkennt oder sich die Verfahrensbeteiligten auf einen Gutachter einigen, kann jedermann als Gutachter ausgewählt werden, falls dieser anhand der geltenden Prozessvorschriften in der Lage ist, als Gutachter zu agieren.[1326].

Der Sachverständige wird vom Gericht bestellt und ist in Bezug auf seine Tätigkeit und Loyalität nur diesem gegenüber verpflichtet.[1327] Er muss vollständig unabhängig sein, sodass auch eine Anleitung seiner Arbeit oder in Bezug auf das Gutachten verboten ist.[1328] Da die Fragen der Verfahrensbeteiligten an den Gutachter durch das Gericht zu stellen sind, entscheidet dieses über die Notwendigkeit einer gutachterlichen Einschätzung und muss eine Ablehnung begründen.[1329]

Inhaltliche Anforderungen an das Gutachten bestehen dahingehend, dass die vorgenommenen Untersuchungen und deren Ergebnisse in Bezug zur Beantwortung der gerichtlich aufgeworfenen Fragen überzeugend argumentiert dargelegt werden müssen.[1330] Für die Erstattung kann der Gutachter auf alle erforderlichen fallbezogenen Gerichtsunterlagen zugreifen, der übrigen Beweiserhebung beiwohnen und weiteres zusätzliches Material bei Gericht anfordern.[1331]

Das Gutachten muss dem Gericht schriftlich zugestellt werden, sofern nicht die mündliche Erstattung oder mit der Zustimmung des Gutach-

---

1323 e-justice EST 1.1, 2.1, 2.5; ICLG Estonia 8.2, 8.4; Estonia Report E (b)(i) S. 11.
1324 e-justice EST 2.5; ICLG Estonia 8.2; Estonia Report E (b)(i) S. 11.
1325 e-justice EST 2.5.
1326 e-justice EST 2.5; Estonia Report E (b)(i) S. 11.
1327 ICLG Estonia 8.2, 8.4.
1328 ICLG Estonia 8.4.
1329 e-justice EST 2.5; Estonia Report E (b)(i) S. 11.
1330 e-justice EST 2.5; Estonia Report E (b)(i) S. 11.
1331 e-justice EST 2.5.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ters eine andere Darreichung angewiesen wird.[1332] Für den Fall, dass von einem Verfahrensbeteiligten eine schriftliche Stellungnahme eines Experten eingereicht wurde und dieser nicht als Zeuge gehört wurde, wird das Schriftstück als Dokumentenbeweis einbezogen.[1333] Das schriftliche Gutachten wird im Verfahren offengelegt und ansonsten in der mündlichen Verhandlung erstattet.[1334] Falls von den betroffenen Verfahrensbeteiligten nach der Prüfung des Gutachtens angefordert, kann das Gericht den Gutachter nach der schriftlichen oder vergleichbaren Begutachtung zur Befragung und Klarstellung in die mündliche Verhandlung laden.[1335] Die Fragen können vorab an das Gericht geschickt werden, damit es diese an den Gutachter weiterleitet.[1336] Irrelevante Frage oder solche außerhalb des Wissensbereichs des Gutachters werden vom Gericht abgelehnt.[1337] Die Parteien können die Inhalte des Gutachtens nur insofern angreifen, als sie die Kompetenz des Gutachters anzweifeln.[1338] Die für Zeugen geltenden Vorschriften finden auf die Anhörung von Sachverständigen ebenfalls Anwendung.[1339]

Gesetzt den Fall, dass das Gutachten unklar oder unvollständig ist, können die Verfahrensbeteiligten eine weitere gutachterlich Prüfung durch den gleichen oder einen neuen Gutachter anfordern.[1340]

Im Falle der Mehrdeutigkeit, Widersprüchlichkeit oder Mangelhaftigkeit des Gutachtens, kann das Gericht auf Antrag einer Partei oder aus eigenem Ermessen eine Neubewertung durch einen anderen Gutachter anordnen.[1341]

Statt der Beauftragung eines Gutachtens können zur Vereinfachung auch in anderen Verfahren auf Gerichtsauftrag erstellte Gutachten herangezogen werden, sofern sich das Gericht ohne Beauftragung eines weiteren Gutachters zur entsprechenden Be- und Verwertung in der Lage sieht.[1342] In diesem Zusammenhang kann dieser Gutachter auch zur Ergänzung oder Beantwortung von Fragen in die mündliche Verhandlung geladen

1332 e-justice EST 2.5.
1333 e-justice EST 2.5.
1334 e-justice EST 2.5.
1335 e-justice EST 2.5.
1336 e-justice EST 2.5.
1337 e-justice EST 2.5.
1338 Estonia Report E (b)(i) S. 11.
1339 e-justice EST 2.5.
1340 Estonia Report E (b)(i) S. 11.
1341 Estonia Report E (b)(i) S. 11.
1342 e-justice EST 2.5; ICLG Estonia 8.2, 8.4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

werden.[1343] Die Anhörung oder eine Verhandlung insgesamt kann auch in Form einer technischen Verfahrenskonferenz stattfinden, mit der Möglichkeit auch Prozesshandlungen direkt vorzunehmen.[1344] Auch die Anhörung eines abwesenden Zeugen oder Sachverständigen beziehungsweise die Befragung von anwesenden Zeugen durch abwesende Verfahrensbeteiligte kann auf diese Weise erfolgen.[1345]

Das Gericht würdigt nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung alle vorgebrachten Beweismittel vollständig und objektiv und nimmt dabei auch die parteiliche Vereinbarung in Bezug auf bestimmte Beweismittel in seine Bewertung auf.[1346] Insofern hat auch das Gutachten gegenüber den anderen Beweismitteln keine höhere, vorherbestimmte Wertigkeit.[1347]

Die Kosten für den Gutachter sind vorab durch die Partei vorzuschießen, welche die entsprechende Beantragung vorgenommen hat.[1348] Sofern beide Parteien die Beauftragung eines Gutachters beantragt haben oder das Gericht einen Gutachter geladen hat, sind die Kosten unter den Parteien gleich aufzuteilen.[1349] Die Aufwendungen für den Gutachter gehören als Kosten, die für das Verfahren relevant sind und im Bezug zur Sache stehen, zu den Gerichtskosten.[1350]

Grundsätzlich muss jede Partei die eigenen Kosten tragen, jedoch kann unter gewissen Voraussetzungen ein Ausgleichsanspruch bestehen.[1351] Die Entscheidung zur Kostentragung wird auf Antrag vom Gericht nach Unterliegen und Obsiegen getroffen.[1352]

b. Fazit

Aus dem estnischen Zivilprozess lassen sich eine Reihe beschleunigender Faktoren ableiten, die zur Übernahme in den deutschen Zivilprozess unbedingt überdacht werden sollten. Zuvorderst ist die Vereinbarkeit eines bestimmten Beweiswertes zu nennen, was eine besondere Freiheit und

1343 e-justice EST 2.5; ICLG Estonia 8.4.
1344 e-justice EST 2.12.
1345 e-justice EST 2.12.
1346 e-justice EST 1.3, 2.6; ICLG Estonia 8.1.
1347 Estonia Report E (b)(i) S. 11.
1348 Estonia Report I (i) S. 18; ICLG Estonia 1.5.
1349 Estonia Report I (i) S. 18.
1350 ICLG Estonia 1.5; Estonia Report I (v) S. 19.
1351 Estonia Report I (ii) S. 18.
1352 ICLG Estonia 1.5; Estonia Report I (iv) S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ausprägung des Parteigrundsatzes darstellt. Auch in Estland wird die Nichtberücksichtigung von verspäteten Beweisanträgen vor dem Hintergrund der Prozessbeschleunigung festgelegt. Wie auch in anderen Rechtsordnungen ist die unter der gleichen Maßgabe erfolgende Entscheidung über die Beweisanträge im Vorverfahren positiv zu sehen. Nicht grundsätzlich für die Tätigkeit als Gerichtssachverständiger förderlich ist die Sachverständigendefinition, die zum einen ausführlich die Anforderungen an die Expertise beschreibt und qualifizierte Personen bevorzugt. Andererseits wird auch jedermann mit überzeugenden Kenntnissen oder aufgrund Parteiwahl eine Expertenfunktion zugesprochen. Lediglich erstere sind zur Sicherstellung der Qualitätsstandards geeignet, die Letztgenannten eher für die Evaluierung von Prozesschancen und -risiken der Parteien. Diese Freiheit der Person des Sachverständigen spiegelt sich auch in der Offenheit des Gutachtenauftrages wider, welcher lediglich durch die mit den Parteien abgestimmten und vom Gericht eingebrachten Fragen seine Leitplanken findet; im Übrigen aber zur Unterstützung seiner Tätigkeit weitreichende Zugriffs- und Teilnahmerechte genießt. Auch die Vorbereitung einer möglichen Befragung nach schriftlicher Begutachtung durch Einreichung der Fragen und deren Filterung durch das Gericht dienen der Fokussierung auf den relevanten Sachverhalt und maximaler Nutzung des Gutachtens. Die Vorschusspflicht anhand der Beauftragung zu orientieren oder auf die Parteien aufzuteilen, ist aus Gründen der Fairness sehr sinnvoll. Zukunftsorientiert und damit ein bedenkenswerter Vorreiter ist die digitale Verfahrensführung.

3. Litauen

a. Rechtlage

Das Zivilverfahren in Litauen besteht aus einer ersten Anhörung und einer Hauptanhörung.[1353] Die Hauptaufgabe des Gerichtes besteht in der Gewährleistung der Effektivität des Verfahrens, im Übrigen verbleibt das Gericht eher passiv.[1354] Litauen hat zur Steigerung der Effizienz des Verfahrens zuletzt im Jahr 2011 eine umfangreiche Änderung der Zivilprozessordnung vorgenommen.[1355] Nun werden Zeitrahmen für gerichtliche

1353 GAR Lithuania 11.
1354 GAR Lithuania 11.
1355 GAR Lithuania 3.3.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Prozesshandlungen festgelegt, die im Fall des Unterbleibens durch eine Partei beim Berufungsgericht mit Setzung einer angemessenen Frist eingefordert werden können.[1356] Im Jahr 2013 wurde zudem die elektronische Verfahrensführung eingefügt, welche aufgrund der vereinfachten Einreichung von Dokumenten und digitaler Verfahrensverfolgung großen Zuspruch erfährt.[1357]

Grundsätzlich sind die Parteien verpflichtet die Beweisführung zu initiieren.[1358] Ihnen obliegt es, das Gericht und die Gegenseite frühzeitig mit den Beweisen auszustatten, auf denen ihre im Schriftsatz vorgebrachte Argumentation und Sachverhaltsdarstellung beruht.[1359] Im Verlauf der Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen müssen nach Aufforderung durch das Gericht von den Parteien alle für den Sachverhalt wichtigen, aber für die jeweils andere Partei nicht-beschaffbaren Beweismittel und Erläuterungen bereitgestellt werden.[1360] Die Parteien sind ohne gerichtliche Aufforderung nicht verpflichtet, Beweismittel in einem laufenden Verfahren zu sichern.[1361] Das Gericht kann die Parteien zur Beibringung weitere Beweismittel auffordern, sofern es die bereits eingebrachten Mittel nicht für ausreichend hält.[1362]

Falls der Sachverhalt ein öffentliches Interesse auslöst, erhält das Verfahren einen öffentlichen, inquisitorischen Charakter und das Gericht kann die Klägermaßnahmen übergehen und selbst zusätzliche Beweismittel einholen.[1363] Es darf im Übrigen von Amts wegen nur in gesetzlich festgelegten Umständen selbstständig Beweis erheben.[1364] Als Beweismittel können alle Informationen, Dokumente und Erklärungen von Dritten - wie etwa Sachverständigen - dienen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes und der Bestätigung der von den Parteien vorgetragenen Tatsachen helfen.[1365] Beweismittel können zurückgewiesen werden, wenn es an der Zulässigkeit und Relevanz mangelt oder eine frühere Einbringung möglich war und die Erhebung zur Verzögerung des Verfahrens führen würde.[1366]

1356 GAR Lithuania 3.3.
1357 GAR Lithuania 3.3.
1358 e-justice LT 2.1.
1359 GAR Lithuania 12, 14, 25, 26.
1360 GAR Lithuania 12, 26.
1361 GAR Lithuania 26.
1362 e-justice LT 2.1.
1363 GAR Lithuania 11, 25.
1364 e-justice LT 2.1; Lithuania Report E(a)(iii) S. 5.
1365 e-justice LT 2.4; Lithuania Report E(a)(iii) S. 4.
1366 e-justice LT 2.3; Lithuania Report H(v) S. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ein Stellungnahme des Gerichtsgutachters erfolgt auf Antrag einer Partei nur durch Beauftragung des Gerichtes und bedarf als Gutachten der Schriftform.[1367] Die anfragende Partei muss den zu klärenden Sachverhalt und die entsprechenden Fragen vorbereiten.[1368] Neben der Einholung einer Stellungnahme der anderen Partei führt das Gericht selbst die Finalisierung der Fragen und die Auswahl des Gutachters durch.[1369] Gutachter werden vom Gericht auch in komplexen Fällen zur Schadensermittlung des Klägers eingesetzt.[1370]

Es gibt eine vom Justizministerium erstellte und kontinuierlich aktualisierte Liste von zugelassenen und anerkannten Gerichtsgutachtern.[1371] In vereinzelten Fällen wird es auch den Parteien überlassen, einen Gutachter abzustimmen. Sofern sie sich einigen, wird diese Auswahl vom Gericht durchgeführt; andernfalls sucht das Gericht aus den Listen der Parteivorschläge einen Gutachter aus.[1372] Sachverständige müssen unabhängig sein und einen Schwur leisten, der sich auf das Verfahren vor Gericht oder außerhalb des Gerichtssaales unter Einbeziehung und Anhörung des Gutachters bezieht.[1373]

Sofern der Sachverständige dem Verzeichnis der Gerichtssachverständigen entnommen wird, ist der Schwur nicht zu wiederholen, da er bereits Bestandteil der initialen Vereidigung war.[1374]

Inhaltlich muss dem unabhängig erstellten Gutachten eine explizite Erläuterung der durchgeführten Überprüfung sowie eine Schlussfolgerung, die auf Basis des Ergebnisses gezogen wurde beziehungsweise eine Beantwortung der gerichtseitig aufgeworfenen Fragen zu entnehmen sein.[1375]

Eine Aufforderung des Gerichtes zur Stellungnahme ohne die Form des Gutachtens hat den Rang eines schriftlichen Beweismittels, welches gleichermaßen von jedem anderen Prozessbeteiligten eingebracht werden kann.[1376] Das von einer Partei eingebrachte Gutachten hat lediglich den Stellenwert eines Urkundsbeweises.[1377]

1367 e-justice LT 2.5; Lithuania Report E(b)(i) S. 6; GAR Lithuania 28.
1368 GAR Lithuania 28.
1369 GAR Lithuania 28.
1370 Lithuania Report H(ii) S. 10.
1371 GAR Lithuania 28; e-justice LT 2.5.
1372 GAR Lithuania 28.
1373 e-justice LT 2.5; GAR Lithuania 28.
1374 e-justice LT 2.5.
1375 e-justice LT 2.5; GAR Lithuania 28.
1376 e-justice LT 2.5.
1377 Lithuania Report E(b)(i) S. 6.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Besonderheit der Beweisaufnahme unter Hinzuziehung eines Sachverständigen ist, dass dessen schriftliche Stellungnahme vom Gericht in der Verhandlung verlesen wird, sodass es normalweise keine mündliche Begutachtung gibt.[1378] Er kann jedoch nach der Prüfung des Gutachtens sowohl vom Gericht als auch durch die Parteien zur Erläuterung und/oder Ergänzung aufgefordert werden, die dann gerichtlich protokolliert wird.[1379] Das Recht der ersten Befragung ergibt sich aus der Beantragung des Sachverständigenbeweises.[1380] Das Gericht ist stets zur Fragestellung berechtigt.[1381] Bei Nichterscheinen des Sachverständigen oder anderer geladener Personen kann das Gericht eine Strafe auferlegen und des Weiteren unter Zustimmung der Parteien die Verhandlung dennoch durchführen.[1382]

Alle Beweismittel genießen grundsätzlich die gleiche Beweiskraft; höher bewertet werden können jedoch amtliche oder von staatlichen Personen ausgestellte Dokumente.[1383] Die Beweiswürdigung erfolgt im freien Ermessen des Gerichtes.[1384] Es muss für seine Entscheidung von einem Sachverhalt überzeugt sein, der sich aus der Gesamtheit der Beweismittel ergibt.[1385] Die Kosten des Gerichtsgutachters sind als Gerichtskosten von der unterlegenen Partei zu tragen.[1386]

b. Fazit

Das gesamte Verfahren inklusive der Einflussnahme des Gerichtes ist von Effizienz geprägt. Demnach sollten folgende Aspekte des Prozessrechtes Litauens zur Verfahrensbeschleunigung in das deutsche Zivilverfahren übertragen werden: Erstens ist die elektronische Verfahrensführung und -verfolgung zu nennen. Vor dem Hintergrund eines fairen Verfahrens sind alle Beweise zeitig einzubringen und allen Prozessbeteiligten zugänglich zu machen, da diese sonst gegebenenfalls zurückgewiesen werden können. Daneben besteht eine Verpflichtung zur beidseitigen Zuarbeit bei einem

1378 e-justice LT 2.5; GAR Lithuania 28.
1379 e-justice LT 2.5; GAR Lithuania 28; Lithuania Report E(b)(ii) S. 6.
1380 e-justice LT 2.5.
1381 e-justice LT 2.5.
1382 e-justice LT 2.10.
1383 e-justice LT 2.6; Lithuania Report E(b)(iii) S. 6.
1384 e-justice LT 3.1.
1385 GAR Lithuania 31.
1386 Lithuania Report I(iv), (v) S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

umfangreichen Sachverhalt. In Bezug auf die Einbeziehung eines Sachverständigen ist vor allem auf die frühzeitige inhaltliche Abstimmung der an diesen zu stellenden Fragen für eine zügige Bearbeitung förderlich. Eine offizielle, beim Justizministerium geführte Liste beinhaltet die etablierten, vereidigten Gerichtsgutachter, die ausschließlich eine entsprechende Beweiskraft genießen und der Qualitätssicherung dienen. Diese sind von den nur als Urkundsbeweis geltenden Privatgutachtern abzugrenzen. Somit wird auch in Litauen das Institut des „Gerichtsgutachters" vorgesehen. Die Verlesung des schriftlichen Gutachtens und anschließende Befragungsmöglichkeit trägt ebenso zur Beschleunigung des Prozesses bei, wie die Sanktionierung der Abwesenheit des Gutachters sowie die Fortsetzung des Verfahrens ohne diesen.

4. Luxemburg

a. *Rechtslage*

Es obliegt jeder Partei auf freiwilliger Basis, die zur Erläuterung, Unterstützung oder Belegung ihrer erhobenen Ansprüche notwendigen Beweise beizubringen.[1387] Das Gericht hat den Auftrag zur Beweiserhebung und Entscheidung anhand des von den Parteien dargelegten Sachverhaltes.[1388]

Bei der Wahl der Beweismittel sind die Maßgaben der Einfachheit und Kostenreduktion anzusetzen.[1389] Die Beweisaufnahme erfolgt durch das Gericht auf Antrag einer Partei oder wird von Amts wegen angeordnet, wenn der Sachverhalt zuvor nicht durch Bestätigung oder Befragung zufriedenstellend geklärt wurde und zur Entscheidung nicht ausreicht.[1390] Zwar gibt es keine Veröffentlichungspflicht vor allem selbstschädigender Beweismittel, wie etwa im *Disclosure Verfahren*.[1391] Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Gericht in engen Grenzen und bei besonderer Argumentation oder nach eigenem Ermessen die Offenlegung von bestimmten, im Besitz der Gegenseite oder eines Dritten befindlichen Beweisstücken fordert.[1392]

1387 Legal500 Luxemburg 2, 14, 23; Luxembourg Report E (a)(i) S. 5; ICLG Luxemburg 3.3, 7.1.
1388 Legal500 Luxemburg 2.
1389 e-justice LUX 2.3.
1390 e-justice LUX 2.1, 2.3; Luxembourg Report E (b)(i) S. 8.
1391 Legal500 Luxemburg 14; ICLG Luxemburg 7.1.
1392 ICLG Luxemburg 7.1, 7.3.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Nach den relevanten Prozessvorschriften ist das Sachverständigengutachten ein zulässiges Beweismittel in Luxemburg.[1393] Dieses kann entweder vom Gericht selbst beauftragt oder durch die Parteien gemeinsam oder einzeln eingebracht werden.[1394] Schon im Vorverfahren kann vom Gericht ein technischer Sachverständiger bestellt werden.[1395] Zur Klärung von Sachverhalten, die gewisse Kenntnisse erfordern sowie zur Schadensberechnung oder in Bezug auf ausländisches Recht, kann der Richter zur Feststellung (Bestätigung von Fakten), zur Erstellung eines Befundes (Einholung einer Meinung) oder eines Gutachtens (Expertise) einen Sachverständigen hinzuziehen.[1396]

Geht es bei der Bestätigung von Fakten als einfachster Form um die Erklärung von Tatsachen ohne eine eigene Beurteilung und setzt entsprechend keine besonderen Kenntnisse voraus, so ist die Einholung einer Meinung mit einfacher Ansehung und Darstellung eines technischen Problems ohne tiefgreifende Prüfung möglich.[1397] Lediglich die letzte Form bedarf intensiver Untersuchungen, für welche technische Kenntnisse und nachweisbare Fähigkeiten notwendig sind.[1398] Der Gutachter wird vom Gericht bestellt, um einen tatsächlichen Umstand zu beschreiben ohne eine Meinung zu rechtlichen oder tatsächlichen Konsequenzen solcher Sachverhalte abzugeben.[1399] Der Gerichtsgutachter ist dem Gericht verpflichtet und muss während seiner Tätigkeit die Anforderungen an die gerichtliche Auseinandersetzung berücksichtigen.[1400] Er hat die Befugnis, die Verfahrensbeteiligten sowie Dritte zu laden und kann durch das Gericht auch zur Anwesenheit bei der Anhörung der Parteien berechtigt werden.[1401]

Zwar können die Parteien selbstständig gemeinsam oder einzeln auch ohne gerichtliche Bestellung einen Gutachter beauftragen.[1402] In den meisten Fällen wird jedoch zur Gewährleistung der Unabhängigkeit beziehungsweise bei missverständlichen oder widersprechenden Gutachten

1393 Legal500 Luxemburg 16; ICLG Luxemburg 8.2.
1394 Legal500 Luxemburg 16; ICLG Luxemburg 8.2, 8.4.
1395 ICLG Luxemburg 6.2; Legal500 Luxemburg 14.
1396 e-justice LUX 2.5; Legal500 Luxemburg 16.
1397 Legal500 Luxemburg 16.
1398 Legal500 Luxemburg 16.
1399 Luxembourg Report E (b)(i) S. 8.
1400 ICLG Luxemburg 8.4.
1401 e-justice LUX 2.2, 2.12.
1402 Legal500 Luxemburg 16; ICLG Luxemburg 8.2, 8.4; Luxembourg Report E (b)(i) S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

vom Gericht zur eigenen, unparteiischen Meinungsbildung ein zusätzliches Gerichtsgutachten mit einem neuen Sachverständigen beauftragt.[1403] Ein einseitig eingeholter Sachverständigenbeweis kann vom Gericht in die Entscheidung einbezogen werden, sofern das Gutachten der anderen Seite kundgetan wurde und es im Prozess Gegenstand der Diskussionen war.[1404]

Das Gutachten des beziehungsweise der Sachverständigen, wenn mehrere beauftragt wurden, wird schriftlich bei der Geschäftsstelle des Gerichtes eingereicht.[1405] Sofern keine schriftliche Begutachtung erforderlich ist, kann das Gericht die mündliche Gutachtenerstattung in der mündlichen Verhandlung gestatten, welche dann protokolliert wird.[1406] Das Gutachten ist für das Gericht nicht bindend.[1407]

Grundsätzlich gilt die freie Beweiswürdigung in Bezug auf alle Beweismittel, obwohl zum Beispiel Privat- und öffentliche Urkunden, solange ihre Echtheit nicht bestritten werden, eine größere Beweiskraft haben.[1408] Das Gericht wird das Gutachten eines von ihm selbst benannten Sachverständigen oder solchen, auf die sich die Parteien geeinigt haben ebenfalls stets höher gewichten.[1409] Die Beweise müssen zur vollen Überzeugung des Gerichtes gereichen.[1410] Die Vergütung des Gutachters zählt zu den Prozesskosten, welche durch die unterlegen Partei zu zahlen sind.[1411]

b. Fazit

Aus den luxemburgischen Verfahrensablauf lassen sich auf den deutschen Prozess zur Steigerung der Effizienz folgende positive Aspekte ableiten: Die Verpflichtung des Gerichtes zur Wahrung der Güter der Verfahrensbeteiligten bei der Beweiserhebung steht für eine hohe Fairness und Kosteneffizienz des Verfahrens. Beachtenswert sind die vielfältigen Formen der Einbringung von Sachverstand auf Parteiseite als auch durch das Gericht vor und während des Prozesses mit entsprechend abgestufter Einwertung

1403 Ebd.
1404 Legal500 Luxemburg 16.
1405 e-justice LUX 2.5.
1406 e-justice LUX 2.5.
1407 Luxembourg Report E (b)(i) S. 8.
1408 e-justice LUX 2.6.
1409 Luxembourg Report E (b)(i) S. 8.
1410 Luxembourg Report E (a)(ii) S. 5, (b)(i) S. 8.
1411 Legal500 Luxemburg 19; ICLG Luxemburg 1.5; Luxembourg Report I (v) S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

je nach Parteidisposition, Abstimmung oder Gerichtsauftrag. Überzeugend ist jedoch der große Spielraum in dem sich das Gericht der Unterstützung des Gutachters je nach Anforderung von reiner Konsultation bis hin zur kompletten Begutachtung bedienen kann. Das spiegelt sich auch in den weiteren eigenen Rechten des Gutachters in Bezug auf Anwesenheiten und Ladungen von Beteiligten wider.

5. Niederlande

a. Rechtslage

Jede Partei hat die für das Verfahren notwendigen Fakten sowie die eigenen Argumente und die (soweit bekannten) Gegenargumente auf denen der geltend gemachte Anspruch oder die Verteidigung basiert vollständig und wahrheitsgemäß beizubringen, mit Beweisen zu unterlegen und zu erklären, welche weiteren Beweise vorhanden sind, sofern nicht aufgrund Zumutbarkeit und Fairness eine andere Beweislast gelten muss.[1412] Beweise können vor und während der eigentlichen Verhandlung eingebracht und gesammelt werden.[1413] Zur Steigerung der Effizienz und Verhinderung endloser Verfahren wird eine vorprozessuale Sammlung angeregt.[1414] Vor dem Hintergrund der Prozessbeschleunigung ist die verfahrenstechnische Zeitplanung zur schnellen und konkreten Darlegung von Beweisangeboten eng getaktet.[1415] Ein Antrag auf Beweiserhebung kann aus Gründen der Ungenauigkeit oder Verspätung abgelehnt werden.[1416]

Nach den geltenden Prozessvorschriften gibt es im niederländischen Zivilprozess keinen *Numerus clausus*, sodass neben jedem anderen (auch illegal erhaltenen) Beweismittel der in der Praxis häufig verwendete Sachverständigenbeweis zulässig ist.[1417] Die Bestellung des Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens oder zur Anhörung erfolgt auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen von Amts wegen durch das

1412 e-justice NL 1.1, 2.2; ICLG Netherlands 3.3, 4.1, 8.1; GLI Netherlands 4; Netherlands Report E (a)(iv) S. 7.
1413 GLI Netherlands 4.
1414 GLI Netherlands 4.
1415 ICLG Netherlands 8.1.
1416 e-justice NL 2.3.
1417 e-justice NL 2.4; ICLG Netherlands 8.2; Netherlands Report E (a)(iii) S. 6; E(b)(i) S. 7, E(c)(i) S. 9; GLI Netherlands 4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gericht, dem gegenüber dieser zur Erstattung verpflichtet ist.[1418] Die Parteien können dabei die Bevorzugung ihrer eigenen Gutachter fordern.[1419] Die Bestellung von Amts wegen ist verpflichtend, wenn sich das Gericht ausführlichen, ausreichend bewiesenen Erklärungen der Parteien gegenübersieht und es einer gutachterlichen Bewertung bedarf oder die Verfahrensbeteiligten sich gegenseitig widersprechende Gutachten beigebracht haben.[1420]

Die Gutachter können in allen für das Verfahren wichtigen Fachbereichen (etwa auslandsrechtlichen Fragen oder Schadensberechnung) beratend tätig sein.[1421] Vor der Beauftragung erlässt das Gericht ein Zwischenurteil, in welchem es die Bestellung eines Gutachters und die zu beantwortenden Fragen vorschlägt.[1422] Die Parteien haben die Möglichkeit zur Kommentierung und Antragsstellung, woraufhin das Gericht seine finale Anordnung trifft.[1423] Es gibt keine Liste von Gutachtern, sodass theoretisch jede mit entsprechenden Kenntnissen ausgestattete Person, somit auch Wirtschaftsprüfer oder andere Wirtschaftsexperten, als Gutachter bestellt werden kann.[1424] Jedem, der als Gutachter bestellt wurde, steht es frei, diese Bestellung zu akzeptieren oder abzulehnen.[1425]

Ein gerichtlich bestellter Gutachter muss seine Tätigkeit unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausführen.[1426] Die Verfahrensbeteiligten haben die Verpflichtung den Gutachter bei seinen Ermittlungshandlungen zur Erstellung des Gutachtens zu unterstützen und mitzuwirken.[1427] Der Sachverständige erstellt ein Entwurfsgutachten, welches die Verfahrensbeteiligten kommentieren dürfen und mit Anträgen versehen können.[1428] Diese müssen dann wiederum im fertiggestellten, gut begründeten Gutachten enthalten sein.[1429]

Den Parteien steht es frei, eigene Privatgutachten in Auftrag zu geben, die in der Regel auch Auswirkungen auf das Gerichtsgutachten haben.[1430]

1418 e-justice NL 2.1, 2.5; Netherlands Report E (b)(i) S. 8; ICLG Netherlands 8.2.
1419 Netherlands Report E (b)(i) S. 8.
1420 Netherlands Report E (b)(i) S. 8.
1421 Netherlands Report E (b)(i) S. 8.
1422 Netherlands Report E (b)(i) S. 8.
1423 Netherlands Report E (b)(i) S. 8; e-justice NL 2.1.
1424 Netherlands Report E (b)(i) S. 8, E(c)(i) S. 9.
1425 Netherlands Report E (b)(i) S. 8.
1426 ICLG Netherlands 8.4.
1427 ICLG Netherlands 8.4; e-justice NL 2.1.
1428 ICLG Netherlands 8.4.
1429 ICLG Netherlands 8.4.
1430 ICLG Netherlands 8.2, 8.4; Netherlands Report E (b)(i) S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die gegnerische Partei hat ihrerseits die Möglichkeit der Beauftragung eines Privatgutachters zur Widerlegung der Ergebnisse des anderen Parteigutachters.[1431] Die zeitgleiche Einbringung von Gutachten ist nicht gesetzlich geregelt.[1432]

Der Sachverständigenbeweis erfolgt entweder durch schriftliche Begutachtung im Rahmen einer gesetzten Frist oder als Bericht in der mündlichen Verhandlung und Befragung als Zeuge.[1433] Ein Kreuzverhör, bei welchem die Parteien den Gutachter direkt befragen können, ist für parteiseitig bestellte Gutachter zulässig.[1434] Der Gutachter kann auf Antrag der Verfahrensbeteiligten gleich den Zeugen vor oder während des Verfahrens, also auch bereits im Vorverfahren, vom Gericht und den Parteien gleichermaßen befragt und angehört werden.[1435] Einem entsprechenden Antrag wird in der Regel stattgegeben, sofern es sich nicht um eine Ausforschung handelt.[1436]

Zwar gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und das Gericht hat in Bezug auf die Ver- und Bewertung der Beweise, die in der Regel gleichgestellt sind, einen großen Ermessenspielraum.[1437] Jedoch können einige schlüssige Beweise, wie etwa (öffentliche) Urkunden, das Gericht zur Anerkennung als wahr zwingen.[1438] Dem Gericht steht auch die Gewichtung sowohl der parteiseitig eingeholten Gutachten als auch des selbst beauftragten (Gerichts-) Gutachtens frei.[1439]

Grundsätzlich müssen die Parteien zwar die bei ihnen angefallenen Kosten selbst bezahlen, die unterlegene Partei hat jedoch die Verfahrenskosten, zu denen auch die Kosten für den Sachverständigen zählen, der obsiegenden Partei zu tragen.[1440]

Das Beweisrecht im niederländischen Zivilprozess steht vor umfangreichen Änderungen, unter anderem da sich herausgestellt hat, dass Zwischenurteile bezogen auf und die Einholung eines Sachverständigengut-

1431 ICLG Netherlands 8.4.
1432 ICLG Netherlands 8.4.
1433 e-justice NL 2.5; ICLG Netherlands 8.2.
1434 Netherlands Report E (b)(ii) S. 8.
1435 GLI Netherlands 4.
1436 GLI Netherlands 4.
1437 Netherlands Report E (a)(iii) S. 6, E (c)(i) S. 9; e-justice NL 2.6; ICLG Netherlands 8.1, 8.4.
1438 Netherlands Report E (a)(iii) S. 6; GLI Netherlands 4.
1439 ICLG Netherlands 8.4; Netherlands Report E (b)(i) S. 8.
1440 ICLG Netherlands 1.5, 9.2; Netherlands Report I (v) S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

achtens selbst sehr zeitintensiv und verfahrensverzögernd sind.[1441] Durch die Änderungen sollen die frühzeitige Einbringung von Beweisen vor dem Prozess und damit eine frühere und effektivere Streitbeilegung erreicht werden.[1442]

Sofern dieses Gesetzgebungsvorhaben umgesetzt wird, müssen alle Beweisanträge gebündelt in einem Vorverfahren abgehandelt werden.[1443] Erst kürzlich gab es eine Änderung der Prozessvorschriften dahingehend, dass das Gericht die Anwesenheit der Parteien an einer frühen Anhörung von Gutachtern und Zeugen beschließen kann.[1444]

b. Fazit

In conclusio sollte aus dem niederländischen Prozessrecht folgendes verfahrensbeschleunigend und effizienzsteigernd in den deutschen Zivilprozess übertragen werden: Die zeitliche sowie inhaltliche Begrenzung der Beweiseinbringung sind vor dem Hintergrund der Fairness und Prozessbeschleunigung sinnvoll. Ungewöhnlich, aber zur Verhinderung von Überraschungen und späteren Einwendungen sinnvoll, ist die Vorlage eines Entwurfsgutachten durch den Sachverständigen, obwohl dieser nur dem Gericht verpflichtet ist. Dies steht im Einklang mit der Mitwirkungsverpflichtung der Parteien zur Unterstützung des Gutachters.

Spannend sind die offene Gutachterdefinition und dessen Stellung. Durch die Ablehnungsmöglichkeit müssen andere Aspekte der Gutachtertätigkeit hier den Anreiz auslösen. Die Argumente gegen eine Einholung von Privatgutachten, da diese durch die Berechtigung zum widersprechenden Gegengutachten *ad absurdum* geführt werden, sollte aufgrund der daraus resultierenden geringen Relevanz auch im deutschen Prozessrechte Eingang finden. Innovativ sind die letzten Änderungen im niederländischen Prozessrecht, die eine Verlagerung der Zusammenfassung der Beweisanträge in das Vorverfahren vorsehen. Diese hat zusammen mit der frühzeitigen Befragung von Gutachtern zur Förderung der Vergleichs- oder Streitbeilegungsbereitschaft das Potenzial, die eigentliche Beweiserhebung störungsfrei und damit effizienter ablaufen zu lassen.

1441 Netherlands Report H (ii) S. 12.
1442 ICLG Netherlands 3.3.
1443 ICLG Netherlands 3.3.
1444 ICLG Netherlands 1.3; GLI Netherlands 4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

6. Österreich

a. Rechtslage

Der Gerichtsaufbau sieht ähnlich dem deutschen Recht besondere Spezialgerichte (Handelsgericht, Arbeits- und Sozialgericht) und -kammern vor.[1445] Das Gericht hat die Verhandlungsleitung sowie die Verantwortung für den Verfahrensablauf und verfügt die Schriftsatz- und Beweiseinreichung.[1446] Die Klage kann im österreichischen Zivilprozess mit einem besonderen elektronischen Verfahren eingereicht werden.[1447] Die Parteien müssen bereits in ihren Schriftsätzen zur Klagebegründung und Verteidigung die jeweiligen Sachverhalte und die diese belegenden Beweismittel sowie die entsprechende Begründung darlegen.[1448] Im Rahmen des Vorverfahrens gibt es eine erste Anhörung, in welcher durch Aussprache über die faktischen und rechtlichen Fragen unter Bezug auf die vorhandenen Beweise entweder Streitbeilegungsversuche unternommen werden oder das weitere Verfahren geplant und vorbereitet wird.[1449] Eine Partei kann bei Gericht beantragen, dass die Gegenpartei zur Beweiserbringung beziehungsweise -vorlage verpflichtet wird, sofern dies eine Bedeutung für die eigene Beweiserbringung hat und der Beweis anhand einer Kopie oder expliziter Beschreibung dargestellt werden kann.[1450] Dem kann jedoch die eigene Schlechterstellung oder der Datenschutz entgegengehalten werden. Ein gerichtlicher Zwang kann nicht ausgeübt werden, die Ablehnung kann jedoch Eingang in die Bewertung finden.[1451]

In diesem Zusammenhang wird beim Gericht auch die Bestellung eines Sachverständigen beantragt.[1452] Die Einbeziehung des Gutachters kann auch von Amts wegen durch das Gericht erfolgen.[1453] Im österreichischen Zivilprozess wird der Sachverständige als Helfer des Gerichts sowie als formales Beweismittel angesehen und unterliegt somit der freien Beweiswürdigung.[1454]

1445 ICLG Austria 1.2; Austria Report II.B.A. S. 3.
1446 ICLG Austria 6.2.
1447 ICLG Austria 3.1.
1448 GAR Austria 12, 13, 25, ICLG Austria 3.3.
1449 ICLG Austria 1.3.
1450 Austria Report E (a)(iv) S. 8.
1451 Austria Report E (a)(iv) S. 8 f.
1452 GAR Austria 28; Austria Report E (b)(i) S. 9.
1453 Austria Report E (b)(i) S. 9.
1454 *Spitzer*, ZZP 2018, 25 (27); so auch e-justice AT 2.5; SV-Wesen in EU, S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Seine Aufgabe besteht in der Unterstützung des Gerichtes durch Vermittlung von fehlender Sachkunde aus Erfahrungssätzen und der Vornahme einer Bewertung und Feststellung von Tatsachen, die in einem Befund mit Schlussfolgerungen münden sollen.[1455]

Die Entscheidung, ob ein Sachverständiger zum Verfahren hinzugezogen werden kann sowie die Bestellung selbst obliegt dem Gericht.[1456] Das Gericht kann beziehungsweise soll vorrangig auf offiziell bestellte und registrierte unabhängige Gutachter zurückgreifen.[1457] Es wählt den richtigen Sachverständigen aus einer Liste aus und versieht ihn mit einer Auflistung vom Gericht gestellter Fragen, die dieser in einem Gutachten zu beantworten hat.[1458] Dem Sachverständigen obliegt die Pflicht zu Erstattung des Befundes und des Gutachtens.[1459] In Österreich gibt es elektronische Gerichtssachverständigenlisten für dessen Eintragung, die auf freiwilliger Basis erfolgt, ein gesetzlich geregeltes Zertifizierungsverfahren, in welchem die Einhaltung der erforderlichen Anforderungen sowie Standardisierungen vermittelt werden, und eine Beeidigung durchlaufen werden muss.[1460] Die Zuständigkeit der Zertifizierungsstellen wird direkt an den jeweiligen Landesgerichten eingerichtet und dem entsprechenden Präsidenten zugeordnet.[1461] Die erstmalige, befristete Eintragung kann bei Einhaltung der Anforderungen und Fortbildungsnachweisen verlängert werden.[1462] Ein Eintrag des Sachverständigen in der entsprechenden Liste ist keine Auswahlvoraussetzung, hat jedoch aufgrund einer „Indizwirkung" Einfluss auf die Ermessensentscheidung des Gerichtes.[1463] Hingewiesen wird auf die Gefahr, dass durch die schwer beschränkbare, gerichtliche Hoheit zur Gutachterauswahl stets gleiche Experten ausgewählt werden.[1464]

Dem soll nach dem Vorbild Deutschlands durch das Korrektiv der Parteiintervention begegnet werden, was jedoch aufgrund einer reinen Möglichkeit zur Stellungnahme zur Wahl des Gerichtes nur einen sehr

1455 *Spitzer*, ZZP 2018, 25 (27); e-justice AT 2.5; ICLG Austria 8.4; SV-Wesen in EU, S. 25.
1456 Austria Report E (b)(i) S. 9; GAR Austria 11, 28.
1457 Austria Report E (b)(i) S. 9; *Braun*, DS 2014, 52 (53); SV-Wesen in EU, S. 19.
1458 GAR Austria 28.
1459 e-justice AT 2.5; *Rechberger*, S. 24 (28).
1460 *Braun*, DS 2014, 52 (53); SV-Wesen in EU, S. 19.
1461 *Braun*, DS 2014, 52 (53); SV-Wesen in EU, S. 19.
1462 *Braun*, DS 2014, 52 (53); SV-Wesen in EU, S. 19.
1463 *Rechberger*, S. 24 (26).
1464 *Rechberger*, S. 24 (27).

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

geringen Einfluss bietet und mit Ausnahme von berechtigten Einwänden die letztendliche Auswahl des Gutachters nicht verhindert.[1465]

Im Zusammenhang mit der Bestellung wird gefordert, dass sich der Richter mit dem Gutachter über die notwendige Expertise und vorhandenen Kapazitäten austauscht.[1466] Nach Setzung einer angemessenen Frist zur Erstellung des Gutachtens hat der Sachverständige eine gesetzliche Reaktionszeit von 14 Tagen in Bezug auf die Fristeinhaltung oder Kundgabe einer eigenen Zeitvorgabe, dem wiederum das Gericht mit Fristverlängerung oder Entziehung des Auftrages reagieren kann.[1467] Zur möglichst genauen Einschätzung des Zeitbedarfs und beschleunigten Bearbeitung des Gutachtens sind die Parteien aufgefordert, die dem Gutachter zu stellenden Fragen fristgerecht und präzise zuzuleiten.[1468] Weiterhin wird die Tätigkeit des Gutachters durch ein gesetzlich normiertes, eigenständiges Ermittlungsrecht sowie die Mitwirkungspflicht der Parteien, welche mittels Gerichtsbeschluss und Fristsetzung fixiert wird, unterstützt und bei ungerechtfertigter, fehlender Mitwirkung unter anderem mit einer Gutachtenerstattung ohne die auflieferungsbedürftigen Inhalte sanktioniert.[1469] Durch etappenmäßige Kostenbeteiligungen bis hin zur Auferlegung der Kosten eines eventuellen Ergänzungsgutachten werden die Parteien zur Mitwirkung ermutigt.[1470]

Die Erstattung des Gutachtens erfolgt stets unmittelbar, sodass mündliche Gutachten grundsätzlich und schriftliche Gutachten – auf Verlangen – in der entsprechenden Verhandlung vorzutragen sind.[1471] Vor dem Hintergrund der prozessökonomischen, frühzeitigen Befassung mit den Gutachteninhalten sowie der stets komplexer werdenden Streitigkeiten wird auf die Vorteile des schriftlichen Verfahrens verwiesen.[1472]

Dennoch erfolgt zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien nach der Begutachtung und bei schriftlichen Gutachten auf Antrag in der Regel eine mündliche Erörterung unter Darstellung des Erläuterungs- und Aufklärungsbedarfs und Konfrontation mit Ergänzungsfragen.[1473]

1465 *Rechberger*, S. 24 (26, 27); GAR Austria 11.
1466 *Rechberger*, S. 24 (28).
1467 *Rechberger*, S. 24 (28 f).
1468 *Rechberger*, S. 24 (29).
1469 *Rechberger*, S. 24 (29); SV-Wesen in EU, S. 10; Austria Report E (b)(i) S. 9.
1470 *Rechberger*, S. 24 (29).
1471 e-justice AT 2.5; ICLG Austria 8.2; SV-Wesen in EU, S. 21.
1472 *Rechberger*, S. 24 (30 f.).
1473 *Rechberger*, S. 24 (31); ICLG Austria 8.2; GAR Austria 28.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Im österreichischen Prozessrecht besteht zwar die Möglichkeit der Einreichung eines Privatgutachtens, jedoch hat dies im Sinne der Zivilprozessordnung nicht die gleiche Rechtsbedeutung und -wirkung wie das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen, sondern dient als Privaturkunde und stellt lediglich die Meinung des Erstellers dar.[1474] Dem sogenannten Gerichtssachverständigen, also dem gerichtlich bestellten Sachverständigen, wird im Gegensatz zum Privatgutachter aufgrund seiner Stellung als „zur Objektivität verpflichtetem Organ der Rechtspflege" sowie der gesetzlichen Garantien und gerichtlichen Überwachung ein hohes Ansehen entgegengebracht.[1475] Die Mängel bei Privatgutachten werden vor allem am Vorhandensein lediglich einseitiger Information des Auftraggebers einerseits und der fehlenden Ermittlungsmöglichkeit des gerichtlichen Gutachters sowie vermeintlich bezahlter Ergebnisse festgemacht.[1476] Jedoch wird eine Einbeziehung dahingehend erwogen, nach entsprechendem Hinweis dem Gericht die notwendige Sachkunde zur Beurteilung des Sachverhaltes zu verschaffen.[1477] Zudem wird vor dem Hintergrund der vielfältigen Möglichkeiten zur Überprüfung und Konfrontation oder Widerlegung des Gerichtsgutachters sowie zur Auflösung von Widersprüchen auch im österreichischen Recht die Aufwertung des Privatgutachtens und Berücksichtigung im Prozess für die rechtliche Bewertung angeregt.[1478] Kritik wird daran geübt, dass die Gerichte zu häufig auf die Gutachten des Gerichtsgutachter referenzieren, ohne diese zu hinterfragen.[1479] Vor dem Hintergrund der schlechten Bezahlung der gerichtlichen Gutachter wird (vereinzelt) an der Qualität solcher Gutachten gezweifelt.[1480]

Andererseits gibt es im österreichischen Zivilprozessrecht keinen *Numerus clausus* der Beweismittel, sodass die Verwertung des Privatgutachtens unproblematisch möglich wäre.[1481] Eine rechtliche Bewertung kann jedoch nicht allein auf ein Privatgutachten gestützt werden.[1482]

Die Vergütung des Gerichtssachverständigen orientiert sich in der Regel am üblichen, außergerichtlich erzielten Einkommen des Sachverständigen

1474 ICLG Austria 8.4; Austria Report E (b)(i) S. 9; GAR Austria 28; e-justice AT 2.5; *Rechberger*, S. 24 (31).
1475 SV-Wesen in EU, S. 13.
1476 *Rechberger*, S. 24 (31).
1477 *Rechberger*, S. 24 (32).
1478 *Rechberger*, S. 24 (32); GAR Austria 28; *Spitzer*, ZZP 2018, 25 (43).
1479 GAR Austria 28.
1480 GAR Austria 28.
1481 *Spitzer*, ZZP 2018, 25 (41).
1482 *Spitzer*, ZZP 2018, 25 (44).

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mit vergleichbarer beruflicher Tätigkeit und wird nach aufgelisteten Pauschalbeträgen abgerechnet.[1483] Darüber hinaus wird auch die Schwierigkeit der Begutachtung bei der Vergütung berücksichtigt.[1484] Des Weiteren wird – trotz anderslautender Gesetze – die Vorschusszahlung so geregelt, dass mehrere Anzahlungen möglich sind, wenn die Arbeit eine gewisse Dauer übersteigt, sodass die Honorarzahlung auch mehrstufig erfolgen kann.[1485] Wichtig ist auch, dass derjenige, der den entsprechenden Beweis, hier in Form des Sachverständigenbeweises, beantragt, aufgrund des Kostenrisikos in solchen Beweisverfahren den entsprechenden Vorschuss leisten muss.[1486] Die Kosten für den Gutachter gehören zu den Gerichtskosten, deren Verteilung in der Entscheidung nach Obsiegen und Unterliegen niedergelegt wird.[1487]

b. Fazit

Aus dem Vorgesagten ergeben sich viele Möglichkeiten, durch Übernahme von Methoden aus dem österreichischen Zivilprozess auf den deutschen Verfahrensablauf eine Beschleunigungswirkung zu erreichen. Dies gilt insbesondere für die Person des Gerichtssachverständigen und dessen Rechte und Pflichten. Vor allem die gesetzlichen Fristen sowie die Mitwirkungspflichten sind geeignet, die verzögernde Unterlassung der Mitwirkung der Parteien zu unterbinden. Die gesetzliche vorgegebene, eigene Vornahme von Ermittlungshandlungen durch den Sachverständigen ist besonders erwähnenswert.

Das Führen einer Liste mit besonders geeigneten Gutachtern und eine bevorzugte Auswahl daraus spricht für einen geregelten Auswahlprozess. Dies vor allem deshalb, da eine Eintragung in diese Liste entsprechende Bearbeitungspflichten mit sich führt und dem Vorgehen nach wirtschaftlichen Aspekten zwischen privaten und gerichtlichen Aufträgen zu wählen, Einhalt geboten würde. Das wird auch dadurch unterstützt, dass in Bezug auf die Vergütung eine Annäherung an die privat erzielbaren Gebühren verfolgt wird. Im Zusammenhang mit der Vergütung wird auch die Schwierigkeit der Begutachtung berücksichtigt. Bei der Auszahlung

1483 SV-Wesen in EU, S. 36, 45.
1484 SV-Wesen in EU, S. 40.
1485 SV-Wesen in EU, S. 49.
1486 e-justice AT 2.3.
1487 ICLG Austria 1.5; Austria Report I (ii) S. 14, I (iv) S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Vergütung ist es auch möglich, mehrstufig vorzugehen, sodass für den Gutachter aufgrund eines geringeren wirtschaftlichen Risikos und ohne übermäßige Vorleistung eine größere Motivation gegeben ist. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass in der Literatur stets vom Gerichtsachverständigen als vermeintlich eigenem Institut gesprochen wird. Aufgrund der Nähe zum deutschen Zivilprozessrecht könnten viele der aufgezählten Maßnahmen ohne Gesetzesänderung *de lege lata* übernommen werden.

7. Rumänien

a. Rechtslage

In Rumänien gibt es wenige Fachgerichte und die Richter werden im Rahmen der Ausbildung mit wettbewerbsrechtlichem Wissen ausgestattet.[1488] In einem Zivilverfahren müssen die Parteien alle Behauptungen und Tatsachen, auf die sich ein Antrag oder eine Klage beziehungsweise die Erwiderung stützt, beweisen und bei der Einreichung der Schriftsätze eine entsprechende Erhebung durch Benennung eines Beweismittels beantragen.[1489] Dies gilt nicht, wenn sie allgemein oder gerichtsbekannt beziehungsweise unbestritten sind.[1490] Zeitlich nach dem initialen Antrag respektive der Klage eingebrachte Beweisanträge können nur berücksichtigt werden, wenn diese aus einer Klageänderung resultieren, erst im Verfahren aufgrund Sachverhaltsänderung entstanden sind und nicht vorhersehbar beziehungsweise aus bestimmten Gründen nicht vorlegbar waren oder das Gericht zur Einreichung weiterer Beweismitteln aufgefordert hat.[1491]

Zudem darf das Verfahren hierdurch nicht verzögert werden und alle Parteien müssen zugestimmt haben.[1492]

Die Beweiserhebung bedarf einer Beantragung durch die Parteien und muss, sofern das Gericht die vorgebrachten Beweise nicht für ausreichend hält, um weitere ergänzt werden, ohne dass diese einem Auftrag oder dem Willen der Parteien entspricht.[1493] Die Zulässigkeit der beantragten Beweismittel, die zu beweisenden Tatsachen, die Beweispflicht und die

1488 ICLG Romania 1.4.
1489 e-justice RO 1.1, 1.2, 2.3; ICLG Romania 4.2, 4.5.
1490 e-justice RO 1.2.
1491 e-justice RO 2.1, 2.3; ICLG Romania 1.8.
1492 e-justice RO 2.3.
1493 e-justice RO 2.1, 2.3.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Inanspruchnahme und Reihenfolge der Untersuchung der Beweismittel in der ohne Öffentlichkeit, grundsätzlich vor der Erörterung des Streitgegenstandes stattfindenden Beweisaufnahme legt jedoch das Gericht fest.[1494]

Aus Effizienzgründen soll die Entscheidung über die Beweiserhebung und deren Durchführung sofern möglich noch innerhalb der Sitzung, in welcher der Beweisantrag gestellt wurde, erfolgen.[1495] Die Aufgabe des Gerichtes besteht vor allem in der Prozessführung und es steht ihm frei je nach Relevanz und Aufwandsverhältnis die Parteien oder Dritte zur Offenlegung von in ihrem Besitz befindlichen, bestimmten Beweismitteln und Informationen aufzufordern.[1496]

Zu den Beweismitteln, die grundsätzlich keinen Einschränkungen unterliegen und deren Erhebung von jeder Parteiseite beantragt werden kann, zählt das Sachverständigengutachten.[1497] Die Bestellung des oder der (bis zu drei) Sachverständigen, welche innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bestimmten Fragen Stellung beziehen sollen, erfolgt auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen, sofern das Gericht die Einbeziehung für notwendig erachtet.[1498] Es gibt ein Zulassungsverfahren für ein Verzeichnis von Gerichtsgutachtern beim Justizministerium.[1499]

Die Gutachter sind aus diesem Pool zu entnehmen, was in bestimmten Fachgebieten aufgrund Mangelbesetzung zu Beweisproblemen führen kann.[1500] Das Ergebnis der Untersuchung wird in einem Gutachten zusammengefasst und kann in begründeten Fällen auf Antrag der Parteien oder aufgrund gerichtlicher Anordnung durch Einholung eines neuen Gutachtens eines anderen Sachverständigen überholt werden.[1501]

Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und Sachverhaltsbewertung durch das Gericht.[1502] Alle Beweismittel sind grundsätzlich gleichrangig, jedoch genießen öffentliche Urkunden hinsichtlich ihres Inhalts bis zum Gegenbeweis eine hohe Beweiskraft.[1503]

1494 e-justice RO 2.2, 2.5, 2.12; ICLG Romania 1.8, 4.1.
1495 e-justice RO 2.2.
1496 ICLG Romania 1.8, 4.5.
1497 e-justice RO 2.1, 2.4; ICLG Romania 4.4.
1498 e-justice RO 2.5.
1499 ICLG Romania 4.4.
1500 ICLG Romania 4.4.
1501 e-justice RO 2.5.
1502 e-justice RO 1.3; ICLG Romania 4.1.
1503 e-justice RO 2.6, 2.7.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

b. Fazit

Zur Effizienzsteigerung und Beschleunigung des deutschen Zivilprozesses sollten nach den vorliegenden Informationen aus dem rumänischen Prozessrecht die vor dem gleichen Hintergrund initiierte Sachverhaltsstraffung durch Schriftsatz- und Beweisantragsbegrenzung sowie der zentral am Justizministerium geführte Pool an Sachverständigen übernommen zu werden. Die Beschränkung auf die initialen Anträge soll der Verhinderung der Prozessverzögerung dienen und damit das Verfahren insgesamt beschleunigen. Auch die ausschließliche Verwendung der aufgelisteten Gutachter kann zwar – wie aufgeworfen – zu vereinzelten Engpässen führen, gewährleistet durch das zentrale Zertifizierungsverfahren am Justizministerium aber eine gleichbleibende Qualität und eine Vereinheitlichung. Auch die möglichst schnelle gerichtliche Entscheidung über eine Erhebung des Beweises im gleichen Termin wie dessen Beantragung sollte aus Effizienzgründen übertragen werden.

8. Schweden

a. Rechtslage

Schweden wird als ein sehr streitfeindliches Land beschrieben, in welchem die Parteien um eine Einigung bemüht sind.[1504] Einige Gerichte sehen besondere Kammern mit spezialisierten (Laien-)Richtern und Wirtschaftsexperten vor, denen Fälle eines bestimmten Rechtsbereiches zugewiesen werden können.[1505] Das Verfahren ist teilweise technisiert, sodass die Klageeinreichung elektronisch und eine Zugangsbestätigung telefonisch erfolgen kann.[1506] Der schwedische Zivilprozess beruht je nach Verfahrenstyp auf dem von den Parteien vorgebrachten Sachverhalt und den diesen belegenden Beweisen.[1507]

Es obliegt den Prozessbeteiligten dem Gericht die zu bewertenden Beweise vorzulegen.[1508] Die Darstellung der Beweisinhalte und dazugehöri-

1504 GAR Sweden 3.3.
1505 Sweden Report II.B(ii) S. 3; ICLG Sweden 6.1.
1506 ICLG Sweden 3.1.
1507 e-justice SWE 2.1; GAR Sweden 11,12; ICLG Sweden 3.3, 8.1; GTDT Sweden Rn 2.
1508 GAR Sweden 25; GTDT Sweden Rn. 2.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gen Mittel muss nicht schon mit der Klageschrift erfolgen, sondern kann auch während des Verfahrens geschehen, sofern das Gericht nicht bereits einen Stichtag benannt und die weitere Einreichung verboten hat.[1509] Das Gericht führt das Verfahren und bereit es auf die Hauptverhandlung (*final hearing*) vor.[1510] Zur Erreichung einer zügigen Verfahrensbearbeitung gibt es nach dem ursprünglichen Austausch der Schriftsätze eine Voruntersuchung, in welcher durch das Gericht anhand von Fragen und Beobachtungen die Aufklärung des Sachverhaltes für die Hauptverhandlung vorbereitet wird sowie unnötige Inhalte außenvor gelassen und die Parteistandpunkte offengelegt werden.[1511] Das Gericht kann im Vorverfahren bei der entsprechenden Anhörung mit den Parteien die weitere zeitliche Abfolge des Verfahrens und den Zeitrahmen für die finale Einreichung weiterer Schriftsätze oder Erläuterung von Beweisanträgen sowie Darlegung der Beweisinhalte und -mittel abstimmen und festlegen.[1512] Ein unentschuldigtes Verstreichenlassen oder grundlos verspätete Beantragung kann zur Nichtberücksichtigung führen.[1513]

Zudem kann eine schriftliche Zusammenfassung der Standpunkte der Parteien aufgesetzt werden, zu welchem das Gericht die Beteiligten zur Mitwirkung durch Zusendung entsprechender Materialien auffordern kann.[1514] Eine fehlende oder konterkarierende Mitwirkung oder Handlung einer Partei sowie Missachtung von Gerichtsaufforderungen können zur Klageabweisung führen oder Auswirkung auf die Beweiserhebung beziehungsweise die Kostenverteilung haben.[1515]

Im schwedischen Zivilprozessrecht besteht der Grundsatz der Beweismittelfreiheit, sodass jegliche (auch illegal erlangte) Form des Beweises, zu denen unter anderem der Sachverständigenbeweis zählt, zulässig ist und zur Belegung des Sachverhaltes ausgewählt werden kann.[1516] Die Wahl des Mittels muss jedoch eine Relevanz zum erbringenden Beweis haben und kann andernfalls zurückgewiesen werden.[1517] Die Parteien sind grundsätzlich für die Beweismittel, auf die sie sich beziehen wollen, ver-

1509 GAR Sweden 12 und 13; ICLG Sweden 3.4.
1510 GAR Sweden 11.
1511 ICLG Sweden 1.3, 6.2; GAR Sweden 11; GTDT Sweden Rn. 6.
1512 GAR Sweden 14; GTDT Sweden, Rn. 6 f.; ICLG Sweden 3.4, 6.2, 6.4.
1513 Ebd.
1514 ICLG Sweden 6.2.
1515 ICLG Sweden 6.2, 6.3.
1516 e-justice SWE 1.1, 2.4, 2.5; ICLG Sweden 8.1, 8.2; Sweden Report E (a)(i), (iii) S. 6 f.; (b)(i) S. 8; GAR Sweden 25, 28.
1517 ICLG Sweden 8.1.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

antwortlich, können jedoch das Gericht zur Anforderung von ihnen nicht zugänglichen Dokumenten oder Beweismitteln ersuchen.[1518] Der Besitz eines schriftlichen Dokumentes, welches für das entsprechende Verfahren als Beweis von Relevanz sein kann, führt zur Einbringungspflicht, die auf Anforderung einer Partei auch durch Gerichtsbeschluss erfolgen kann.[1519] Dies ist auch unabhängig davon, ob dieses Dokument der besitzenden Person zum Nachteil gereicht oder nicht.[1520] Zudem kann das Gericht auf Antrag einer Partei dazu verpflichten, eine vollständige Liste der im Besitz befindlichen Beweisstücke vorzulegen.[1521]

Die Einbindung des Gutachters kann sowohl durch die Parteien als auch in seltenen Fällen durch das Gericht selbst erfolgen.[1522] Sofern es die Einbindung für erforderlich hält, werden die Parteien hierüber vor der Bestellung befragt.[1523]

Die Einbeziehung eines Sachverständigen erfolgt zur Unterstützung des Gerichtes, um im relevanten Fachgebiet die notwendigen Schlussfolgerungen aus dem vorgelegten Sachverhalt zu ziehen.[1524] Dabei ist die Vorlage eines schriftlichen Gutachtens und die Weiterleitung an alle Parteien grundsätzlich vorgesehen, sofern das Gericht nichts anderes anordnet.[1525] Inhaltlich gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf die Art des Gutachtens.[1526] Es soll jedoch der vom Gericht oder den Parteien erforderte Auftrag erfasst sein und fallrelevante Informationen beinhalten.[1527] Nach der Einreichung des schriftlichen Gutachtens soll eine mündliche Anhörung des Gutachters stattfinden, sofern eine Partei dies fordert oder die Notwendigkeit der Anhörung seitens des Gerichts entschieden wird und von Bedeutung erscheint.[1528] Falls eine Entscheidung nach einer Hauptverhandlung erfolgen soll, bedarf es einer schriftliche Begutachtung und dessen Verlesung in der Verhandlung, um die Würdigung des Gutachtens bei

1518 ICLG Sweden 7.1, 8.1; GAR Sweden 26; GTDT Sweden.
1519 Sweden Report E (a)(iv) S. 7; GAR Sweden 26; GTDT Sweden Rn. 8.
1520 GAR Sweden 26.
1521 GAR Sweden 26.
1522 GAR Sweden 28; ICLG Sweden 8.4.
1523 Sweden Report E (b)(i) S. 8.
1524 GAR Sweden 28.
1525 e-justice SWE 2.5; GAR Sweden 28; GTDT Sweden Rn. 10.
1526 GTDT Sweden Rn. 10.
1527 GTDT Sweden Rn. 10.
1528 e-justice SWE 2.5; ICLG Sweden 8.4; GTDT Sweden Rn. 11.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der Gerichtsentscheidung zu ermöglichen.[1529] Jedoch ist die Aufnahme der Gutachteninhalte in die Beweggründe auch ohne Verlesung möglich.[1530]

Für den Sachverständigen gelten bei der mündlichen Begutachtung die gleichen Vorschriften wie für Zeugen.[1531] Insofern dürfen die Sachverständigen von allen Parteien im Kreuzverhör befragt werden, wobei die Partei, welche die Begutachtung angeregt hat, beginnen darf.[1532] Diese Fragen sollen jedoch hauptsächlich der Klarstellung dienen.[1533] Das Gericht kann insofern offensichtlich irrelevante Fragen abweisen.[1534] Auch eine Befragung per Telefon oder Videokonferenz ist zulässig, sofern das Gericht dies für zweckmäßig erachtet und die Parteien und der Gutachter zustimmt.[1535]

Es gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung, sodass eine vollständige Be- und Verwertung der Beweise im Ermessen des Gerichtes steht.[1536] Zwar spricht nicht bereits das Gesetz einer gerichtlichen Beauftragung einen höheren Beweiswert zu als derjenige eines durch eine Partei bestellten Gutachtens.[1537] Dennoch werden in der Praxis Gerichtssachverständige als belastbarer und unabhängiger angesehen, was jedoch einer Einzelfallbetrachtung unterliegt.[1538] Die Gutachterkosten zählen zu den Verfahrenskosten, welche von der unterlegenen Partei zu ersetzen sind.[1539]

b. Fazit

Somit lässt sich festhalten und gewinnbringend auf das deutsche Zivilverfahren übertragen, dass die gutachterbezogene Beweiserhebung im schwedischen Zivilprozess von der Sachverhaltssortierung geprägt ist. Dies vor allem dadurch, dass das Vorverfahren für die Beweisbeantragung eine wesentliche Rolle spielt und eine Zäsur zur eigentlichen Erhebung darstellt. Von elementarer Bedeutung und für den deutschen Prozess absolut emp-

1529 e-justice SWE 2.5.
1530 e-justice SWE 2.5.
1531 GAR Sweden 28; GTDT Sweden Rn. 11.
1532 Sweden Report E (b)(ii) S. 8; e-justice SWE 2.12.
1533 GTDT Sweden Rn. 11.
1534 Sweden Report E (b)(ii) S. 8.
1535 GTDT Sweden Rn. 11.
1536 e-justice SWE 1.1, 2.6; ICLG Sweden 8.1,8.2; Sweden Report E (a)(iii) S. 6, (b)(i) S. 8; GAR Sweden 25.
1537 Sweden Report E (b)(i) S. 8.
1538 Sweden Report E (b)(i) S. 8.
1539 Sweden Report I(ii), (iv) S. 12; GAR Sweden 42; GTDT Sweden Rn. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

fehlenswert ist die Einführung einer schriftlichen Zusammenfassung zur Sortierung und Straffung des Sachverhaltes. Zudem wird auch im schwedischen Zivilverfahren dem Gerichtsgutachten in der Praxis aufgrund bestehender Unabhängigkeit und größerer Belastbarkeit per se mehr Wert zugemessen, als einem privat eingeholten Gutachten. Die Etablierung von Fachkenntnissen an den Gerichten führt zu einer zielgerichteten Bearbeitung und damit einhergehender Beschleunigung. Dies sollte im Rahmen der gesetzlichen Grenzen überdacht werden.

9. Slowakei

a. Rechtslage

Die Parteien haben aufgrund der Verpflichtung zur schnellen und effizienten Prozessführung alle Sachverhalte und Beweise im erstinstanzlichen Verfahren beziehungsweise der mündlichen Verhandlung darzulegen.[1540] Sie müssen in ihren Schriftsätzen den der Anspruchsbegründung zugrundeliegenden Sachverhalt darstellen und die belegenden Beweismittel anbieten.[1541] Die Schriftsätze können digital mit qualifizierter elektronischer Signatur eingereicht werden.[1542] Die Gerichte haben eine elektronische Aktenverwaltung, welche eine zufällige Fallverteilung auf die Richter und Senate vornimmt.[1543] Eine Klageänderung ist nach Verfahrensbeginn nur noch mit Zustimmung des Gerichtes möglich und darf die bisherigen Erkenntnisse und Beweisergebnisse nicht unbrauchbar machen.[1544] Dem Gericht obliegt die schnelle und effiziente Verfahrensführung, welche durch Setzung von Fristen gestaltet wird und im Fall der gerichtsseitigen Verzögerung beim Vorsitzenden des Gerichtes moniert werden kann.[1545] Ein Fristversäumnis der Parteien kann zum Verlust von Prozessrechten oder einem Versäumnisurteil führen.[1546]

1540 Slovak Republic Report, H (iii) S. 13.
1541 Slovak Republic Report, E (a)(i) S. 5, (a)(iv) S. 7; ICLG Slovakia 1.3, 2.1, 3.4, 8.1; e-justice SLO 1.1.
1542 ICLG Slovakia 3.1.
1543 ICLG Slovakia 6.1.
1544 ICLG Slovakia 3.4.
1545 ICLG Slovakia 6.2; Slovak Republic Report, H (iii) S. 13.
1546 ICLG Slovakia 6.3.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das Gericht entscheidet über die Erhebung und Inanspruchnahme der für die Entscheidung erheblichen und notwendigen Beweismittel.[1547] Nur von den Parteien beantragte Beweiserhebungen sollen im Prozess berücksichtigt werden, das Gericht ist bei der Beweiserbringung grundsätzlich nicht aktiv beteiligt.[1548] Ausnahmsweise kann es von Amts wegen selbstständig andere als die angebotenen Beweise erheben, wenn sich diese aus öffentlichen Quellen oder Registern ergeben und dies zur Sachverhaltsermittlung und -entscheidung notwendig ist oder es sich um Verfahren des Verbraucher- oder Arbeitsrechtes handelt.[1549]

Die Beweise müssen grundsätzlich zur Erhebung in die mündliche Verhandlung eingebracht werden, sofern nicht eine Beweiserhebung außerhalb des Verfahrens oder durch ein anderes Gericht als effektiver oder zweckmäßiger erachtet wird.[1550] Letztere wird zuvor vom Gericht an die Parteien kommuniziert, die das Recht zur Anwesenheit haben.[1551] Zudem muss das Gericht anschließend in der mündlichen Verhandlung über die Ergebnisse der Beweisaufnahme informieren.[1552] Das Gericht kann über die Ergänzung der Beweisaufnahme entscheiden und anregen, die Beweise zu wiederholen.[1553] Es kann auch sowohl die Beteiligten als auch Dritte zur Beibringung von Beweisen und Erklärungen auffordern.[1554] Für die Prozessparteien besteht jedoch keine Pflicht selbstbelastende Beweise einzubringen.[1555] Einige Vorschriften der Zivilprozessordnung legen die Erhebung des Beweises anhand bestimmter Mittel fest, andernfalls wird die Art der Beweiserhebung durch das Gericht bestimmt.[1556] In Bezug auf die Beweismittel gibt es keine Einschränkungen und keine abschließende Aufzählung, sodass grundsätzlich jedes Mittel zulässig ist, sofern es der Sachverhaltsaufklärung dient und auf legalem Weg erlangt wurde.[1557]

Zu den Beweismitteln zählen unter anderem insbesondere Sachverständigengutachten.[1558] Gutachten von Organisationen oder registrierten Insti-

---

1547 Slovak Republic Report, E (a)(i) S. 5; ICLG Slovakia 8.1; e-justice SLO 1.1.
1548 ICLG Slovakia 7.4.
1549 e-justice SLO 1.1, 2.1; Slovak Republic Report, E (a)(i) S. 5; E(a)(iv) S. 7; ICLG Slovakia 7.4.
1550 Slovak Republic Report, E (a)(i) S. 5, E (a)(iv) S. 7, e-justice SLO 1.1, 2.2.
1551 Slovak Republic Report, E (a)(i) S. 5, E (a)(iv) S. 7, e-justice SLO 1.1.
1552 Slovak Republic Report, E (a)(i) S. 5, E(a)(iv) S. 7.
1553 Slovak Republic Report, E (a)(i) S. 5; e-justice SLO 1.1.
1554 ICLG Slovakia 7.1, 7.3.
1555 ICLG Slovakia 7.1, 7.5.
1556 Slovak Republic Report, E (a)(iii) S. 6; e-justice SLO 2.4, 2.7.
1557 e-justice SLO 2.4; Slovak Republic Report, E (a)(iii) S. 6; ICLG Slovakia 8.2.
1558 Slovak Republic Report, E (a)(iii) S. 6, (b)(i) S. 7; ICLG Slovakia 8.2.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tuten können in komplexen Fällen beauftragt werden und als Beweismittel dienen, sofern das Gericht von der Zuverlässigkeit überzeugt ist.[1559] Zwar spielt der Gutachter für die Einholung der beweiserheblichen Tatsachen eher eine untergeordnete Rolle, jedoch hat das Gutachten des Gerichtssachverständigen aufgrund der besonderen Fachkenntnisse einen hohen Stellenwert.[1560] Das Justizministerium führt eine (elektronische) Liste von Gutachtern und Übersetzern, die nach Fachgebiet sowie erforderlicher Aus- und Fortbildung sortiert sind und aus der der Gutachter nach seinem Fachgebiet ausgewählt werden soll.[1561]

Ein nicht in der Liste hinterlegter Gutachter kann nur dann ausgewählt werden, wenn kein aufgeführter Experte verfügbar oder die Auftragsbearbeitung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.[1562]

Die Beauftragung des Gutachters erfolgt durch das Gericht von Amts wegen im eigenen Ermessen oder auf Antrag der Parteien beziehungsweise durch diese selbst.[1563] Sofern zur Unterstützung des Gerichtes bei der Sachverhaltsfeststellung beziehungsweise zur Schadensfrage in Wirtschaftsstreitigkeiten für die Entscheidungsfindung zusätzliches Fachwissen notwendig ist, muss vom Gericht ein Gutachter oder ein sachverständiger Zeuge beauftragt werden, auch wenn es über ein relevantes Wissen in dem Rechtsgebiet verfügt.[1564] Der Auftrag des Gutachters wird im Beauftragungsschreiben festgehalten, welches die zu beantwortenden Fragen zum tatsächlichen Sachverhalt, nicht jedoch zur rechtlichen Würdigung beinhaltet.[1565] Dieser muss eine Schätzung hinsichtlich der benötigten Bearbeitungszeit abgeben.[1566] Die Anforderungen an das Gutachten sowie die Rechte und Pflichten des Gutachters sind im Gesetz über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer geregelt.[1567] Der Sachverständige kann die Grundlagen seiner Ausführungen frei wählen, muss diese jedoch in seinem Gutachten darlegen.[1568] Das Gericht kann die Parteien oder Dritte zum Erscheinen und zur Unterstützung des Gutachters sowie Er-

1559 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7.
1560 SV-Wesen in EU, S. 12, 14.
1561 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7.
1562 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7.
1563 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7; ICLG Slovakia 8.4.
1564 SV-Wesen in EU S. 10; e-justice SLO 2.5, Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7 f..
1565 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7; e-justice SLO 2.5.
1566 SV-Wesen in EU S. 37.
1567 SV-Wesen in EU S. 19, 22, 25.
1568 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

läuterung der Sachverhaltsinhalte auffordern.[1569] Das Sachverständigengutachten wird mündlich in der Anhörung oder in schriftlicher Form erstattet.[1570] Der Gutachter kann in der mündlichen Verhandlung sowohl von den Parteien als auch vom Gericht befragt werden.[1571] Das Gutachten kann auch unter Zuhilfenahme weiterer Gutachten oder anderer Einrichtungen überprüft werden.[1572] Die Parteien haben das Recht sich zur Beweiserhebung und den untersuchten Beweismitteln zu äußern.[1573]

Jeder Partei steht es auch zu, einen eigenen Gutachter zur Einholung einer Stellungnahme zu beauftragen und als Beweis einzubringen.[1574] Dessen Beweiskraft ist jedoch grundsätzlich geringer als die eines Gerichtsgutachters und muss sich den Einwand der Gegenseite in Bezug auf eine fehlende Objektivität gefallen lassen.[1575] Gleichwohl soll eine Gleichstellung des Beweiswertes mit einem gerichtlich beauftragten Gutachten erfolgen, wenn es sich um einen entsprechend lizensierten Sachverständigen handelt und das Gutachten unter Anerkennung der Strafen für Falschgutachten erstellt wurde.[1576]

Das Gericht entscheidet aufgrund der bewiesen Fakten nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, sodass es bei der Berücksichtigung und der Gewichtung jedes der im Verfahren vorgebrachten Beweismittel im eigenen Ermessen frei ist.[1577] Einschränkungen bestehen nur hinsichtlich bestimmter übergeordneter Entscheidungen anderer nationaler und internationaler, insbesondere europäischer, Gerichte oder Behörden.[1578] Diese haben Beweiswert soweit sie auf dem Gebiet des EU-Rechtes und der entsprechenden Zuständigkeit entschieden wurden.[1579] Die Entscheidungen können im Rahmen des Ermessens einbezogen werden, entfalten jedoch keine Bindungswirkung für das Gericht.[1580] Das Gutachten eines Sachverständigen kann nach den Prozessvorschriften ausdrücklich durch den Bericht einer zuständigen Behörde ersetzt werden.[1581]

1569 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7.
1570 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7; SV-Wesen in EU S. 22.
1571 Slovak Republic Report, E (b)(ii) S. 8.
1572 Slovak Republic Report, E (b)(ii) S. 8.
1573 Slovak Republic Report, E (a)(iv) S. 7; e-justice SLO 2.2.
1574 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7; ICLG Slovakia 8.4.
1575 Slovak Republic Report, E (b)(i) S. 7.
1576 ICLG Slovakia 8.4.
1577 Slovak Republic Report, E (a)(ii) S. 5; e-justice SLO 1.3, 2.3, 2.6, 3.1.
1578 e-justice SLO 1.3, 2.3, 2.6, 3.1; Slovak Republic Report, E (a)(ii) S. 5.
1579 Slovak Republic Report, E (b)(iii) S. 8.
1580 Slovak Republic Report, E (b)(iii) S. 8.
1581 Slovak Republic Report, E (b)(iii) S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Vergütung bemisst sich am Fachgebiet und an der Schwierigkeit des Gutachtens, was in besonderen Fällen mit einem Zuschlag von bis zu 30 % honoriert werden kann.[1582] Die Rechtsordnung sieht weiterhin vor, dass der Gutachter einen angemessenen Vorschuss verlangen kann und unter Umständen die Gutachtenerstattung davon abhängig machen kann.[1583] Zu zahlen ist der Gutachter von der Partei, welche ihn beauftragt oder notwendig gemacht hat.[1584]

Die Kosten für den Gerichtsgutachter unterfallen den Gerichtskosten, welche je nach Obsiegen und Unterliegen verteilt werden.[1585]

b. Fazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Zivilprozess in der Slowakei einige Faktoren bereitstellt, deren Übernahme in das deutsche Verfahren aufgrund der beschleunigenden Wirkung empfehlenswert ist. Vorab sind die allgemeinen Effizienzgebote an das Gericht und die Parteien in Bezug auf die Prozessführung sowie die elektronische Verfahrensunterstützung zu nennen. Zudem gibt es eine zentral beim Justizministerium geführte, offizielle Liste mit Gutachtern, die nach Fachrichtung sortiert vorrangig auszuwählen sind und für deren Aufnahme bestimmte Aus- oder Fortbildungen erforderlich sind. Eine Nutzung von Organisationen und offiziellen Berichten als Gutachtenersatz kann ebenfalls eine Erleichterung der Ressourcen bringen. Die Aufwertung von Gerichtsgutachten, indem eine Gleichstellung von Privatgutachtern mit Gerichtssachverständigen nur erfolgt, sofern diese der genannten Liste entnommen und in Kenntnis der Rechtsfolgen von Falschgutachten agieren, ist unbedingt zu übernehmen und bietet Vorteile in der Verteilung der Kapazitäten und Qualitätssicherung. Begrüßenswert ist auch, dass der Gutachter die Grundlagen seiner Bearbeitung selbst wählen kann und das Gericht auf die Parteien oder Dritte zur Unterstützung einwirken kann. Die Orientierung der Vergütung an der Schwierigkeit des Beweisauftrages mit Zuschlagsmöglichkeit und die Abhängigkeit der Bearbeitung von der Vorschussleistung stellen eine weitere Wertschätzung dar.

1582 SV-Wesen in EU, S. 39, 40, 45.
1583 SV-Wesen in EU, S. 49.
1584 SV-Wesen in EU, S. 51; Slovak Republic Report, I (ii) S. 14.
1585 Slovak Republic Report, I (iv) S. 14, (v) S. 15; ICLG Slovakia 1.5.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

10. Tschechien

a. Rechtslage

Es obliegt den Parteien, die relevanten Fakten und Sachverhalte darzulegen und die konkreten Beweise zu benennen.[1586] Das Gericht entscheidet den Rechtsstreit auf der Basis der vorgelegten Beweise und hat die Freiheit, diese unabhängig von der Vorsehung der Partei zuzulassen und zu erheben sowie Zeugen zu befragen.[1587] Beweisangebote können zurückgewiesen werden, wenn diese für die Sachverhaltsklärung unerheblich sind, die Beweisaufnahme Kosten verursachen würde, die zum Streitwert unverhältnismäßig wären oder die Tatsachen bereits bewiesen sind.[1588] In einigen Fällen sind die Beweismittel gesetzlich vorgeschrieben.[1589] Eine Partei kann bei Gericht die Vorlage bestimmter, für das Verfahren relevant Dokumente, die bei der anderen Partei oder Dritten vorhanden sind, nur unter genauer Bezeichnung beantragen.[1590] Die Entscheidung zur Einbringung steht in Abhängigkeit einer Verhältnismäßigkeit und Geheimhaltung und liegt im Ermessen des Gerichtes.[1591] Ein Unterlassen der Vorlage auf gerichtliche Anforderung kann ein (wiederkehrendes) Ordnungsgeld sowie ein Strafverfahren wegen andauernder Verfahrensverzögerung oder -behinderung nach sich ziehen.[1592]

Die Beweisaufnahme erfolgt grundsätzlich in der mündlichen Verhandlung, es sei denn, die Erhebung außerhalb oder durch ein anderes Gericht ist zweckmäßiger.[1593] Dann haben die Parteien ein Anwesenheitsrecht sowie überhaupt ein Recht zur Stellungnahme hinsichtlich der Beweisaufnahme.[1594] Grundsätzlich sind alle legal erlangten Beweismittel zulässig, die zur Sachverhaltsaufklärung verwendet werden können.[1595] Hierzu zählen auch Sachverständige.[1596]

1586 ICLG Czech 4.1, 4.2; e-justice CZ 1.1, 2.1, 2.3.
1587 ICLG Czech 1.8, 4.1; e-justice CZ 2.1, 2.3.
1588 e-justice CZ 2.1, 2.3.
1589 e-justice CZ 2.7.
1590 Czech Report E (a)(iv) S. 8; ICLG 4.5.
1591 Czech Report E (a)(iv) S. 8; ICLG 4.5.
1592 Czech Report E (a)(iv) S. 8; ICLG 4.5.
1593 e-justice CZ 2.2.
1594 e-justice CZ 2.2.
1595 Czech Report E (a)(iii) S. 7; ICLG Czech 4.4; e-justice CZ 2.4, 3.1.
1596 Czech Report E (a)(iii) S. 7; e-justice CZ 2.4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In Tschechien ist der Sachverständige ein Helfer des Gerichtes, dessen Einsatz verpflichtend ist, wenn dem Spruchkörper die zur Entscheidung eines bestimmten Falles erforderliche Kenntnis fehlt.[1597] Er hat einen sehr hohen Stellenwert und ist in der Regel Basis für die Gerichtsentscheidung.[1598] Die Bestellung des Gutachters erfolgt von Amts wegen durch das Gericht oder aufgrund des Antrages der Parteien.[1599] Die Bestimmung des Sachverständigen erfolgt durch gerichtliche Auswahl aus einem elektronischen Register von Sachverständigen und Übersetzern, welches bei den örtlichen Gerichten geführt, aber zentral vom Justizministerium verwaltet wird.[1600] Diese Gutachter sollen – je nach Sachgebiet – vorrangig ausgewählt werden.[1601] Ein Rückgriff auf andere, nicht aufgeführte Sachverständige ist nur zulässig, wenn ein Sachverständiger dieser Liste nicht oder nur unter schweren Umständen verfügbar ist.[1602] Vor der Anrufung bedarf es der Anhörung der Parteien.[1603]

Die Rolle des Experten und die Fragen an diesen werden in der Beauftragung durch das Gericht präzisiert.[1604] Für die Beauftragung muss jedoch bereits in der Klage der Inhalt der Fragestellung definiert sein.[1605] Der Gutachter wählt die Mittel und die Fakten, die Grundlage seiner Begutachtung sind, nach eigenem Ermessen aus, was häufig Gegenstand von Angriffen der Verfahrensbeteiligten ist.[1606] Das Gericht kann im Falle der Erforderlichkeit die Arbeit des Sachverständigen erleichtern, indem die Parteien oder Dritte zum Erscheinen beim Sachverständigen, zur Bereitstellung von Gegenständen oder zur Abgabe von Erklärungen oder Duldung von Untersuchungen angewiesen werden.[1607] Zudem haben die Gutachter theoretisch die Möglichkeit Zeugen zu befragen, sofern das Gericht zustimmt.[1608]

Die Parteien können auch für sich zum Beweis einen Gutachter bestellen, was jedoch einen geringeren Beweiswert und die hohe Wahrschein-

1597 Czech Report E (b)(i) S. 9; SV-Wesen in EU, S. 11; e-justice CZ 2.5.
1598 SV-Wesen in EU, S. 14.
1599 Czech Report E (b)(i) S. 9.
1600 e-justice CZ 2.5, Czech Report E (b)(i) S. 9, Hinterlegung beim Justizministerium.
1601 Czech Report E (b)(i) S. 9.
1602 Czech Report E (b)(i) S. 9.
1603 Czech Report E (b)(i) S. 9.
1604 Czech Report E (b)(i) S. 9.
1605 e-justice CZ 2.3.
1606 Czech Report E (b)(i) S. 9.
1607 e-justice CZ 2.5, Czech Report E (b)(i) S. 9.
1608 e-justice CZ 2.5, 2.12; Czech Report E (b)(ii) S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

lichkeit birgt, dass die Gegenseite die Unabhängigkeit anzweifelt.[1609] Privat beauftragte Gutachter werden ebenfalls von Seiten des Gerichtes durch Gewährung von Einsichts- und Informationsrechten unterstützt.[1610] Ein Privatgutachten wird bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und, sofern es mit einem Vermerk des Sachverständigen zur Kenntnis der Folgen eines vorsätzlich falschen Gutachtens versehen ist, wie ein von Gericht angeordnetes Sachverständigengutachten behandelt.[1611]

In der Praxis der Beweiserhebung wird meist ein schriftliches Gutachten erstellt, welches mündlich erörtert werden muss.[1612] Eine mündliche Gutachtenerstattung zu Protokoll ist ebenfalls möglich.[1613] Ein Gutachten besteht aus drei Teilen: dem Befund, welcher die überprüften Umstände beinhaltet, der Stellungnahme des Sachverständigen und einem Vermerk.[1614] Die Würdigung der Beweise erfolgt frei im eigenen Ermessen des Gerichtes unter Inbezugnahme aller festgestellten Umstände und Sachverhaltsdetails vor allem in Bezug auf jedes separate Beweisstück und alle Beweise gemeinsam.[1615] Einschränkungen können nur hinsichtlich Entscheidungen anderer nationaler und internationaler Behörden und Gerichte bestehen.[1616] Das Gericht ist an das Gutachten nicht gebunden und bewertet dieses hinsichtlich seiner inhaltlichen Vollständigkeit und Überzeugungswirkung im gleichen Maße wie andere Beweismittel und in deren Zusammenhang.[1617] Ein Rangverhältnis zwischen den Beweismitteln besteht nur in Ausnahmefällen.[1618]

Die Gebührenordnung des Justizministeriums enthält auch die Vorschriften für die Vergütung der Gutachter.[1619] Diese bemisst sich unter anderem an der Schwierigkeit des Sachverhaltes.[1620]

Darüber hinaus ist ein umfangreicher Zuschlagskatalog vorgesehen, sodass eine entsprechende Erhöhung für bestimmte Situationen, etwa bei eiligen Fällen, der Prüfung eines anderen Gutachtens oder einem beson-

---

1609 Czech Report E (b)(i) S. 9.
1610 e-justice CZ 2.5.
1611 e-justice CZ 2.5.
1612 e-justice CZ 2.5.
1613 SV-Wesen in EU, S. 22.
1614 e-justice CZ 2.5.
1615 Czech Report E (a)(ii) S. 7; ICLG Czech 4.1; e-justice CZ 1.3.
1616 e-justice CZ 1.2.
1617 SV-Wesen in EU, S. 17; e-justice CZ 2.5.
1618 e-justice CZ 2.6.
1619 SV-Wesen in EU, S. 35.
1620 SV-Wesen in EU, S. 41.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ders hohen Schwierigkeitsgrad möglich ist.[1621] Die Vergütung kann in einigen Fällen nicht nur durch Vorschüsse, sondern etwa zur Deckung hoher Auslagen auch in Form von Teilzahlungen gefordert werden.[1622] Zwar schuldet der Staat die Kosten für den Gutachter, jedoch sind diese als Verfahrenskosten von der unterlegenen Partei zu tragen.[1623]

b. Fazit

Mehrere vom deutschen Prozess abweichende, jedoch übertragungswürdige Elemente sind hervorzuheben. Die frühzeitige und explizite Beweisfrage an den Gutachter ist für dessen Arbeit und die daraus resultierende zügige Umsetzung wichtig. In Tschechien werden die Gutachter vorrangig aufgrund einer zentral geführten elektronischen Liste ausgewählt. Weiter ist hervorzuheben, dass der Gutachter in seiner Bearbeitung frei ist, die Arbeit selbst jedoch durch das Gericht und entsprechende Mitwirkungspflichten der Parteien unterstützt wird. Zudem werden Privatgutachten nur mit entsprechender Versicherung durch den Gutachter einem Gerichtsgutachten gleichgestellt. Abschließend orientiert sich, wie in vielen anderen Rechtsordnungen, die Vergütung an der Schwierigkeit des Falles und sieht die Möglichkeit von Bonuszahlungen vor. Zusammen mit der Möglichkeit von Teilzahlung besteht damit eine finanzielle Entlastung des Gutachters und Anreiz zur Auftragsübernahme, was zur Steigerung der Motivation beitragen kann.

11. Ungarn

a. Rechtslage

Das ungarische Prozessrecht ist 2018 vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung aktualisiert worden.[1624] Unter anderem soll der ganze Schriftverkehr mit dem Gericht, mit Ausnahme für natürliche Personen, elektronisch erfolgen.[1625] Der Zivilprozess ist in zwei Phasen unterteilt: Erstens,

1621 SV-Wesen in EU, S. 48.
1622 SV-Wesen in EU, S. 49.
1623 SV-Wesen in EU, S. 51; Czech Report I (a)(v) S. 17; ICLG Czech 8.1.
1624 ICLG Hungary 1.1, 1.3, 6.2.
1625 ICLG Hungary 1.3, 3.1.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

die Prozessvorbereitung, in welcher durch die eingereichten Schriftsätze der Rahmen festgesteckt wird und Beweisanträge gestellt werden, jedoch nur eine eingeschränkte Erhebung erfolgt.[1626] Danach folgt die Anhörungsphase mit der Beweiserhebung und der Gerichtsentscheidung.[1627] Änderungen der Klageinhalte sind dann nur noch in geringem Umfang zulässig.[1628] Alle zur Entscheidung notwendigen Sachverhaltsdetails und Beweise sollen von den Parteien frühzeitig eingebracht werden, damit das Verfahren in einer mündlichen Verhandlung abgehalten werden kann.[1629] Das Gericht kann Fristen für Verfahrenshandlungen festgelegen.[1630]

Das Gericht erhebt die zur Entscheidung notwendigen Beweise und ist frei in der Auswahl der Mittel zur Bewertung des Sachverhaltes.[1631] Dies jedoch nur, sofern sie von den Parteien vorgebracht werden. Eine Amtsermittlung gibt es außer in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen nicht.[1632] Hinsichtlich der zulässigen Beweismittel gibt es keine abschließende Liste und keine Einschränkungen an deren Verwendung, sodass jegliches Mittel zur Sachverhaltsermittlung und Darstellung der Fakten geeignet sein kann.[1633] Sofern Beweismittel bei der Gegenpartei oder Dritten vorhanden sind, können diese auf Antrag durch das Gericht zur Offenlegung und Herausgabe aufgefordert werden.[1634]

Das Nichtbefolgen gerichtlicher Anweisungen und die (unberechtigt) fehlende Mitwirkung kann bei der Partei zur Nichtberücksichtigung der Handlung oder einer veränderten Überzeugung des Gerichtes in Bezug auf die in Frage stehenden Fakten führen und für Dritte ein Ordnungsgeld nach sich ziehen.[1635]

Zu den wichtigsten Beweismitteln zählt der Sachverständigenbeweis.[1636] Bei fehlendem eigenen Fachwissen für die Eruierung oder Bewertung des Sachverhaltes erfolgt zur Unterstützung des Gerichtes die Beweiserhebung durch ein Sachverständigengutachten.[1637] Dieses hat eine große Bedeutung

1626 ICLG Hungary 1.3.
1627 ICLG Hungary 1.3.
1628 ICLG Hungary 1.3, 3.4.
1629 ICLG Hungary 3.3, 6.2.
1630 ICLG Hungary 6.2.
1631 Hungary Report E(a)(i) S. 7; ICLG Hungary 8.1; e-justice HU 2.
1632 Hungary Report E(a)(i) S. 7; e-justice HU 2.1.
1633 Hungary Report E(a)(iii) S. 7; ICLG Hungary 8.1; 8.2.
1634 Hungary Report E(a)(iv) S. 9; e-justice HU 2.5.
1635 Hungary Report E(a)(iv) S. 9, ICLG Hungary 6.3.
1636 ICLG Hungary 8.2; Hungary Report E(a)(iii) S. 8; e-justice HU 2.4.
1637 Hungary Report E(b)(i) S. 9; SV-Wesen in EU, S. 11, 12; ICLG Hungary 8.4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und führt dazu, dass sich das Gericht bei entsprechender Feststellung auf das Gutachten stützt.[1638] Die Beauftragung eines Sachverständigen von Amts wegen ist eingeschränkt worden. Sie darf nur noch erfolgen, wenn keine Partei die Beauftragung eines Privatgutachters beabsichtigt hat, sich Privatgutachten widersprechen oder explizit bei Gericht die Bestellung beantragt wird.[1639] An den Sachverständigen werden die Anforderungen einer fachbezogenen Hochschulausbildung sowie einer gewissen Berufserfahrung gestellt.[1640] Die Gutachter werden vom Justizminister ernannt.[1641] Es dürfen nur spezielle Gutachter im Sinne des *„Acts on Forensic Experts*" beauftragt werden.[1642] Einige Anforderungen an das Gutachten sind gesetzlich festgelegt.[1643] Die an den Gutachter zu stellenden Fragen müssen vom Gericht und den Parteien vorgegeben werden.[1644] Das Gutachten kann mündlich oder schriftlich erbracht werden, die Schriftform ist dabei der Regelfall.[1645] Die Beweisaufnahme in Bezug auf ein Sachverständigengutachten wird in der mündlichen Verhandlung vorgenommen.[1646] Der (Gerichts-)Gutachter hat zu jeder Zeit während des Verfahrens neben den Parteien und deren Vertretern Zugang zu den Gerichtsakten und das Recht zur Vervielfältigung.[1647]

Gerichtlich bestellte Gutachter sind zur Mitwirkung an der Beweiserhebung verpflichtet, sofern sie nicht im Voraus um entsprechend begründete Entbindung gebeten haben.[1648] Eine Verweigerung oder unterlassene Mitwirkung kann zur Auferlegung der dadurch entstandenen Kosten, einer Strafe, der Kürzung der Vergütung, der Information gegenüber Aufsichtspersonen und Behörden oder einer gerichtlichen Verpflichtung zur Mitwirkung führen.[1649] Der Gutachter kann um schriftliche Ergänzung gebeten oder in die mündliche Verhandlung geladen werden.[1650]

1638 SV-Wesen in EU, S. 11, 14.
1639 ICLG Hungary 8.4.
1640 SV-Wesen in EU, S. 20.
1641 SV-Wesen in EU, S. 20.
1642 ICLG Hungary 8.4.
1643 SV-Wesen in EU, S. 26.
1644 ICLG Hungary 8.4.
1645 SV-Wesen in EU, S. 23; e-justice HU 2.2.
1646 e-justice HU 2.5.
1647 ICLG Hungary 7.1.
1648 e-justice HU 2.10.
1649 e-justice HU 2.10, Hungary Report E(a) (iv) S. 8 f..
1650 ICLG Hungary 8.4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Parteien können auch von sich aus Gutachter beauftragen und als Beweismittel einbringen.[1651] Falls jedoch beide Parteien widersprechende Gutachten einreichen, wird seitens des Gerichts ein weiterer Gutachter beauftragt.[1652] Sofern das Gericht einen Gutachter beauftragt hat, darf anschließend kein Privatgutachter mehr beauftragt werden.[1653] Der Gerichtsgutachter ist dem Gericht verpflichtet, hingegen muss der Privatgutachter dem Auftraggeber folgen.[1654] Ungeachtet dessen sind Gutachter verpflichtet unabhängig und unparteilich zu agieren.[1655] Die gerichtliche Bestellung und die Arbeit des Gutachters haben hinsichtlich der Einhaltung der prozessualen und gerichtlichen Vorkehrungen mehr Gewicht, der private Gutachter unterliegt keinen gerichtlichen Anforderungen.[1656]

Es gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung, sodass das Gericht frei in der Beweiserhebung und -verwertung inklusive Würdigung und Überzeugung der einzelnen Mittel ist.[1657] Die Beweismittel unterliegen keiner Rangordnung oder haben einen vorgegebenen Beweiswert.[1658] Die Praxis zeigt jedoch, dass aufgrund der gerichtlichen Bestellung dem Gerichtssachverständigen im Rahmen der Beweiswürdigung mehr Gewicht beigemessen wird als dem Privatgutachter.[1659]

Die Vergütung für Sachverständige ist in der Gebührenordnung des Justizministeriums hinterlegt und hängt von der Komplexität des zu begutachtenden Sachverhaltes sowie den damit zusammenhängenden notwendigen Untersuchungshandlungen ab, sodass bei hohem Schwierigkeitsgrad sogar ein Zuschlagssystem bis zum 2,5fachen des Grundhonorars greifen kann.[1660] In Bezug auf die Vergütungshöhe wird bei entsprechend hoher Schätzung auf Antrag einer Partei vom Gericht an den Gutachter die Aufforderung zur Erstellung eines Planes mit den notwendigen Aufgaben und einer Kosten- sowie Ausgabenkalkulation angefordert.[1661] Die beweispflichtige Partei hat den Sachverständigenvorschuss zu zahlen.[1662] Die

1651 Hungary Report E(b) (i) S. 9.
1652 ICLG Hungary 8.4.
1653 ICLG Hungary 8.4.
1654 ICLG Hungary 8.4.
1655 ICLG Hungary 8.4.
1656 Hungary Report E(b)(i) Fn. 44. S. 9.
1657 Hungary Report E(a)(iii) S. 7 f. und (iv) S. 8; ICLG Hungary 8.1; e-justice HU 1.3, 3.
1658 Hungary Report E(a)(iii) S. 8.
1659 Hungary Report E(b)(i) Fn. 44. S. 9.
1660 SV-Wesen in EU, S. 35, 41, 48.
1661 ICLG Hungary 1.5.
1662 SV-Wesen in EU, S. 51.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Ausgaben sind als notwendige Verfahrenskosten erst nach Abschluss des Verfahrens von der unterliegenden Partei je nach Obsiegen zu tragen.[1663]

b. Fazit

Die letzten Änderungen der ungarischen Zivilprozessordnung könnten und sollten zumindest teilweise auch in den deutschen Prozess übernommen werden. Vor allem die Einbeziehung bestimmter Gerichtsgutachter, die Abstimmung und Vorbereitung der an den Gutachter zu stellenden Fragen und wiederum die Sachverhaltsfixierung zur zügigen Verhandlung in einem Termin sind hier zu nennen. Das Kostenmodell, welches bereits zuvor am Schwierigkeitsgrad orientiert war und nun anhand einer detaillierten Kostenschätzung Aufwände transparent macht sowie die umfangreichen Rechte des Gutachters sind hervorzuheben und übertragungswürdig. Dies wird dem hohen Ansehen des Gerichtsgutachters, den an diesen gestellten Anforderungen in Bezug auf Ausbildung und Erfahrung sowie dessen Relevanz für den Zivilprozess gerecht. Andererseits ist deshalb auch die Sanktionierung einer unberechtigten Weigerung nachvollziehbar. Interessant ist auch die Abkehr von der Nichtberücksichtigung von Privatgutachtern hin zur Alternativ- beziehungsweise Aufklärungsbestellung. Dies vor dem Hintergrund, dass Gerichtsgutachter nachrangig verwendet werden sollen, jedoch mit der Folge, dass im Anschluss kein weiteres Privatgutachten mehr möglich sein soll. Andernfalls fehlt es an einer abschließenden Wirkung des Gerichtsgutachtens.

III. Zwischenfazit zu den EU-Rechtsordnungen

Durch die Analyse des Sachverständigenbeweises in verschiedenen EU-Zivilprozessordnungen lassen sich durch rechtsordnungsübergreifende wiederkehrende Faktoren Erkenntnisse gewinnen, wie das Vorgehen im deutschen Zivilverfahren mit dem Ziel einer Beschleunigung angepasst werden könnten. Bei den hier verglichenen Rechtssystemen handelt es sich um Mitglieder der *Civil Law* Rechtsfamilie, wie bei der Rechtsordnung Deutschlands und den meisten kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen. Damit steht der Vergleichbarkeit keine grundsätzlichen, systemischen Mängel entgegen.

1663 Hungary Report I(ii)&(v) S. 13 f.; ICLG Hungary 1.5; SV-Wesen in EU S. 51.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Darüber hinaus wird ein Gleichlauf der Vorgehensweise zu einer Vereinfachung eines möglichen zukünftigen länderübergreifenden Prozess- und Beweisrechtes führen, ohne die funktionierenden einzelstaatlichen Regelungen einzuschränken.[1664]

1. Digitalisierung

In vielen untersuchten Zivilprozessordnungen ist eine digitale Verfahrensführung vorhanden. Durch schnellere Kommunikations- und Versandwege sowie Teilhabemöglichkeiten fallen zeitraubende Handlungen und Wartezeiten weg. Dies führt zur Beschleunigung.

2. Frühzeitige Beweiserhebung und Beweisoffenlegungspflicht

Viele Rechtsordnungen sehen eine frühzeitige, nur einmalige Einbringung der Sachverhaltsdetails und Beweisanträge mit teilwiese nur bedingter Änderungsmöglichkeiten zur Fixierung und Bündelung dieser bereits im Vorverfahren vor. In diesen Kontext haben diverse Rechtsordnungen den Grundsatz des fairen Verfahrens und Waffengleichheit zu einer gegenseitigen Beweisoffenlegung ausgedehnt. Dadurch wird verhindert, dass sich der Sachverhalt zur Mehrbelastung der diesen bewertenden Gutachter und / oder Richter verändert. Zudem können frühzeitig die notwendigen Beweismittel involviert werden, was ebenfalls zur Beschleunigung führt.

3. Sachverhalts- und Schriftsatzzusammenfassung

Die Sachverhaltssortierung und -straffung ist vor allem in den Nordeuropäischen Rechtsordnungen die Basis des beschleunigten Gerichtsverfahrens und der zügigen Beweiserhebung. Hierzu zählt auch die immer wieder aufgebrachte verpflichtende Sachverhalts- und Schriftsatzzusammenfassung durch die Parteien als Grundlage für das weitere Verfahren. Durch diese Komprimierung wird allen bewertenden Beteiligten die Arbeit erleichtert.

1664 So auch *Jacobs*, DS 2019, 73 (74).

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

4. Gutachterlisten

Die Hälfte der untersuchten Rechtsordnungen nutzen an den einzelnen Gerichten abrufbare, aber zentral geführte Listen von Gerichtsgutachtern, auf die vor dem Hintergrund der Gewährleistung von Qualität und Konstanz häufig zurückgegriffen wird. Zum Teil ist eine entsprechende Auswahl mit einer Kommentierungsmöglichkeiten der Parteien versehen.

5. Unterstützung der Gutachter

Ein weiterer wiederkehrender Faktor ist die Unterstützung der Gutachter durch die Gerichte und die Parteien aufgrund frühzeitiger Einbringung und gerichtlicher Abstimmung der an den Sachverständigen zu richtenden Fragen mit den Parteien sowie eine im Übrigen herrschende Arbeitsfreiheit in Bezug auf die Mittel und Fakten. Diese stehen in Zusammenhang mit umfangreichen Teilnahme-, Einsichts- und Untersuchungsrechten der Gerichtsgutachter. Zur Unterstützung der Arbeit des Gutachters wurden in einigen Ländern auch gesetzlich verankerte oder gerichtlich vorgegebene und entsprechend sanktionierte Mitwirkungspflichten eingeführt. In den Niederlanden gibt es andererseits aber auch die Pflicht des Sachverständigen zur Einreichung eines Entwurfsgutachtens, was vor dem Hintergrund der Verhinderung späterer Angriffe sinnvoll erscheint.

6. Vorrang von Gerichtgutachtern

Nahezu alle Rechtsordnungen sehen auch das Gerichtsgutachten vorrangig vor dem Parteigutachten mit entsprechender geringer Nutzung und teilweiser Abwertung des Privatgutachtens gegenüber dem gerichtlichen Pendant.

Vor dem Hintergrund des geringeren negativen Einflusses der Parteien, der damit einhergehenden Abhängigkeit von den privaten Auftraggebern, einseitiger Informationslage bei der parteiseitigen Beauftragung und der Mehrzahl an Rechten des Gerichtsgutachters sowie einer höheren bereits erprobten Belastbarkeit der Gerichtsgutachten gegenüber Parteigutachten wird der Beweiswert höher eingeschätzt. Aufgrund einer stets möglichen Einreichung eines Gegengutachtens fehlt es dem Privatgutachten in der Regel auch an einer Finalität. Insofern wird ein Rückgriff auf diese Gutachten entweder nur zur Überprüfung und Konfrontation bei Widersprü-

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

chen des Gerichtsgutachtens oder bei Vorliegen einer Disposition durch alle Verfahrensbeteiligten beziehungsweise durch Auswahl aus den vorgegebenen Gutachterlisten und unter bestimmter Erklärung des Gutachters hinsichtlich seiner Unabhängigkeit befürwortet.

Aufgrund des großen Einflusses im Verfahren sowie der in vielen Ländern erforderlichen Qualifikation in Form von Ausbildung und Erfahrung beziehungsweise teilweise geforderter Zertifizierung wird den Gerichtsgutachtern auch eine entsprechend wertschätzende Stellung bescheinigt. Andererseits wird ihnen gerade wegen dieser Stellung eine gesellschaftliche Pflicht zur Begutachtung und Mitwirkung im Verfahren mit Reaktionsfristen sowie entsprechenden Rechtsfolgen bei unberechtigter Weigerung oder sonstigen „Gutachtenfehlern" angedroht. Insgesamt sehen einige Rechtsordnungen nur einen subsidiären Rückgriff auf die Gerichtsgutachten nach Widerspruch, Erfolglosigkeit oder Uneinbringlichkeit anderer Beweismittel vor.

7. Vergütung

Einige Länder sehen die Vergütung in Abhängigkeit zur Komplexität und Schwierigkeit beziehungsweise Aufwand des zu begutachtenden Sachverhaltes vor. Daneben arbeiten die schnelleren Rechtsordnungen zum Teil mit einem Zuschlagssystem, etwa für schwierige Gutachten, sowie einer mehrstufigen Auszahlung, was aufgrund geringerer Vorleistung und kleineren Risikos, die Motivation der Gutachter steigern dürfte. Durch diese Entlastung des Sachverständigen und eine gesteigerte Motivation aufgrund von Zuschüssen wirkt dies beschleunigend.

D. Vergleich mit internationalen Rechtsordnungen

Der Status quo des deutschen Zivilprozesses soll auch im Vergleich mit anderen internationalen Rechtsordnungen evaluiert werden.

I. Datengrundlage

Zur Ermittlung der Dauer von Zivilverfahren in den Nicht-EU Rechtsordnungen wurden Vergleichsstudien international agierender Organisationen ausgewertet. Aus den unter B.2. genannten Studien, vor allem die

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Untersuchungen der OECD, des CEPEJ und der ROLI lassen sich auch Erkenntnisse zur Zivilprozessordnung in internationalen Rechtsordnungen gewinnen.

II. Ergebnisse

1. CEPEJ

Die Studie der CEPEJ hat zahlreiche außereuropäische Rechtsordnungen vergleichend untersucht und liefert Erkenntnisse über die Dauer der jeweiligen Zivilverfahren. Insbesondere der Zivilprozess in Russland, Aserbaidschan, der Schweiz, der Ukraine, Moldawien, Albanien, Norwegen, Makedonien und Armenien wird zeitlich effizienter abgewickelt als in Deutschland.[1665] Für Kasachstan und Marokko wurden erstmals ebenfalls Zahlen aufgeführt, die eine kürzere Verfahrensdauer als in Deutschland benennen. Alle vorgenannten Länder weisen zudem der deutschen Zahl ähnliche Abarbeitungsquoten von circa 100 % auf.[1666] Hinsichtlich der eingehenden Neufälle je 100 Einwohner konnten für die genannten Länder Russland (4,1), Aserbaidschan (2,3), Schweiz (2,6), Ukraine (1,7), Moldawien (2,4), Albanien (0,6), Norwegen (0,3), Makedonien (2,0) und Armenien (2,8) mit Deutschland (1,5) vergleichbare Zahlen ermittelt werden, aus denen in Verbindung mit der Abarbeitungsquote eine für Vergleichszwecke valide Datengrundlage ersichtlich ist.[1667]

Für die vergleichende Untersuchung relevant sind somit die Prozessordnungen Russlands, der Ukraine, der Schweiz, Moldawiens, Albaniens, Norwegens, Aserbaidschans und Armeniens.

2. OECD

Die Auswertung der OECD Studie ergab, dass insbesondere die Rechtsordnung von Japan einen sehr schnellen Zivilprozess hat.[1668] Im Vergleich zu den circa 200 Tagen Verfahrensdauer die durchschnittlich beim deutschen Zivilprozess erreicht werden und zu einer Position im Mittelfeld führen,

1665 CEPEJ 2020, S. 115, Schaubild 5.9.
1666 CEPEJ 2020, S. 115, Schaubild 5.9.
1667 CEPEJ 2020, S. 112, Schaubild 5.7.
1668 OECD Working Paper No. 1060 S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ist Japan mit 107 Tagen nahezu doppelt so schnell. Als nächstes folgen direkt Österreich (129) und die Schweiz (131), sowie Tschechien (135), Korea (144), Griechenland (155) Norwegen (160), Polen (167), Neuseeland (171), Russland (176), Schweden (186) und Australien (192). Der Durchschnitt in den OECD Staaten liegt bei 238 Tagen.[1669]

Es muss wiederum in Betracht gezogen werden, wie viele Verfahren in Relation zur Bevölkerungsanzahl anhängig sind. Die Zahl der Rechtsstreitigkeiten pro Kopf ist in Deutschland mit 0,03 Verfahren im Vergleich zu fast allen anderen genannten schnelleren Rechtsordnungen höher.[1670] Lediglich Russland wird mit 0,09 Verfahren pro Einwohner stärker belastet.[1671] Von den übrigen vorgenannten Nicht-EU-Rechtsordnungen sind Japan und Norwegen mit 0,01 Verfahren sehr niedrig.[1672] Die Schweiz und Korea haben 0,02 Verfahren pro Einwohner.[1673] Für Neuseeland sind keine Vergleichswerte vorhanden. Dieser Messpunkt allein ließe aufgrund geringerer Belastung auf eine schnellere und effektivere Arbeitsweise schließen, sodass hier die Rechtsordnung mit vergleichbarer oder höherer Anzahl am realistischsten zu betrachten sind. Für die vorliegenden Untersuchungen der Nicht-EU-Staaten sind somit die Zivilprozessordnungen Japans, Norwegens, der Schweiz, Koreas, Neuseelands, Russlands und Australiens näher zu beleuchten.

3. ROLI

Nach der Bewertung nach dem *Rule of Law Index* 2020 rangieren in Bezug auf die Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit, zu der auch die zeitliche Durchführung von Zivilprozessen gehören, in dessen Top 10 alle skandinavischen Länder sowie Deutschland auf Platz 6. Die Plätze davor belegen Dänemark (1), Norwegen (2), Finnland (3), Schweden (4) und Niederlande auf Platz 5. Nach Deutschland ist Neuseeland auf Platz 7, Österreich auf 8, Kanada auf Platz 9 und Estland auf 10.[1674] Auf den Punkt des Zivilverfahrens reduziert, ist das Top Ten Ranking: Dänemark (1); Norwegen (2);

1669 OECD Working Paper No. 1060 S. 16.
1670 OECD Working Paper No. 1060 S. 37, Figure 18.
1671 OECD ECONOMY POLICY PAPERS, NO. 5 S. 30, Figure 13; OECD Working Paper No. 1060 S. 37, Figure 18.
1672 Ebd.
1673 OECD ECONOMY POLICY PAPERS, NO. 5 S. 30, Figure 13; OECD Working Paper No. 1060 S. 37, Figure 18.
1674 ROLI 2020, S. 6 f., 16.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Niederlande (3) vor Deutschland auf Platz 4. Schweden (5) und Singapur (6) folgen vor Finnland (7), Estland (8), Japan (9) und Neuseeland (10).[1675] Damit sind aufgrund des Top 10-Rankings in beiden Auflistungen für die anschließende Betrachtung der Nicht-EU-Rechtsordnungen aus dieser Studie die Länder Norwegen und Neuseeland relevant.

4. Ergebnis

Die drei Studien stimmen darin überein, dass international und außerhalb der EU, die Rechtsordnung Norwegen die Spitzenposition einnimmt. Folglich wird sie mit der Zivilprozessordnung Deutschlands zu vergleichen sein. Weitere Rechtsordnungen, die zumindest in zwei Studien übereinstimmend als schneller bewertet wurden, sind Neuseeland, Russland und die Schweiz. Diese vier Prozessordnungen gilt es im Folgenden in Bezug auf den Sachverständigenbeweis zu analysieren. Die effizienzbegründenden Faktoren der jeweiligen Rechtsordnungen können herausgestellt und zur Übernahme in den deutschen Zivilprozess überprüft werden, um diesen zu beschleunigen.

III. Untersuchung der Referenzrechtsordnungen

1. Neuseeland

a. Rechtslage

In Neuseeland wurden an einigen Gerichten Kammern installiert, um mit fachspezifischen Fällen betraut zu werden.[1676] Zudem gibt es in besonders komplexen Verfahren ein Managementsystem mit Fristen für bestimmte Prozesshandlungen.[1677] Alle notwendigen Erhebungen und Sachverhaltsermittlungen sollen in einem einzigen Termin erfolgen.[1678] Sofern jedoch eine Effizienzsteigerung möglich ist, können generelle Punkte oder Vorfragen in separaten Anhörungen geklärt werden.[1679] Die Initiierung des Pro-

1675 ROLI 2020, S. 28.
1676 ICLG New Zealand 3.2.
1677 ICLG New Zealand 3.2.
1678 ICLG New Zealand 3.4.
1679 ICLG New Zealand 3.4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

zesses im neuseeländischen Zivilverfahren erfolgt durch eine parteiseitige, mit den *High Court Rules* konforme Einreichung der Sachverhaltsdarstellung sowie der relevanten Beweismittel vor der eigentlichen mündlichen Verhandlung.[1680] Dabei kann eine Verhandlungsführung durch einen kammerangehörigen Richter (*panel judge*) beantragt werden.[1681]

Bei der Einbringung von Sachverstand sind (Gerichts-)Gutachter (*experts*) und sachverständige Zeugen (*expert witnesses*) zu unterscheiden. Rechtsgrundlagen für die Einbeziehung des Gutachters sind der *Evidence Act* 2006 sowie die *High Court Rules* von 2016. Die Beauftragung der nach den *High Court Rules* bestellten Gerichtsgutachter (*court experts*) erfolgt durch das Gericht und ist jederzeit auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen zulässig, sofern dieses bei seiner Entscheidungsfindung unterstützt wird.[1682] Das Gutachten muss zur Festlegung der Sachverhaltsfakten, zum Verständnis anderer Beweismittel beziehungsweise einer vorgebrachten Meinung oder zur Beantwortung einer für das Verfahren relevanten Frage notwendig sein, wofür Fachkenntnisse erforderlich sind.[1683] Auf die Person des beauftragten Gutachters haben sich die Parteien geeinigt oder es handelt sich um einen, der der Liste der Parteien entnommen wurde.[1684]

Die an diesen zu richtenden Fragen und Instruktionen müssen zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart oder andernfalls vom Gericht entschieden werden.[1685] Sofern für das Gutachten Untersuchungshandlungen erforderlich sind, müssen die Parteien darüber informiert werden sowie (notfalls durch das Gericht) eine Abstimmung über die entstehenden Kosten und einzubeziehenden Personen getroffen werden.[1686]

Die *High Court Rules* legen fest, dass das Gutachten des Sachverständigen vor der mündlichen Verhandlung in einer bestimmten Anzahl an Exemplaren an das Gericht zu senden ist, die vom Registrar an die Parteien oder deren Vertreter versandt werden.[1687] Daraufhin haben die Parteien das Recht innerhalb einer Frist von 10 Tagen ein Kreuzverhör zu beantragen.[1688] Der Gutachter kann auch vom Gericht zur weiteren

1680 TR Practicallaw NZ Class actions 17.
1681 ICLG New Zealand 3.2.
1682 ICLG New Zealand 3.6; High Court rules 9.36 (1).
1683 ICLG New Zealand 3.6; High Court rules 9.36 (1).
1684 ICLG New Zealand 3.6; High Court rules 9.36 (3).
1685 TR Practicallaw NZ Product liability 10; High Court rules 9.37.
1686 High Court rules 9.39.
1687 High Court rules 9.38 (1), (2); TR Practicallaw NZ Class actions 17.
1688 High Court rules 9.40 (1).

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

oder ergänzenden Begutachtung beauftragt werden.[1689] Falls Teile des Gutachtens nicht von allen Parteien akzeptiert werden, müssen sie als dem Gericht vorgelegte Informationen behandelt und entsprechend gewertet werden.[1690]

Sofern ein Gerichtsgutachter beauftragt wurde, können von den Parteien mit Zustimmung des Gerichts nach entsprechender frühzeitiger Absichtsbekundung sachverständige Zeugen zu den Ausführungen des Gutachters eingebracht werden.[1691] Die Anforderungen an diesen sind ebenfalls in den *High Court Rules* sowie dem dort verankerten Verhaltenskodex (*code of conduct*) hinterlegt. Nach diesen hat der sachverständige Zeuge eine über allem stehende Verpflichtung dem Gericht in seinem Fachgebiet unabhängig zu assistieren und zu helfen.[1692] Zudem sind Vorgaben für die Formalia des Gutachtens sowie abzugebenden Erklärungen vorgesehen.[1693] Insbesondere muss seine Qualifikation als Experte in dem entsprechenden Fachgebiet nachgewiesen werden.[1694] Mehrere Parteien können sich auf gemeinsame Gutachter einigen und diese(n) beauftragen.[1695]

Es besteht die Möglichkeit auf Antrag oder von Amts wegen unter gewissen Voraussetzungen eine Konferenz mehrerer Gutachter zu bestimmten Themen einzuleiten.[1696] Im Verfahren vor den höheren Gerichten wird von den Parteien gefordert, in einem gerichtlich vorgegebenen Zeitrahmen vor der mündlichen Verhandlung neben den Schriftsätzen auch Gutachten auszutauschen.[1697] Entsprechende Vorbehalte dagegen werden dann im Rahmen des mündlichen Verfahrens geklärt.[1698]

Neuseeland bietet neben den üblichen Einbringungsformen die Möglichkeit sogenannter Discovery-Verfahren, in welchen die Parteien oder Dritte auf gerichtliche Aufforderung hin sämtliche im eigenen Besitz befindlichen, relevanten und vorteilhaften Beweismittel (hauptsächlich Do-

1689 High Court rules 9.38 (3).
1690 High Court rules 9.38 (4).
1691 TR Practicallaw NZ Product liability 10; High Court rules 9.42 (1).
1692 ICLG New Zealand 3.6; TR Practicallaw NZ Class actions 17; Product liability 10.
1693 TR Practicallaw NZ Class actions 17; Product Liability 10.
1694 TR Practicallaw NZ Product liability 10.
1695 TR Practicallaw NZ Class actions 18.
1696 High Court rules 9.44.
1697 ICLG New Zealand 3.7.
1698 ICLG New Zealand 3.7.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

kumente), in einer eidesstattlichen Versicherung zusammenstellen und zur Untersuchung offenlegen und austauschen müssen.[1699]

Die Vergütung des Gutachters enthält qua Gesetz eine Summe für das Gutachten und eine Pauschale für jeden Anwesenheitstag bei Gericht.[1700] Die Kosten für Gerichtsgutachter zählen zu den üblichen Auslagen der Parteien, welche von der unterliegenden Partei zu zahlen sind.[1701]

b. Fazit

Es haben sich einige Merkmale herausgestellt, welche eine Übernahme in den deutschen Zivilprozess andenken lassen. Vorab ist hier das Verfahrensmanagementsystem mit Fristen für einen zügigen Verhandlungsfortschritt zu nennen. Die offizielle Bezeichnung als Gerichtsgutachter und die gesetzlich verankerte „über allem stehende" Verpflichtung des sachverständigen Zeugen, als Pendant zum Privatgutachten, zur Unterstützung des Gerichtes repräsentieren deren Bedeutung für den Prozess und vorrangig der Gerichtstätigkeit und Gesellschaftsunterstützung als privat-wirtschaftlichen Bedürfnissen verpflichtet zu sein.

Nachahmenswert ist der Vorrang einer Parteieinigung in Bezug auf die Person des Gutachters, den Auftragsinhalt des Gutachtens und etwaiger Untersuchungshandlungen mit notfalls gerichtlicher Entscheidung im Falle der Uneinigkeit. Die kurze Antragsfrist für das Kreuzverhör des Gutachters dient der Verfahrensbeschleunigung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Parteirechte. Interessant ist auch die Abstimmung über die Akzeptanz der Gutachteninhalte, die im Fall der Ablehnung teilweise zu einer anderweitigen Berücksichtigung führen (kann). Zur Verhinderung von weiteren Streitigkeiten steht der Konsens zwischen den Parteien im Vordergrund. Weitere Aspekte des fairen Verfahrens lassen sich im vorprozessualen Austausch der parteiseitigen Gutachten sowie im *discovery*-Verfahren erkennen.

1699 ICLG New Zealand 3.8.
1700 High Court rules 9.41.
1701 TR Practicallaw NZ Class actions 13; Product Liability 14; ICLG New Zealand 6.1.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

2. Norwegen

a. Rechtslage

Norwegen hat nur wenige Spezialgerichte, explizit für die Rechtsgebiete der Amtsenthebung, des Arbeitsrechtes sowie in Bezug auf Flurbereinigung.[1702] Neben der Hinzuziehung von Laienrichtern besteht jedoch auch die Möglichkeit, vor allem für technische Sachverhalte, spezialisierte Co-Richter (*expert judges*) einzubeziehen.[1703] Die Prozessordnung verleiht dem Gericht zur Verfahrensbeschleunigung und Steigerung der Effizienz eine starke Position in Bezug auf die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen sowie den Beweisumfang.[1704] Grundsätzlich sind die Gerichte verpflichtet, den Prozess zu beschleunigen und binnen 6 Monaten nach Klageeinreichung die mündliche Verhandlung abzuhalten.[1705] Das Zivilverfahren in Norwegen ist zudem bereit stark elektronisch geprägt, sodass sowohl die Einreichung der Schriftstücke sowie der Austausch und die Speicherung physischer Beweisstücke in einer elektronischen Akte erfolgen.[1706] Das Verfahren ist nahezu papierlos.[1707]

Die Parteien bestimmten den Inhalt und Umfang des Verfahrens.[1708] Sie sind verpflichtet, den Sachverhalt richtig darzustellen und müssen bereits bei der Klage beziehungsweise der Verteidigung alle für den Fall erheblichen, schriftlichen Beweise anfügen sowie die anzuhörenden Zeugen oder die von der Gegenseite vorzulegenden Beweise aufzählen, die anschließend vom Gericht ver- und bewertet werden.[1709] Die Einreichung weiterer Beweise oder eine Klageanpassung kann nur bis zu zwei Wochen vor der Anhörung erfolgen.[1710]

Die Parteien müssen darüber hinaus über den Besitz für das Verfahren wichtiger Beweismittel aufklären und diese offenlegen, sofern die Veröf-

1702 Lexology Norway S. 1; TR PracticalLaw Norway 3; PG Chambers Norway 1.2.
1703 TR PracticalLaw Norway 9; Lexology Norway S. 1, 4.
1704 TR PracticalLaw Norway 1, 9; Lexology Norway S. 2; PG Chambers Norway 1.1, 7.7; Legal500 Norway 2.
1705 Lexology Norway S. 3; PG Chambers Norway 7.8; Legal500 Norway 4.
1706 PG Chambers Norway 1.1; TR PracticalLaw Norway 8, 9, 25.
1707 PG Chambers Norway 1.1.
1708 TR PracticalLaw Norway 1; PG Chambers Norway 1.1,7.7.
1709 TR PracticalLaw Norway 1, 9, 16; PG Chambers Norway 1.1, 3.4, 5.1,7.7; Legal500 Norway 13 f.; Lexology Norway S. 2.
1710 TR PracticalLaw Norway 9; Lexology Norway S. 3; Legal500 Norway 13.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

fentlichung nicht geschützt ist.[1711] Eine Partei muss den entsprechenden Zugang zu den bestimmten, genau definierten und definierbaren Beweismitteln zuerst gegenüber der anderen Partei oder einem Dritten einfordern.[1712] Das Gericht kann bei entsprechendem Fehlverhalten oder im Ablehnungsfalle hinsichtlich der Existenz der explizit beschriebenen Materialien Untersuchungen anstellen. Im Fall der Zuwiderhandlung durch Zugangsverweigerung, Zurückhaltung oder Zerstörung kann die Be- oder Verwertung des Beweismittels negativ zulasten der pflichtwidrigen Partei ausfallen, zur Klageabweisung oder einem Versäumnisurteil führen oder bei der Verteilung der Gerichtskosten Auswirkung haben.[1713]

Nach der Einreichung der Schriftsätze findet ein telefonisches Planungsgespräch (*case management conference*) zwischen dem Gericht und den Parteien zum weiteren Verfahrensablauf sowie notwendigen Handlungen, wie etwa der Beibringung weiterer Beweismittel, statt.[1714] Diesbezüglich kann aus Effizienzgründen auch bereits vor der mündlichen Verhandlung eine verfahrensleitende Entscheidung des Gerichtes ergehen und ein Rückgriff auf bestimmte Beweismittel eingeschränkt werden.[1715]

Zudem werden die Verfahrensbeteiligten in der Regel vom Gericht aufgefordert, eine (Rahmen-)Zusammenfassung des Sachverhaltes unter Nennung der vorgebrachten rechtlichen Argumente und der angebotenen Beweise einzureichen.[1716] Grundsätzlich sind alle Beweismittel zulässig, lediglich in bestimmten Fällen gibt es Ausnahmen.[1717]

Sachverständigengutachter sind zulässige Beweismittel und können entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt oder von einer Partei als Zeuge benannt werden.[1718] In Wirtschaftsstreitigkeiten werden hauptsächlich sachverständige Zeugen von jeder Seite eingesetzt.[1719] Das norwegische Prozessrecht unterscheidet zwischen einem von den Parteien oder gerichtlich beauftragten Gutachter, obwohl

1711 TR PracticalLaw Norway 16; Lexology Norway S. 4; PG Chambers 3.1, 5.1; Legal500 Norway 13 f..
1712 TR PracticalLaw Norway 16; PG Chambers Norway 5.1.
1713 PG Chambers Norway 5.1; TR PracticalLaw Norway 16.
1714 TR PracticalLaw Norway 9; Lexology Norway S. 3 f.; PG Chambers Norway 7.2.
1715 PG Chambers Norway, 4.1, 7.4.
1716 Lexology Norway S. 3, 5.
1717 PG Chambers Norway 7.4.
1718 PG Chambers Norway 7.5; Legal500 Norway 16.
1719 TR PracticalLaw Norway 19.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

letztere nur in bestimmten Verfahren eingesetzt werden.[1720] Deshalb bestehen Abweichungen zwischen den Regeln für private und gerichtlich bestellte Sachverständige.[1721]

In Bezug auf die Anleitung für die privat beauftragten Sachverständigen gibt es keine Vorgaben, lediglich eine Empfehlung durch die Anwaltskammer ist erforderlich.[1722] Zwar wird die Unparteilichkeit des Gutachters gefordert, jedoch ist man sich auch bewusst, dass Parteigutachten selten zu Lasten oder in Gegenansicht zur beauftragenden Partei ergehen werden.[1723] Sofern die Zurückbehaltung oder Unterdrückung eines Gutachtens, welches der beauftragenden Partei zuwiderläuft, gewiss wird, kann dies Auswirkungen auf die Beweisgewichtung haben.[1724] Es wird empfohlen, die Mandatierungsvereinbarung und den Begutachtungsumfang, welche Grundlage der Tätigkeit des Parteigutachters sind, durch die beauftragende Partei offenzulegen.[1725] Weiterhin ist es üblich, dass privat eingeholte Gutachten zwischen den Parteien vor dem Verfahren ausgetauscht werden.[1726]

Das Zivilverfahren in Norwegen unterliegt dem Mündlichkeitsgrundsatz, sodass auch alle Beweismittel unmittelbar in die Verhandlung durch Vorlage oder Verlesen eingebracht werden.[1727]

Der Sachverständige hat abweichend zu anderen Zeugen das Recht während des gesamten Verfahrens anwesend zu sein.[1728] Das (private) Sachverständigengutachten kann entweder schriftlich vor oder mündlich im Rahmen der Verhandlung erstellt werden.[1729] Bei einem Schriftgutachten ist auch ein Erscheinen in der mündlichen Verhandlung zur Befragung im Kreuzverhör in Bezug auf die Inhalte des Gutachtens und dessen Ergänzung sowie die Qualifikationen des Sachverständigen erforderlich.[1730] Dabei wird der Gutachter unter Schwur auf Ehre und Gewissen auf das gewissenhafte und pflichtgemäße Tätigsein verpflichtet.[1731]

1720 TR PracticalLaw Norway 19.
1721 PG Chambers Norway 7.5.
1722 TR PracticalLaw Norway 19.
1723 TR PracticalLaw Norway 19.
1724 TR PracticalLaw Norway 19.
1725 TR PracticalLaw Norway 19.
1726 Lexology Norway S. 4.
1727 PG Chambers 1.1, 7.1, 7.4.
1728 PG Chambers Norway 7.5; TR PracticalLaw Norway 19.
1729 Legal500 Norway 16; TR PracticalLaw Norway 19; Lexology Norway S. 4.
1730 Lexology Norway S. 4; Legal500 Norway 16; TR PracticalLaw Norway 19.
1731 Legal500 Norway 16.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Das Gericht hat nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Freiheit der Gewichtung der Beweise, jedoch gewähren obergerichtliche Präzedenzfälle, aktuelle Ermittlungen und Untersuchungen beziehungsweise Dokumenten einen höheren Beweiswert als frühere rückblickende Erinnerungen, etwa von Zeugen.[1732] Dennoch dürfen nur im Rahmen der Verhandlung vorgebrachte Beweisstücke bei der Bewertung berücksichtigt werden.[1733]

Gerichtsgutachter werden vom Gericht, Privatgutachter werden von den jeweils beauftragenden Parteien bezahlt.[1734] Unabhängig davon, unterfallen die Gutachterkosten den Verfahrenskosten und können vom Gericht je nach Obsiegen und Unterliegen beziehungsweise auch nach freiem Ermessen je nach Anteil am Verfahren verteilt werden.[1735]

b. Fazit

Schlussfolgernd lässt sich erkennen, dass diverse Aspekte des norwegischen Zivilprozesses vor dem Hintergrund der Prozessbeschleunigung und der Waffengleichheit initialisiert wurden. Eine Übernahme sollte entsprechend überdacht werden. Vorab ist die nahezu vollständig elektronische Verfahrensführung zu nennen. In Bezug auf Fachkenntnisse des Spruchkörpers ist auch die Hinzuziehung von Laienrichtern und spezialisierte Co-Richter (*expert judges*) übertragungswürdig. Sofern es sich dabei nicht um einen Eingriff in die Zusammensetzung des Spruchkörpers, sondern eher in beratender Funktion verhält, dürfte auch die grundrechtliche Gewährleistung des gesetzlichen Richters nicht tangiert sein. Die Verpflichtung über sämtliche im eigenen Besitz befindlichen, wichtigen Beweismittel aufzuklären sowie den entsprechenden Zugang zu gewähren, erscheint im Sinne eines fairen Verfahrens sehr wichtig. Die telefonische Absprache zur Prozessplanung sowie die verpflichtende Sachverhaltszusammenfassung sind absolut nachahmenswert und dienen dem Gericht, die Vorgabe, den Sachverhalt binnen 6 Monaten nach Klageeinreichung mündlich zu verhandeln, einzuhalten. Ebenfalls vor dem Hintergrund des fairen Verfahrens sind die Aspekte der Offenlegung der Mandatierung,

1732 TR PracticalLaw Norway 18; PG Chambers 1.1.
1733 PG Chambers 1.1, 7.1, 7.8.
1734 TR PracticalLaw Norway 19.
1735 Legal500 Norway 19; Lexology Norway S. 5; PG Chambers Norway 11.1 f.; TR PracticalLaw Norway 19.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

der vorprozessuale Austausch der Parteigutachten sowie die negative Gewichtung der Zurückhaltung eines zulasten der beauftragenden Partei ergangenen Gutachtens unbedingt zu übernehmen. So kann dem Privatgutachten mehr Glaubwürdigkeit und Relevanz im Prozess zukommen. Die besondere Stellung des Gutachters wird durch das vollumfängliche Anwesenheitsrecht komplettiert.

Zwar gehört Norwegen nicht der EU an, jedoch wurde aufgrund der räumlichen Nähe und der Zugehörigkeit zum europäischen Wirtschaftsraum eine weitreichende Implementierung von vergleichbaren Regelungen vorgenommen.[1736] So sollte es auch umgekehrt mit den vorliegenden Vorschlägen in Richtung deutscher Prozessordnung erfolgen.

3. Russland

a. Rechtslage

Der Zivilprozess in Russland kann vor speziellen Handelsgerichten (*commercial arbitrazh courts*) für juristische Personen und Unternehmer oder allgemeinen Gerichten für Privatpersonen geführt werden und ist in zwei Teile unterteilt, die Vorbereitung und die mündliche Verhandlung.[1737] Bei erforderlicher Fachkenntnis im Bereich des Wirtschafts- und Finanzsektors oder aufgrund der Komplexität des Prozesses können bei den Handelsgerichten spezielle Experten (*commercial court assessors*) eingesetzt werden.[1738] Das Verfahren wird vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung etwa durch Prozessplanungsmechanismen beschleunigt und mit einem Onlinesystem zur Verteilung der Fälle bei Gericht, der Einreichung von Dokumenten sowie zur Verfolgung des Prozesses und Fristen ausgestattet.[1739]

Jede Partei muss die Fakten und die Argumente, auf die sich die Klage oder Verteidigung bezieht, mit Beweisen belegen können und der Gegenpartei seine Beweismittel in angemessener Zeit vorab darlegen.[1740] Jedoch gibt es ohne eine gerichtliche Anordnung keine Pflicht zur Offenlegung von Beweisen, insbesondere solchen die gegen sich selbst wirken.[1741] Vor

1736 PG Chambers Norway 1.1.
1737 Legal500 Russia 1; ICLG Russia 1.1 ff.; PG Chambers Russia 1.2.
1738 PG Chambers Russia 1.2.
1739 Legal500 Russia 4, 23, 25; ICLG Russia 3.1, 3.3, 6.1 f..
1740 ICLG Russia 3.3, 4.1, 8.1; PG Chambers Russia 3.4, 5.1; Legal500 Russia 14.
1741 PG Chambers Russia 5.1; ICLG Russia 7.4.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

allem in Bezug auf Staatsgeheimnisse oder andere gesetzliche geschützte Geheimnisse besteht eine Verweigerungsmöglichkeit.[1742] Im Falle einer unvollständigen Beweiserbringung bedarf es in der Regel einer entsprechenden Gerichtsentscheidung.[1743] In diesem Fall sind auch die geschützten Informationen an das Gericht zu senden.[1744]

In der Voranhörung, die ein Monat nach der Klageeinreichung erfolgen soll, werden von den Parteien unter anderem die Beweise präsentiert und, sofern alle Vorbereitungsmaßnahmen erfolgreich waren, vom Gericht ein Termin zur Verhandlung der Hauptsache gesetzt.[1745]

Das Gericht hat lediglich eine „passive Rolle", in dem es nur die von den Parteien vorgelegten Beweise bewertet und das Verfahren lenkt.[1746] Selbst fordert das Gericht selten zur Einbringung von Beweisen auf.[1747] Grundsätzlich muss jede Partei die Beweismittel und die offenzulegenden Dokumente selbst bei der Gegenpartei oder einem Dritten beschaffen und einen entsprechenden erfolglosen Versuch nachweisen, bevor es das Gericht um Unterstützung bei der Beweisbeschaffung anruft.[1748] Für den Fall, dass die Notwendigkeit durch den Antragssteller belegt wird und das Gericht der Veröffentlichung zustimmt, erfolgt die Beibringung bestimmter Dokumente oder anderer Beweismittel durch die Parteien oder (auch am Verfahren unbeteiligte) Dritte, wie etwa Behörden oder staatlichen Unternehmen, an das Gericht.[1749]

Alle Beweismittel müssen gewisse prozessuale und formale Voraussetzungen in Bezug auf die Relevanz für das Verfahren, ihre legale Beschaffung sowie Wahrheit erfüllen.[1750] Nach den Prozessvorschriften sind diverse Beweismittel, zu denen auch das häufig verwendete Sachverständigengutachten zählt, zulässig.[1751] Sofern das Gericht auf Antrag der Parteien oder nach eigenem Ermessen die Notwendigkeit eines Gutachtens beschließt, kann es einen oder mehrere Gutachter instruieren, bestimmte

1742 PG Chambers Russia 5.6.
1743 ICLG Russia 7.4.
1744 PG Chambers Russia 5.6.
1745 ICLG Russia 1.3; PG Chambers Russia 7.1; Legal 500 Russia 4.
1746 PG Chambers Russia 7.7.
1747 ICLG Russia 7.4.
1748 PG Chambers Russia 5.4; ICLG Russia 7.1; GLI Russia S. 2; Legal500 Russia 14.
1749 ICLG Russia 7.1; PG Chambers Russia 5.2, 5.4.
1750 ICLG Russia 8.2.
1751 ICLG Russia 8.1; Legal 500 Russia 16; PG Chambers Russia 7.5.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Fragen, die von den Parteien vorgeschlagen wurden oder auf diesen beruhen können, zu beantworten.[1752]

Die Parteien können Gutachter vorschlagen, die letztendliche Auswahlentscheidung obliegt dem Gericht und kann auch die Parteivorschläge außer Acht lassen.[1753] Größtenteils werden vom Gericht bei staatlichen oder privaten Gutachterorganisationen und -büros angestellte Sachverständige bestellt.[1754] Eine Bestellung des Gutachters von Amts wegen auf eigene Initiative erfolgt sehr selten, da die Kosten der Staatskasse zufallen.[1755]

Der Gutachter ist nur gegenüber dem Gericht verpflichtet, unabhängig und unparteiisch und kann durch das Gericht um ergänzende Dokumente bitten.[1756]

Das Sachverständigengutachten muss einerseits gewisse formale Anforderungen, unter anderem an die Darstellung der Expertise des Autors, eine wissenschaftliche Begründung und die Zugrundelegung von Fallmaterial sowie andererseits inhaltliche Vorgaben zur Bezugnahme auf den zugrundliegenden Auftrag, eine Präsentation des Gangs der Untersuchung sowie die Übertragung auf den Fall erfüllen und die Erklärung zur Kenntnis der Folgen von falschen Gutachten beinhalten.[1757] Der unabhängige Sachverständige hat sein Gutachten in schriftlicher Form abzufassen, kann jedoch im Anschluss an die Erstellung zur Erläuterung und Klarstellung sowie Beantwortung von Fragen der Parteien oder des Gerichtes zur mündlichen Anhörung geladen werden.[1758] Zwar gibt es in der Regel nur ein Gutachten, falls sich dieses jedoch als nicht belastbar, widersprüchlich, fehlerbehaftet oder ohne notwendige Fachinformationen herausstellt, kann das Gericht ein weiteres oder ein Folgegutachten beauftragen.[1759]

Von den Parteien beauftragte Sachverständigengutachten werden häufig zur Untermauerung ihrer Ansichten in den Prozess eingebracht.[1760] Mangels gerichtlicher Beauftragung zählen diese nach den geltenden Prozessvorschriften nicht als Gerichtsgutachten und damit formal nicht als

1752 ICLG Russia 8.4; PG Chambers Russia 7.5; Legal 500 Russia 16.
1753 Legal 500 Russia 16.
1754 Legal 500 Russia 16.
1755 PG Chambers Russia 7.5.
1756 ICLG Russia 8.4.
1757 ICLG Russia 8.2.
1758 Legal 500 Russia 16; PG Chambers Russia 7.1.
1759 ICLG Russia 8.4.
1760 Legal 500 Russia 16; PG Chambers Russia 7.5.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Beweismittel[1761], können jedoch vom Gericht anerkannt werden.[1762] Das Gericht beruft sich vor allem auf ein solches Privatgutachten, wenn es von der Gegenseite nicht bestritten wird oder es keine kritischen Mängel hat.[1763] Die Prozessvorschriften sehen auch keine gleichzeitigen Gutachten der Parteien vor, sodass in diesem Fall und wenn das Privatgutachten von der Gegenpartei angefochten wird, das Gericht einen selbst gewählten Gerichtssachverständigen beauftragt und den nach den Ansichten der Parteien zu untersuchenden Sachverhalt festgelegt.[1764]

Zwar genießen nach dem Gesetz alle Beweismittel die gleiche Wertigkeit, die in ihrer Gesamtheit vom Gericht untersucht werden müssen.[1765] In der Praxis verlassen sich die Gerichte jedoch größtenteils auf die Sachverständigengutachten.[1766]

Die Kosten für den (Gerichts-)Sachverständigen zählen zu den von den Parteien verauslagten Verfahrenskosten, welche im Ermessen des Gerichts verteilt und von der unterliegenden Partei zu tragen sind.[1767] Dennoch kann ein unfaires Verhalten, vor allem in Bezug auf das nicht rechtzeitige Vorbringen von Beweisen vor der Anhörung, dazu führen, dass seitens des Gerichtes die Kosten auferlegt werden.[1768]

b. Fazit

Aus dem russischen Zivilverfahren lassen sich in den deutschen Prozess zur Effizienzsteigerung und Gewährleistung eines fairen Verfahrens diverse Aspekte übertragen. Der Einsatz der Gerichtsexperten in bestimmten Fällen schafft eine erhöhte Fachkenntnis und unterstützt das Gericht frühzeitig. Unbedingt zu adaptieren ist das elektronische Verfahrenssystem, welches den Prozess weitestgehend begleitet. Die frühzeitige Veröffentlichung der Beweise gegenüber der Gegenpartei sowie die Sanktionierung einer verspäteten Vorbringung sind vor dem Hintergrund des fairen Verfahrens zu übernehmen. Beachtenswert ist auch die Inanspruchnahme

1761 Legal 500 Russia 16; ICLG Russia 8.4.
1762 Legal 500 Russia 16.
1763 PG Chambers Russia 7.5.
1764 ICLG Russia 8.4; PG Chambers Russia 7.5.
1765 Legal 500 Russia 16; PG Chambers Russia 1.1.
1766 Legal 500 Russia 16.
1767 ICLG Russia 1.5, 9.2; PG Chambers Russia 11.1; GLI Russia S. 2; Legal500 Russia 19.
1768 ICLG Russia 9.2.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eines Sachverständigen von Amts wegen nur in Ausnahmefällen, um die Staatskasse nicht zu belasten. Dies dürfte darüber hinaus noch Kapazitäten schonen und den Prozess nicht unnötig verteuern. Die mögliche, aber nicht verpflichtende Einbeziehung von Privatgutachten sollte aus Gründen der richtigen Gewichtung gegenüber Gerichtsgutachten und zur Verhinderung einer übermäßigen Inanspruchnahme der Experten übertragen werden. Eine Einhaltung der formalen und inhaltlichen Anforderungen an den Sachverständigen und das Gutachten sorgt für die Akzeptanz und Verwertbarkeit der Ergebnisse und verhindert damit weitere Verfahrensverzögerungen.

4. Schweiz

a. Rechtslage

In der Schweiz ist der Zivilprozess in mehrere Phasen unterteilt: Nach einem Verfahren bei der Schlichtungsstelle werden in der ersten Phase die Schriftsätze ausgetauscht.[1769] In der zweiten Phase erfolgt die Beweiserhebung durch das Gericht auf deren Basis in der letzten Phase weiterverhandelt und entschieden wird.[1770] Einige Kantone sehen Fachgerichte vor, die im Fall der Handelsgerichte mit praxiserfahrenen, spezialisierten Handelsrichtern besetzt sind.[1771]

Grundsätzlich obliegt es den Parteien, bereits im Schriftsatz, welcher den Anspruch gerichtlich geltend macht, neben den Details über den Sachverhalt auch die für das Verfahren zur Belegung des Sachverhaltes notwendigen Beweismittel so genau wie möglich anzugeben und vorzulegen, sofern nicht das Gesetz eine gerichtliche Beweiserhebung von Amts wegen vorsieht.[1772] Das Gericht hat die Aufgabe des effizienten Verfahrensmanagements, der Beweiserhebung sowie der abschließenden Entscheidung.[1773]

Die Parteien und Dritte sind verpflichtet, das Gerichts bei der Sachverhaltsfeststellung zu unterstützen und im Rahmen der Beweiserhebung vor

1769 GLI Switzerland 1; ICLG Switzerland 1.3, 2.1; PG Chambers Switzerland 3.1.
1770 GLI Switzerland 1; ICLG Switzerland 1.3.
1771 ICLG Switzerland 1.2; GTDT Switzerland 1; PG Chambers Switzerland 1.2.
1772 GLI Switzerland 1, 3; PG Chambers Switzerland 3.4; GTDT Switzerland 5; ICLG Switzerland 3.3.
1773 TR Practicallaw CH 1; GTDT Switzerland 2, 7; ICLG Switzerland 6.2.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

allem in Bezug auf wahrheitsgemäße Ausführungen sowie durch Vorlage bei ihnen im Besitz befindlicher Dokumente zu kooperieren.[1774] Das Gericht ist auf die von den Parteien beigebrachten Beweismittel angewiesen, jedoch kann es die Parteien zur Beibringung bestimmter Beweisstücke oder -dokumente anhalten.[1775] Eine entsprechende Verweigerung der Parteien kann sich bei der Bewertung der vorliegenden Beweise auswirken, für Dritte können sich strafrechtliche Konsequenzen oder die Durchführung von verpflichtenden Maßnahmen ergeben.[1776] Jeder Beweis, auf den sich eine Partei berufen will und der erhoben werden soll, muss rechtzeitig, spätestens im Beweisverfahren eingebracht worden sein.[1777]

Nach der Verfahrenseröffnung neu eingebrachte Beweismittel und eine entsprechende Änderung des Sachverhaltes werden nur in sehr seltenen Fällen berücksichtigt; vor allem aber nicht, wenn dadurch eine weitere Verzögerung des Verfahrens einhergeht.[1778]

Die Schweizer Prozessordnung enthält einen *Numerus clausus* an Beweismitteln, zu denen neben der Ortsbegehung auch die Möglichkeit des Sachverständigenbeweises zählt, sofern er vom Gericht bestellt worden ist.[1779] Für den Fall, dass das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch macht, sich auf die Kenntnisse (eines Teils) des Spruchkörpers zu beschränken, ist eine entsprechende Information an die Parteien mit dem Recht der Geltendmachung von Einwendungen notwendig.[1780] Falls es jedoch die Einbeziehung eines Gutachters für erforderlich hält, kann es auf Antrag einer Partei oder im eigenen Ermessen von Amts wegen nach Anhörung der Parteien einen oder mehrere Gutachter bestellen.[1781] In Bezug auf die gerichtliche Auswahl des Sachverständigen können die Parteien ihre Meinung äußern oder – sofern vom Gericht eingefordert – eigene Vorschläge für einen geeigneten Gutachter einbringen.[1782]

Gerichtlich bestellte Gutachter sind aufgrund eines Vertragsverhältnisses an das Gericht gebunden und ihm gegenüber zur Erstattung verpflich-

1774 TR Practicallaw CH 16; GTDT Switzerland 8, 10; ICLG Switzerland 7.2 f..
1775 PG Chambers Switzerland 5.4, 7.4; TR Practicallaw CH 16.
1776 GTDT Switzerland 8; PG Chambers Switzerland 5.4; ICLG Switzerland 6.3.
1777 TR Practicallaw CH 19; PG Chambers Switzerland 7.4.
1778 TR Practicallaw CH 9; ICLG Switzerland 3.4.
1779 ICLG Switzerland 8.2; PG Chambers Switzerland 5.4,7.4, 7.5; GLI Switzerland 1, 3; GTDT Switzerland 10 f..
1780 GTDT Switzerland 11.
1781 TR Practicallaw CH 19; ICLG Switzerland 8.4; GTDT Switzerland 11.
1782 TR Practicallaw CH 19.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tet.[1783] Sie unterliegen den gleichen Anforderungen in Bezug auf Unparteilichkeit und Interessenkonflikte wie Richter.[1784] Die Instruktion des Gutachters anhand der Fragen, welche den Parteien zur Ergänzung und Kommentierung vorgelegt wurden, und die gleichzeitige Zusendung der Gerichtsakte erfolgen durch das Gericht unter Festsetzung einer Frist zur Erstellung des Gutachtens.[1785] Die gerichtlich bestellten Gutachter können in der mündlichen Verhandlung befragt werden oder zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert werden, in der Regel beauftragen die Gerichte eine schriftliche Begutachtung.[1786]

Nach der Erstattung des Gutachtens können die Sachverständigen auch zur Erläuterung ihres Gutachtens in die mündliche Verhandlung geladen werden.[1787] Gleich den Zeugen werden sie auf die Folgen einer Falschaussage hingewiesen und in der mündlichen Verhandlung vernommen.[1788] Die Parteien haben das Recht, die Aussagen zu kommentieren, Ergänzungsfragen zu stellen oder Erläuterung zu erfragen und/oder unter Umständen einen neuen Gutachter zu verlangen.[1789] Die Befragung selbst obliegt in der Regel dem Gericht.[1790] Auf Antrag oder von Amts wegen kann der Gutachter mit den Parteien oder anderen Sachverständigen konfrontiert werden.[1791]

Privatgutachten können zwar auch eingebracht werden, sind nach derzeitiger Rechtslage und nach Präzedenzfällen jedoch nicht formal als zulässiges Beweismittel anerkannt.[1792] Sie haben keine zusätzliche Aussagekraft und nicht die gleiche Wertigkeit wie ein gerichtliches Sachverständigengutachten, sondern dienen lediglich der Erläuterung eines Parteivorbringens oder einer Behauptung.[1793] Dennoch werden sie in der Praxis häufig zur Untermauerung der eigenen Aussagen und zur Überzeugung des Gerichtes verwandt.[1794] Sehr ausführliche Privatgutachten müssen zudem

1783 ICLG Switzerland 8.4.
1784 TR Practicallaw CH 19.
1785 ICLG Switzerland 8.4; PG Chambers Switzerland 7.5; TR Practicallaw CH 19.
1786 GTDT Switzerland 11; PG Chambers Switzerland 7.5.
1787 PG Chambers Switzerland 7.1, 7.5.
1788 PG Chambers Switzerland 7.1; GTDT Switzerland 11.
1789 TR Practicallaw CH 19; ICLG Switzerland 8.4; GLI Switzerland 3; PG Chambers Switzerland 7.5.
1790 PG Chambers Switzerland 7.5.
1791 ICLG Switzerland 8.4.
1792 ICLG Switzerland 8.4; TR Practicallaw CH 19; GTDT Switzerland 10; GLI Switzerland 3; PG Chambers Switzerland 7.5.
1793 ICLG Switzerland 8.4; TR Practicallaw CH 19; GTDT Switzerland 10.
1794 GTDT Switzerland 10.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

substantiiert bestritten werden, da sie sonst als anerkannt und zugestanden gelten.[1795] Im Jahre 2018 gab es im Rahmen der Reform der Prozessordnung einen noch nicht finalisierten Gesetzentwurf, durch welchen das Privatgutachten als weiteres zulässiges Beweismittel eingeführt werden sollte.[1796]

Nach der Beweiserhebung haben die Parteien Gelegenheit ihre Schlussfolgerung und -argumente inklusive einer letzten Gegendarstellung vorzubringen.[1797] Den Gerichten steht das Recht der freien Beweiswürdigung zu, auf dem die Entscheidung basiert.[1798] Jede Partei hat für die von ihr beantragte Beweiserhebung die Kosten vorzuschießen.[1799] Sofern beide Parteien einen Gutachter gefordert haben, kann die Vorschusspflicht aufgeteilt werden.[1800] Die Kosten des Verfahrens umfassen als Teil der Gerichtskosten auch die Auslagen für die Beweiserhebung, welche je nach Obsiegen und Unterliegen zu tragen sind.[1801]

b. Fazit

Für den deutschen Zivilprozess kann anhand des dargestellten Verfahrens einiges gewinnbringend übernommen werden. Zuerst ist die sanktionierte Unterstützungs- und Beibringungspflicht der Parteien gegenüber dem Gericht zu nennen. Interessant sind auch die Möglichkeiten, Sachverhaltsänderungen oder neu eingefügte Beweismittel aus Beschleunigungsgründen abzulehnen. Dieser vermeintliche Eingriff in die Parteirechte dient der gerichtlichen, effizienten Verfahrensführung und der Verhinderung der Prozessverzögerung durch unsachgemäße Sachverhaltserweiterung. Dem steht die Einbeziehung der Parteien bei der Auswahl und der Instruktion des Gutachters gegenüber, welche spätere verfahrensverzögernde Einwendungen und Anträge verhindert. Hervorzuheben ist auch die Vermeidung einer Nutzung von Gutachtern durch eigene Kenntnis des Gerichtes, die bei den mit etablierten Richtern besetzten Handelsgerichten die Gutachterressourcen schonen dürften. Die bestehende fehlende Gleichstellung des Gerichtsgutachters mit beziehungsweise nur bedingter Berücksichtigung

1795 GTDT Switzerland 10.
1796 GLI Switzerland 1, 3; GTDT Switzerland 36.
1797 TR Practicallaw CH 9.
1798 ICLG Switzerland 8.1; TR Practicallaw CH 1.
1799 GLI Switzerland 4; TR Practicallaw CH 16, 19.
1800 TR Practicallaw CH 19.
1801 GLI Switzerland 4; PG Chambers Switzerland 11.1; TR Practicallaw CH 19.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

von Privatgutachtern könnte durch die Gesetzesänderung überholt werden. Vorteile sind dadurch nicht ersichtlich.

IV. Zwischenfazit zu den internationalen Rechtsordnungen

Die vier hier vor dem internationalen Kontext untersuchten Rechtsordnungen weisen zum Teil unterschiedliche Merkmale auf, die jedoch auch wiederkehren und allgemein für einer Übertragung auf den deutschen Zivilprozess zugänglich sind.

1. Nutzung von Kenntnissen und Digitalisierung

Die Steigerung der Kenntnisse des Gerichtes durch Einsatz von zusätzlichen Experten oder Co-Richtern einerseits und die fallspezifische Verfahrenszuweisung auf etablierte Spruchkörper andererseits ist prozessfördernd zu bewerten. In einigen Rechtsordnungen wurden die Verfahren zudem durch elektronische Systeme zur Verfahrensverfolgung, Einreichung sowie den Austausch von Schriftsätzen und Beweisen modernisiert. Dies führt aufgrund kürzerer Versandwege und direktem Zugang zur Prozessbeschleunigung.

2. faires Verfahren und Sachverhaltsfixierung

Bei allen Rechtsordnungen steht der Fairness-Gedanke im Vordergrund, wonach durch Aufklärung, Vorlage und Austausch von Gutachten und anderen Beweismitteln vor dem Verfahren eine ordnungsgemäße Verteidigung gewährleistet werden soll. In die gleiche Richtung geht auch der Aspekt der Verhinderung einer Verfahrensverzögerung, welche durch eine strikte Verfahrensplanung, Verhinderung von unsachgemäßen Klageänderungen und die sanktionierende Ablehnung von Beweisen, die verspätet eingereicht wurden, erreicht werden soll. Vor dem Hintergrund eines feststehenden Sachverhaltes wird die Arbeit der bewertenden Beteiligten vereinfacht.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. Stellung des Gutachters

In Bezug auf die Stellung des Gutachters wird in allen Rechtsordnungen, unabhängig von der Beauftragung durch die Parteien, dessen vorrangige und einzige Verpflichtung zur Unterstützung der Gerichte zur Sachverhaltsaufklärung dargestellt. Damit geht eine höhere Wertschätzung von Gerichtsgutachtern mit besonderen Anwesenheits- und Teilhaberechten im Prozess sowie teilweise einer Gleichstellung mit dem Gericht in Bezug auf Interessenkonflikte und Parteilichkeit einher.

4. eingeschränkte Verwendbarkeit von Parteigutachten

Hinsichtlich einer Abgrenzung zu Privatgutachten wird auf die häufige, offensichtliche Parteilichkeit und dem damit zusammenhängenden Ausschluss als Beweismittel abgestellt. Andererseits wird durch verpflichtende Erklärungen zur Objektivität mit Sanktionierungsmöglichkeiten im Falle der Erkennbarkeit, Rückgriff auf Empfehlungen von Anwaltskammern, ein Austausch zwischen den Parteien vor dem Verfahren und die Offenlegung der Mandatierung eine Steigerung der Akzeptanz versucht. Zum Teil wird hier bereits eine Abkehr von der bisherigen Nichtberücksichtigung angedacht.

5. Unterstützung des Gutachters

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Gutachters und gleichzeitiger Verfahrensbeschleunigung wurden effektive Maßnahmen vorgestellt. Dazu zählen die Pflichten zur Vorlage aller Dokumente als Grundlage des Sachverhaltes und teilweise sogar eine eigene Zusammenfassung dessen in bestimmten Rechtsordnungen. Die Einbeziehung der Parteien bei der Auswahl des Gutachters beziehungsweise ein Rückgriff auf die parteiseitige Benennung sowie bei der Abstimmung und Festlegung des Gutachteninhaltes dient der Gewährleistung des Parteiprozesses und der Verhinderung späterer verzögernder Anträge. Andererseits werden die Parteien mittelbar durch etwaige inhaltliche Nichtberücksichtigung oder durch gesetzlich fixierte, kurze Fristen für spezifische Parteihandlungen sowie entsprechende Sanktionen zur Unterstützung und Mitwirkung verpflichtet. Durch eine gut vorbereitete, ungestörte Bearbeitung können die Gutachten schneller fertiggestellt werden und sind weniger prozessverzögernd.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

E. Zusammenfassung Kapitel 3

Die rechtsvergleichende Untersuchung hat aussagekräftige Ergebnisse hervorgebracht. Trotz der systematischen Unterschiede weisen alle 15 untersuchten Zivilprozessordnungen im Wesentlichen vergleichbare beziehungsweise wiederkehrende Faktoren auf, welche jeweils den Zivilprozess beschleunigen.

Dabei haben sich folgende Themen übergreifend – chronologisch sortiert – als wesentliche Merkmale dargestellt:

1.) die Einführung von Fachkenntnissen bei den Gerichten etwa durch Laienrichter oder beisitzende Experten;
2.) eine elektronische Verfahrensführung und -begleitung;
3.) die frühzeitige Sachverhaltsbestimmung- und Sortierung;
4.) eine strukturierte von Fairness geprägte Verfahrensführung mit der Aufforderung zur Offenlegung sowie einer Sanktionierung von Verzögerungen;
5.) ein hervorgehobenes Ansehen der Gerichtsgutachter mit vielfältigen Rechten und der daraus resultierenden Bevorzugung gegenüber Privatgutachte(r)n, wenn auch subsidiär nach anderen uneinbringlichen Beweismitteln;
6.) das Vorhandensein einer zentral geführten Liste oder eines Pools an qualifizierten beziehungsweise zertifizierten Gutachtern;
7.) die Abstimmung des Gutachtenauftrages und der Fragen mit den Parteien (auch während der Bearbeitung);
8.) die Unterstützung der Gutachter durch Mitwirkungs- und Kooperationspflichten der Parteien sowie
9.) eine Orientierung der Vergütung an Komplexität und Schwierigkeit des Auftrages.

Mehrere der vorgenannten Faktoren finden sich in jeder der untersuchten Rechtsordnungen wieder.

In 12 der 15 Rechtsordnungen spielt der Vorrang der Gerichtsgutachter vor Privatgutachtern eine wichtige Rolle. Dies steht im Zusammenhang mit dem hohen Ansehen der Gerichtssachverständigen aufgrund ihres gesellschaftlichen Auftrages und den damit in Verbindung stehenden Rechten im Verfahren.

Circa drei Viertel der Zivilprozessordnungen sehen ein geplantes Verfahren mit der Schaffung einer Waffengleichheit durch Offenlegung und Austausch der Beweise sowie der Sanktionierung von Verzögerungen vor. Die gleiche Anzahl an Rechtsordnungen sehen bereits mehr oder weni-

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ger umfangreich genutzte elektronische Verfahrensführungsformen oder deren Bestandteile vor.

Etwas weniger als die Hälfte der Rechtsordnungen enthalten die frühzeitige Sachverhaltssortierung und -straffung sowie den Rückgriff auf Listen mit etablierten Gerichtsgutachtern. Ebenso viele Länder sehen eine Unterstützung des Gutachters durch Abstimmung der an ihn zu stellenden Fragen und Mitwirkungspflichten der Parteien während der Bearbeitung und Erstellung vor. Immerhin noch 4 von 15 Rechtsordnungen haben eine komplexitäts- und schwierigkeitsbezogene Vergütung eingeführt.

Es hat sich gezeigt, dass der deutsche Zivilprozess im internationalen Vergleich nicht schlecht dasteht. Dennoch gibt es einige Rechtsordnungen auf EU- und internationaler Ebene deren Beweiserhebung unter Einbeziehung von Sachverständigen noch schneller und effizienter abläuft. Viele der dafür implementierten, vorgenannten Maßnahmen lassen sich in den deutschen Verfahrensablauf integrieren, ohne größeren Bedenken zu begegnen.

1. Fachwissen

Die Einfügung von Fachwissen an den Gerichten ist bisher nur im Rahmen der Spezialisierung der Gerichte oder der Einholung von Sachverständigengutachten möglich. Dies erfolgt derzeit bereits, wie in vorigen Kapiteln dargestellt wurde. Zu überdenken wäre die unterstützende Einbeziehung von Laien oder Experten, jedoch nicht in den Spruchkörper, da eine direkte Zuweisung außerhalb des Geschäftsverteilungsplans das Grundrecht des gesetzlichen Richters tangiert.

2. Digitalisierung

Ohne Probleme, weil bereits häufig in der Vergangenheit diskutiert, dürfte die Einführung der digitalen Verfahrensführung sein. Hier befindet sich Deutschland mit der elektronischen Klageeinreichung und erster digitaler Verfahren nach § 128a ZPO im Zuge der Pandemie noch am Anfang. Die dargestellten Möglichkeiten zur elektronischen Verfahrensbegleitung aus anderen Rechtsordnungen, insbesondere als Versand- und Kommunikationsmedium, könnten als Anregung zum weiteren Ausbau genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird die Einführung der e-Akte genannt.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

3. Sachverhaltsfixierung

Weiterhin unproblematisch dürfte auch die frühzeitige Sachverhaltsbestimmung und -sortierung sein. Dies ist dem deutschen Prozess in der konkreten Form derzeit fremd, der vielmehr durch Schriftsatzwiederholungen geprägt wird, obwohl eigentlich der Mündlichkeitsgrundsatz und das Beschleunigungsgebot gelten. Die Einführung einer Verpflichtung der Parteien zur Schriftsatzzusammenfassung lässt weder Rechtsverletzungen der Parteien noch strukturelle Nachteile erkennen, da lediglich die bisher vorgebrachten und disponierten Inhalte zusammengefasst werden. Diese Maßnahme kann jedoch für die bewertenden Prozessbeteiligten in Form der Sachverständigen oder des Gerichtes eine enorm verfahrensfördernde Wirkung haben, sofern nicht lediglich eine Aneinanderreihung der bisherigen Ausführungen erfolgt.

4. Verfahrensplanung

Diskutabel, aber abwägenswert ist die offene Verfahrensführung- und Planung sowie die Aufforderung zur Beweisoffenlegung und Sanktionierung von Verzögerungshandlungen. Im deutschen Zivilprozess erfolgt nur eine formale Benennung des Beweismittels. Hier treffen mehrere, gleichrangige Verfahrensprinzipien aufeinander. Im Vordergrund dürften die Dispositionsmaxime der Parteien und das Recht, sich nicht selbst zu belasten, stehen, sodass der Wunsch nach vollständiger Beweisvorlage vermutlich nur einseitig bedient werden wird. Dennoch ist die strikte Zeitplanung mit entsprechenden Fristen und die Sanktionierung von bewusster ungerechtfertigter Verfahrensverzögerung intensiver vorzunehmen.

5. Vorrang von Gerichtsgutachten

Den größten Zuspruch und damit elementarsten Punkt in der Untersuchung von zu übernehmenden, beschleunigenden Maßnahmen stellt die Verteilung von Privat- und Gerichtsgutachten dar. Die bereits zuvor ausgeführten Argumente sollen hier nur noch einmal gestrafft erwähnt werden. Der für das Gericht tätige Gutachter ist in den untersuchten Rechtsordnungen mit einem hohen Ansehen versehen und wird teilweise *in puncto* Unabhängigkeit dem Gericht gleichgestellt. Neben den statutarischen Rechten der Gerichtsgutachter im Verfahren, die wesentlichen Einfluss

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

auf die Bearbeitung des gerichtlichen Gutachtenauftrages haben sowie die entsprechende Bewährung und Belastbarkeit durch den bekannten Umgang mit den Gerichtsanforderungen, fehlt es dem privat beauftragten Gutachter an der für die gerichtliche Entscheidung notwendigen direkten, eigenen Wahrnehmung. Dies verringert den Beweiswert.

Größte Unsicherheiten sind der Parteieinfluss und der einseitig vorgegebene Sachverhalt. Ein streitiger und klärungsbedürftiger Sachverhalt, der sich meist erst im Vorverfahren herauskristallisiert, kann damit vom vorprozessualen Privatgutachten gar nicht erfasst sein. Selbst entsprechend offene Rechtsordnungen sehen das Problem der fehlenden Unabhängigkeit und versuchen die Akzeptanz durch verpflichtende Erklärungen des Gutachters hinsichtlich seiner Unabhängigkeit, eine ausschließliche Verwendung von aufgelisteten Experten, der Vorlage der Mandatierungsdokumentation und Sanktionierung erkennbarer Parteigutachten zu steigern.

Im deutschen Zivilprozess wird auf beide Institute zum Teil auch nebeneinander im selben Prozess zurückgegriffen. Ohne deren Sinn und die Prozessmaximen zu missachten, ist vor dem Hintergrund der dargestellten, offensichtlichen Nachteile zu überlegen, auch in Deutschland eher auf Gerichtsgutachten als auf Privatgutachten zu referenzieren, vor allem bei gleichzeitigem Vorhandensein. Der Einsatz des Letztgenannten sollte auf die Feststellung einer grundsätzlichen Sachlage oder eines Anspruches im Rahmen des vorgerichtlichen Verfahrens, zur Überprüfung eines Gerichtsgutachtens beziehungsweise auf einvernehmlichen Auftrag begrenzt werden. Dies würde zusammen mit der subsidiären Nutzung, aufgrund uneinbringlicher Erschöpfung der übrigen Beweise, dazu führen, dass die Gutachterressourcen vom Privatgutachten zum Gerichtsgutachten steigen und die notwendige Qualität und Quantität dem Gericht zur Verfügung stehen. Den Parteien sollte also dieses Prozessmittel nicht entzogen, sondern im Einzelfall davon abratend, die Nachteile (Kosten, fehlende Vergleichbarkeit) dargelegt werden.

6. Zentrale Liste

Daran anknüpfend steht die Offenlegung der Ressourcen und Kompetenzen durch Listen und Pools im Vordergrund. Die in Deutschland bereits vorhandenen, bei den Bestellungskörperschaften separat angesiedelten Listen sollten entsprechenden den Vorbildern zentral geführt und zusammengefügt sowie durch qualitätssichernde (Zertifizierungs-)Verfahren vereinheitlicht werden. Jedenfalls ergeben sich aus der Führung zentraler

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Listen mannigfaltige Vorteile in Bezug auf die Auswahl der notwendigen Kompetenzen und deren Steuerung. Dem stehen auch keine systemischen Bedenken gegenüber, sofern die Datenschutzaspekte berücksichtigt werden und sich der Gutachter freiwillig eintragen lässt. Der Einbeziehung der Parteien bei der entsprechenden Auswahl oder gar deren Einigung kann eine gerichtliche Entscheidung im Streitfall zu Grunde gelegt werden, um gegenseitige Blockaden zu verhindern.

7. Vorbereitung und Unterstützung des Gutachters

Hinsichtlich der Arbeit des Gutachters wurden eine Vielzahl von prozessbeschleunigenden Maßnahmen dargestellt. Zum einen wird die Involvierung der Parteien bei der Aufstellung der an den Gutachter zu stellenden Fragen angeregt. In Deutschland erfolgt hier in der Regel eine Übernahme der Anträge aus den Schriftsätzen. Zur Verhinderung späterer Angriffe durch die Parteien bei stets verbleibender Entscheidung durch das Gericht ist neben der Abstimmung der Fragen mit dem Gutachter, eine Freistellung seiner Bearbeitungsweise sowie Vorlage eines Entwurfsgutachtens zu befürworten. Dies führt zu einer überprüfbaren Flexibilität des Gutachters. Ein solches Vorgehen offenbart keine Bedenken, da die Rechte der Partien auf rechtliches Gehör und ihre Disposition gewahrt bleiben. Dies geht einher mit der Einführung von Mitwirkungs- und Kooperationspflichten der Parteien und Sanktionierung von verfahrensverzögernden Fehlverhalten.

In der Praxis des deutschen Prozesses wird diese Verfahrensweise kaum angewandt. Sofern sich die Parteien bereits für eine Beweiserhebung durch Sachverständigenbeweis entschieden haben, kann hier jedenfalls nicht ein Eingriff in den Dispositionsgrundsatz glaubhaft gemacht werden.

Da der Gutachter die Verpflichtung gegenüber dem Gericht hat, unterstützend tätig zu werden, haben sich die Parteien in die Gerichtssphäre begeben und sollten einen eigenen Antrieb an der gutachterlichen Bewertung des möglichst vollumfänglichen Sachverhaltes und nicht von Teilaspekten haben. Zumindest scheint es sonst unbillig, die Unrichtigkeit des Gutachtens aufgrund unvollständigen Sachverhaltes anzugreifen. Gleiches gilt für den Angriff von überlangen Verfahren bei parteiseitigen Verzögerungshandlungen oder fehlender Mitwirkung.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb

8. Orientierung der Vergütung

Abschließend ist der letzte aus dem Rechtsvergleich erkennbar gewordene Punkt der Vergütungsanpassung zumindest höchst diskutabel. Zwar ist die Vergütung kürzlich erhöht worden, dennoch verbleiben Verbesserungspotenziale. Eine Anpassung der Vergütung an die Komplexität und Schwierigkeit des Falles unter Bezugnahme auf vergleichbare außergerichtliche Tätigkeit mit Bonussystem und gestaffelter Auszahlung ist aus mehreren Gründen sinnvoll. Zum einen werden dadurch ähnlich wie bei der Verlagerung von Privat- zu Gerichtsgutachten notwendige Kapazitäten frei. Zudem steigert dies die Motivation des Gutachters, der aufgrund Staffelung weniger in Vorleistung gehen muss und besser kalkulieren kann, als mit einer Einmalzahlung. Für die Parteien bietet nicht nur die vorgestellte Einführung eines Kostenplanes mehr Transparenz, sondern es kann statt einer großen Einmalzahlung auch die Kostenlast besser verteilt und im Endeffekt durch beschleunigte Bearbeitung aufgrund etwaig anfallender geringerer Verzugszinsen eine insgesamt geringere Kostenbelastung herbeiführt werden. Der auf die Verzinsung abstellenden Partei bietet dies entsprechend keinen Vorteil.

Zusammenfassend sollte die Übertragung der ermittelten Faktoren intensiv geprüft und deren Übernahme in die deutsche Verfahrenspraxis ohne Gesetzesänderungen unbedingt diskutiert und schnellstmöglich vollzogen werden. Damit könnten die Vorteile eines jeden Faktors wie in den betrachteten Rechtsordnungen ihre beschleunigende Wirkung entfalten und die Position des deutschen Zivilprozesses im internationalen Ranking verbessern.

https://doi.org/10.5771/9783748932086-208, am 13.09.2024, 12:33:33
Open Access – (cc) BY – https://www.nomos-elibrary.de/agb